Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen/ un[d] Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin ... Landt- und Hoffgerichts Ordnunge

Auffs newe übersehen und verbessert/ Im Jahr nach Christi Geburt M.DC.XXII., [Güstrow: Rostock]: Sachse, 1622

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742688461

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742688461/phys_0001
DFG

Kl. 101 (11.) 1-15

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742688461/phys_0002
DFG

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Adolph Friedrichen/ vñ Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herren.

Landt- vnd Hoffgerichts Ordnunge/



Auffs newe übersehen vnd verbessert/ Im Jahr nach Christi Geburt M. DC. XXII.

Gedruckt bey Moritz Sachsen.

VOn Gottes gnaden/ Wir Adolph Friederich vnd Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herren: Thun kundt krafft dieser Vnser Ordnung vnd Satzungen/ Jedermänniglichen/ Nachdem bey Vnserm Landt- vnd Hoffgerichte eine zeithero/ etliche Mißbräuche eingerissen/ dadurch die heilsame *Justitz* in etwas *retardiret* vnd auffgehalten/ daß Wir demnach so wol für Vns selbst/ auß obliegenden Landfürstlichem Ambte vnd Väterlicher Vorsorge/ als auch auff Vnser *Prælaten*, Ritterschafft vnd andern Vnsern gehorsamb vnd getrewen Ständen zu vnterschiedlichen Zeiten/ bey gehaltenen Landtagen beschehenes vnterthäniges ansuchen bewogen worden/ Gott dem Allerhöhesten zun ehren/ mehrer befürderung Recht: vnd Gerechtigkeit/ vnd Vnsern Landen vnd Leuten/ gedeylichen auffnehmen/ vorige Vnsere *Anno* 1570. *publicirte*, vnd von der dohmahligen Röm: Käyserlichen Maytt: *Maximiliano* dem Andern/ Höhest Sel. andenckens/ *confirmirte* Hoffgerichts Ordnung/ durch Vnsere darzu insonderheit/ verordnete Räthe/ mit zuziehunge Vnser Ritter- vnd Landschafft *revidiren* vnd vorbessern/ vnd auff Vnse-

re erfolgete *ratification*, in hernach gesetzte formb bringen / vnd zu männiglichs nachricht / in diesen offnen Druck außgehen zulassen.

Gebieten vnd befehlen darauff Vnsern Räthen / Ambtleuten / Dienern / *Advocaten*, *Procuratorn*, Vnterthanen vnd Vorwanten / in gesambt auch allen andern / weß Standes oder wesens dieselb sein mügen / So vor Vns vnd Vnserm Hoffgerichte zu Rechte stehen werden / hiemit ernstlich vnd wollen / Daß jhr hinführo diese Vnsere *revidirte* vnd verbesserte Ordnung / steiff vnd fest haltet / derselben in allen jhren Puncten vnd *Articuln* bey fürfallenden Rechtfertigungen / Gerichts händel vnd Streitigkeiten gehorsamblich nachlebet / dawider durch einige andere Ordnung vnd Bescheide / oder wie dasselbe Nahmen haben mag / nicht handelt / So lieb euch ist / die derselben einvorleibte vnd andere Vnsere wilkürliche Straffe / vnd schwere Vngnade zuvormeiden. Jdoch wollen Wir Vns hiemit vorbehalten haben / diese vnsere Ordnung zu jederzeit erheischender notturfft vñ gelegenheit nach / zu endern / zu mehren / vnd zuvorbessern / ohn beschwerung der Parte / vnd jedermenniglichen an seinem habenden Gericht vnd Rechten vnnachtheilich. *Publicirt* den 2. *Julij* im Jahr nach vnsers HErrn vnd Erlösers Jesu Christi Geburt / sechszehenhundert vnd zwey vnnd zwantzigsten / etc.

PARS

PARS PRIMA.

Titel deß Ersten Theils.

TITULUS I.

Wie Unser Landt- vnd Hoffgerichte / mit Richtern / Vrtheilern / vnd andern Personen besetzet / vnd wie viel deren sein sollen.

II.

Von geschickligkeit der Personen / deß LandRichters / *Vice* LandRichters vnd ander Beysitzer.

III.

Von des LandtRichters Ambt.

IV.

Von des *Vice* LandtRichters vnd der andern Beysitzern Ambt.

V.

Von des *Fiscalis* Ambt.

VI.

Von *Advocaten*, vnd *Procuratorn*, oder Anwalden.

VII.

Von dem *Protonotario* welcher zugleich des *Registratoris* Ambt mit verwaltet.

VIII.

Von dem andern *Protonotario* vnd *Secretarien*.

IX.

Von Copiisten.

X.

Vom Bottemeister vnd Botten.

XI.

Von *Notarien*.

XII.

Von den Gerichtsdiener.

XIII.

Von den Armen Parthein.

XIV.

Von Freyheiten vnd immuniteten der Gerichts Personen.

Von Eyden.

XV.

Deß Landt Richters Eydt.

XVI.

Deß *Vice*-Landtrichters vnd der andern Beysitzern Eydt.

XVII.

Deß *Fiscalis* Eydt. XVIII.

Der *Advocaten*- vnd *Procuratorn*- Eydt.

XIX.

Der *Protonotarien*-, *Secretarien*- vnd *Registratoris* Eydt.

XX.

Bottenmeisters Eydt. XXI.

Der Copiisten Eydt. XXII.

Gerichtsbotten Eydt. XXIII.

Eydt der Armen Parthein.

XXIV.

Eydt für Gefehrde oder Calumniæ.

XXV.

Eydt der Bößheit/ genandt Juramentum Malitiæ.

XXVI.

Eydt *Dandorum*-. XXVII.

Eydt *Respondendorum*. XXVIII.

Eydt quartæ delationis.

XXIX.

Eydt der Gezeugen. XXX.

Eydt so ein Artz/ Balbierer oder ein ander Kunsterfahrner schweret/ vber das/ so jhme auß erfahrung seiner Kunst bewust ist.

XXXI.

Eydt der Parthein/ so die Taxirte kosten bey dern Eyde erhalten sollen. XXXII.

Der *Appellation*- Eydt. XXXIII.

Von den *Tutorn*- vnd *Curatorn*-. Tit.

Tit. I.

Wie Vnser Landt- vnd Hoff-gericht/ mit Richtern/ Vrtheilern vnd andern Personen besetzet/ vnd wie viel deren sein sollen.

ANfänglich wollen Wir Vnser Landt- vnnd Hoffgerichte jederzeit continuirlich/ in Vnser Herzog ADOLPH FRIEDRICHEN Stadt/ Sternberg/ halten lassen/ vnd mit einem Landtrichter/ Vice-Landtrichter/ vnd zween *Assessoren*, wie auch zween *Protonotarien*, zween *Secretarien*, einen Bottenmeister/ vnd vier Copiisten besetzen/ welche Wir zu Vnsern Sachen/ weder absonderlich noch in gemein nicht gebrauchen/ vnd viel weiniger à loco curiæ oder Judicij avociren vnd zu Vns erfürdern/ sondern/ da etwa eine Sache vorfiele/ so Vns beydestheils/ oder Vnser Land vnd Leute betreffen thete/ vnd jhre wichtigkeit nach/ ein hohes vnd reiffes bedencken erfürderte/ vnd Wir derwegen den einen oder andern auß Vnserm Land vnd Hoffgerichte/ oder auch das gantze LandtGericht communiter zu rathe zuziehen für nötig erachten/ solches nur in Schrifften/ vnd in gesambt zuthun Vns vorbehalten haben wollen.

Vnd haben Vnser getrewe Ritter vnd Landtschafft sich dahin erkleret/ vnd verbindlich gemacht/ auß der Ritterschafft einen/ vnd der Stände wegen auch einen *Assessorem* zu præsentiren, vnd auff jhren Vnkosten vnd Bestallungen (welche Bestallunge aber weiter nicht/ dann auff das blosse Jahrgelt sol gerichtet sein) zuvnterhalten/ welche ebener massen/ wie Vnsere andere *Assessoren* gnugsamb qualificiret vnd Vnserem Landt vnd Hoffgerichte sich Eydtlich sollen verwandt machen.

Vnd

Vnd so offt eine Person auß obgemelten von Vns verordneten Landtrichter/ *Vice* Landtrichter vnd Beysitzern/ wie auch *Protonotarien*, *Secretarien*, Bottemeister vnd Copisten/ abkommen würden/ wollen Wir an derselben stath andere erwehlen vnd verordnen. Inmassen dañ auch Vnsern LandStänden/ wenn von den *Assessoren*, so sie præsentiret haben/ einer mit Vnserm Consens abstehen/ oder auß erheblichen genugsamen von Vnsern gehorsamen LandStänden Vns vorbrachten Vrsachen/ cum causæ cognitione abgedancket/ oder sonsten vnter jhnen eine Stelle erlediget würde/ eine andere Persohne zu benennen vnd zu præsentiren erlaubt ist.

Gemelte Vnser LandtRichter/ *Vice* LandtRichter vnd Beysitzer/ sollen an Vnsere stath Vrtheil vnd Bescheide männiglichen in Gerichtlichen Sachen/ so für sie kommen/ mittheilen/ Vnd wollen Wir sie daran nicht verhindern/ die anhängige/ oder dahin gehörige Sachen/ auch nicht avociren, sondern dem Landt- vnd Hoffgerichte seinen starcken lauff lassen/ vnd dasselbe vnter keinen schein durch einige Vnsere Mandata vnd inhibitiones oder sonsten hindern vnd vorzögern/ oder auch deß Gerichtsvorwante durch absonderliche Befehl/ belästigen vnd beschweren/ vnd wofern die eine oder ander Parthey der ergangenen Vrtheil vnd Bescheiden halben/ sich graviret zu sein erachten wird/ dieselb sol dagegen die ordentliche Wege vnd Mittel deß Rechten an die Handt nehmen/ vnd sich deren zugebrauchen haben.

Jedoch thun wir Vns/ wann nötig eine Visitation Vnsers Landt- vnd Hoffgerichts in gesambt vnd auff gemeine beliebung vnd vnkosten anzustellen/ vnd alsdann gebuhrlich einsehen zu thun.

Wie auch/ wann Wirs für rahtsamb erachten/ bey solcher Visitation rationes decidendi in denen sachen/ da sich der eine, oder ander Theil bey Vns etwa beschwert gehabt/ über die abgefaste

gefaste vnd publicirte Vrtheil in gesambt zu fürdern/ vnd dazu etliche Vnsere Land Räthe zuverschreiben/vnd Vnsers gefallens zu adhibiren, hiemit vorbehalten.

Vnd weil auch auß hochwichtigen Vrsachen nötig/ das die vier *Quartal* Rechts Tage zu publicirung der begriffenen End-Vrtheil vnd berahtschlagung schwerer wichtigen Sachen/ so etwa fürkommen möchten/ darin das Landt- vnd Hoffgerichte allein zu vrtheiln bedencken tragen würde/ dem herbringen nach/ außgeschrieben vnd gehalten/ vnd die Citationes deßwegen an das Stifft Schwerin/ vier Landt Räthe vom Adel/ Vnser Academien zu Rostock/ auch an die Städte Rostock/ Wißmar vnd Güstrow/ nach einhalt der von Vns vnd Vnseren Hochlöblichen Vorfahren gemachter vnd in viridi observantia gehaltener/ vnd von der Röm: Käys: Maytt: Vnserm allergnedigsten Herrn Confirmirter vnd bestettigter Hoffgerichts Ordnung außgefertiget werden/ So wollen Wir dasselbige auch hinführo/ wie obgedacht/ halten vnnd nichts in dem geendert haben. Sondern es sollen ermelte sämbtliche *Assessorn* derselben ordinar Quartal Rechts Tagen beywohnen/ auch relationes vnd correlationes so allda vorlauffen/ anhören vnd vornehmen/ darüber ordentlich votiren, vnd also conjunctim was recht ist schliessen vnd anordnen.

Tit. II.

Von geschickligkeit der Personen/ deß Landt Richters/ *Vice* Landt Richters/ vnd andern Beysitzern/ *&c.*

WIr ordnen vnd wollen/ daß Vnser Landt Richter/ *Vice* Landrichter vnnd andere *Assessores* eines erbaren Wesen vnd Wandels/ der Rechten löblichen gebrauchen/ vnd gewohnheiten in vnserm Fürstenthumben vnd Landen/ wie dann deß Processes nicht allein wol kündig vnd erfahren/ Son-

dern auch die vorgebrachte rechtliche Sachen zu dirigiren, zu referiren, vnd zu decidiren, gnugsamb geschicket / vnd sich vnter einander biß auff den dritten Grad *inclusivè* mit Blutfreundt- oder Schwiegerschafft nicht verwandt sein sollen / etc.

Tit. III.

Von deß LandtRichters Ambt.

DEr LandtRichter sol alle Sachen / Rechtfertigungen / Proces vnd Handlungen / im Rath vnd Gerichte vnd sonsten vermüge dieser Vnser Ordnung mit besser Vorständnuß dirigiren, vnd zum trewligsten auffsicht haben / daß dawider nichts gehandelt werde / auch dazu seines theils müglichs fleisses helffen / den Beysitzern befürderlich vnd nicht hinderlich sein. Vnd damit er solches desto besser zuvorrichten / sich alles Advocirens vnd Consulirens in vnd ausserhalb Landes enssern / ohn einige Exception, Es wehre dann daß die Sachen jhn selbst / oder die jenigen die jhn mit naher Sipp- oder Schwiegerschafft verwandt / antreffen thete / darein ist jhm zu rathen / vnd zu consuliren vnbenommen / aber allein in seinen vnd seiner Kinder eigenen Sachen zugleich zu advociren erlaubt / Er sol auch daneben aller vnd jeder Bürgerlichen negotiation vnd handlung oder Kauffmanschafft sich gentzlich enthalten / Vns auch absonderlich mit Eyden vnd Pflichten ausserhalb der Lehnspflicht nicht verwandt sein.

Das *Directorium* deß Landt Gerichts / sol Vnser Landtrichter ohn jemand der *Assessorn* Einrede / oder behinderung vnvorrücket haben vnd verwalten / Jedoch sol er in wichtigen Sachen / nach ermessen / bey seinen Pflichten / den *Vice* Landtrichter mit zu rathe ziehen / auch in Sachen in welcher der andern *Assessorn* Vota vnd Meinung nötig / dieselb daneben vornehmen / vnd darauff die gebühr anordnen / Vnd damit er dasselbige desto besser vnd nützlicher vorrichten müge / wollen Wir jhn mit den ordentlichen relationibus vnd correlationibus verschonen /

Jedoch

Jedoch dofern in den relationibus vnd correlationibus differentzien einfallen solten/sol er die Acta verlesen/ vnd welchem Theil beyzufallen/ sein Judicium interponiren, vnd sonsten in der Gerichtlichen Audientz nicht allein/ sondern auch in den Vorbescheiden præsidiren, vñ bey seinen Pflichten vnd gutachten stehen/ nach wichtigkeit der Sachen/ einen oder mehr von den *Assessorn* zu sich zuziehen/ vnd mit denselbigen in der fürfallenden Sachen zu consultiren vnd zuschliessen.

So sol er auch die Acta in allen Definitiven vnd schweren Beyvrtheilen ad referendum vnd wo nötig correferendum außtheilen/ Dergestalt/ daß er solche Acta zu förderst durch den *Protonotarium*, welcher deß *Registratoris* Ambt zugleich mit verwaltet/ ordentlich vnnd volnkömlich/ nach besage deß darüber gehaltenen Protocolli beysamen legen/ compliren vnd quotiren lasse/ vnd alsdann dieselbige dem *Referenti* zustellen/ darüber seine relation zubegreiffen/ vnd neben derselbigen jhme die Acta, einhalts ermeltes Protocolli wiederumb ein zuantworten. Vnd wann solches geschehen vnd die correlation nötig erachtet/ dem Correferenti ermelte Acta ebenermassen einhändigen/ vnd dessen bedencken oder relation darüber auch vernehmen.

Der Landt Richter sol auch nach gelegenheit der sachen vnd geschickligkeit der *Assessoren* oder *Referenten*, solche außtheilung dermassen vornehmen vnd anstellen/ damit nicht allein gleichheit/ so viel jmmer müglich/ vnd die beschaffenheit der Sachen erleidet/ vnter den *Assessorn* gehalten/ vnd keiner für den andern/ mit viele der Arbeit beladen/ sondern auch die Partheyen in jhren Sachen nicht vorkürtzet/ vernachtheilet/ oder beschwerlicher weise zur vngebühr auffgehalten werden mügen.

Vnd sonderlich sollen in solcher außtheilung/ die Elteste oder sonst befreyte Sachen/ also alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, spolij, captivorum, executionum

vnd andere / da periculum in mora vnd viel daran gelegen / wie auch beschwerter vnd betrübter Leute / es sein Endt- oder Beyvrtheil / vorgehen / vor andern nach aller müglichkeit befürdert / vnd zu referiren befohlen werden.

Vnd sol sich der Landt Richter / so viel der Sachen gelegenheit erleiden mag / in der Außtheilung befleissigen / daß die Acta, definitivè, den jennigen zu referiren zugestellet werden / die zuvor interlocutorie darin referiret haben.

Inmassen er auch daran sein sol / daß die Sachen / darinnen vnd insonderheit in puncto executiones submittiret, jederzeit dem vorigen *Referenten*, oder wo der nicht vorhanden / dem jennigen / so der vorigen relation beygewohnet / aber nicht einen andern so meritorum causæ kein wissenschafft hat / zu expediren übergeben werden.

Gleicher gestalt sol er sich bemühen vnd befleissigen / damit die Acta, so connexitatem causæ haben / vnd eines effects sein / nach müglichkeit alle wege einem *Referenten* zugestellet werden.

So sol er auch / wehme er die Acta ad referendum & correferendum einantwortet / in guter geheimb halten / vñ zugleich den andern *Assessorn* vnd Gerichts verwantē / daß sie davon keinmande das geringste nicht offenbahren noch eliminiren, bey jhren geleisteten Eyden / ernstlich einbinden / vnd vmb mehrer richtigkeit willen / zwey Register fertigen / vnd das eine für sich behalten / vnd das ander dem *Registratori* zustellen / vnd darin wehme / zu welcher zeit / vnd in was Sachen die Acta außgetheilet / fleissig vorzeichnen lassen.

Wann die Bey- vnd Endvrtheil begriffen vnd ins rein geschrieben / so sol er dieselbigen ehe sie publicirt, in bey sein deß *Vice* Landt Richters / vnd der *Referenten* vnd *Correferenten*, mit fleiß verlesen lassen / damit aller Jrrthumb im abschreiben verhütet werde.

So sol er auch das Gerichts Siegel in vorwahrung haben

vnd

vnd bey sich behalten / vnd wann er abwesent / oder sonsten auß Ehehafften behindert / dasselbe dem *Vice* Landt Richter / oder in dessen abwesen oder erheblicher behinderung / dem nehist folgendem *Assessori* anvertrawen / vnd derselbige es ebenermassen in fleissiger auffacht zu haben / schüldig sein.

Vnd sol der Landt- vnd *Vice* Land Richter / in besondere fleissige acht nehmen / daß in Vnserm Landt- vnd Hoffgerichte keine mängel vnd abusus einschleichen / vnd da etzliche einreissen solten / dieselbe alsbalt abzuschaffen / sich angelegen sein lassen.

So sollen sie auch die jenige straffen / welche durch Entvrtheil erkant werden / demselbigen Fürsten / darunter der Strafwürdiger vnd Vortheilter gesessen / alsbalt anmelden / vnd durch den *Fiscal* einliefern.

Alle andere Pöen aber / groß vnd klein / keine außbescheiden / auch dieselbige / darin die Personen welche deß Landt Gerichts Jurisdiction immediatè allein vnterworffen / oder so in loco judicij delinquiren, einiger massen / entweder durch Entvrtheil / oder sonsten vertheilet werden / sollen beym Gerichte verbleiben / vnd in einen Kasten / welchen Wir zu dem ende communi sumptu verfertigen lassen / geleget / vnd darin / wie auch die sportulæ so von den Partheyen zuentrichten / vorwahret werden / vnd wegen solcher straffen / wollen Wir Vns aller Disposition hiemit gentzlich begeben / Jdoch sollen der Landtrichter vnd *Vice* Landt Richter / Vns alle *Quartal* von allen vnd jeden ein genommenen / vnd in den Gerichts Kasten gebrachten Straffen vnd sportulis, eine richtige Verzeichnuß vnd Rechnung / welcher einer von den *Secretarien* zu halten schüldig sein sol / zufertigen.

Wann der *Vice* Landtrichter / einer von den Beysitzern / oder andere Gerichts vorwante vñ Dienere vnfleissig / zänckisch / singular, oder mit dergleichen der heilsahmen Justitien hochschädlichen Vntugenden / vnd feilen sich erzeigen würden / so sol jhn der Landtrichter anfänglich dessen erinnern / vnd zu bessern

fleiß vnd richtiger verhaltung ermahnen. Vnd wofern solches bey jhm nichts wircken solte / in beysein der andern *Assessorn*, jhn abermahl scharff vnd hart erinnern / vnd zur besserung weisen / vnd da dasselbe auch vorgeblich / alsdann Vns solches der gebühr nach anmelden / Damit Wir wider denselben auff vorgehende gesambte cognition procediren vnd verfahren mügen.

Vnd sol er in solchem fall / vnd sonsten jederzeit / wann vnter den Gerichts Personen eine stelle erlediget wird / sich fleissig erkündigen / ob auch bey vnd hinter demselben Acta vnd was zum Gerichte gehörig nachgeblieben oder verhanden sein / vnd da das eine oder ander befunden würde / solches abfürdern / vnnd angebührende örter wider einlieffern lassen.

Würde entweder der Landrichter / *Vice* Landrichter oder der andern *Assessorn* einer / auß Ehehafft auff etzliche tage Vrlaub zunehmen / verursachet / so soll der Landrichter / von den *Vice* Landtrichter vnd Beysitzern / vnd der *Vice* Landtrichter vnd die andere *Assessorn* von dem Landtrichter Vrlaub zu nehmen / vnd innerhalb gewisser jhme oder jhnen deßwegen angesetzter frist / sich vnfeilbahr wiederumb einzustellen / oder da er / oder sie fürsetzlich vnd ohne genugsahme Vrsache auffn bleiben würden / dessenhalben die straffe / so jhme oder jhnen angekündiget wird werden / zuerlegen vnd abzutragen schuldig sein.

Vnd sol gleichwol auch in diesem fall / die Vrlaub nehmung dermassen geschehen / vnd zugelassen werden / daß ausserhalb waren Nothfällen / mehr als einer auff jeder zeit nicht erlaubet / vnd also das Gerichte nicht geblösset / noch justitiæ administratio behindert werde.

Vnd wann der Landtrichter Vrlaub erlanget / so sol immitelst die volnkommene Vorwaltung / dem *Vice* Landtrichter oder in dessen abwesen dem nehistfolgenden *Assessori* auffgetragen werden.

Schließlich sol der Landtrichter sich / in seinem jhme von Vns

Vns anbefohlenen hohen Ambte in allem also halten vnd erzeigen/daß er Gottes Segen davor habe/Vnser Gnade conservi-ren, vnd von den Beysitzern vnd Gerichtsverwandten/vnd sonsten männiglichen in guter *respect* gehalten werde/vnd also desto besser/ richtiger vnd nützlicher Iustitiam administriren möge.

Tit. IV.

Von deß *Vice* LandtRichters / vnd andern Beysitzern Ambt.

WAnn Vnser Landt Richter abwesendt/od auß vorgefallener behinderung/dem *Vice* Landtrichter die Direction committiren würde / So sol der *Vice* Landtrichter an dessen staht das *Directorium* haben vnd halten/vnd dasselbe/ welches im vorgehendem Titul von deß Landtrichters Ambt gesetzet vnd verordnet/auch seines theils/wie dan auch der nehister *Assessor* wann jhm an staht deß *Vice* Landrichters die Direction an vortrawet wird / observiren vnd in acht nehmen / insonderheit sol der *Vice* Landtrichter in wichtigen Sachen nach seinem ermessen/ auff die von jhme geleistete Pflicht/ den nehist folgenden *Assessorem* mit zurathe ziehen / vnd nebenst demselben gebürlich in den Gerichtlichen Sachen verfahren/vñ was recht ist verordnen.

Der *Vice* Landtrichter vnd andere Beysitzer / sollen sich auff deß Landtrichters anzeig/an Orth/Zeit vnd Stunde/so jhnen angemeldet vnd bestimmet / ohn weigerung vnd vorzögerung einstellen.

So sollen sie sich auch gleich dem Landtrichtrr ohn einige exception alles Advocirens vnd Consulirens, in- vnd ausserhalb Vnserm Fürstenthumben aller dinge enthalten / Jedoch ausserhalb den Sachen / so jhn selbst oder die jennigen/ die jhnen mit gar naher Siep- oder Schweigerschafft verwant/ antreffen/ in denselben ist jhnen zu rathen vnd zu consuliren, vnbenommen/ aber in seinen vnd seiner Kinder eigner Sachen zu Advociren zugelassen.

Sie

Sie sollen sich auch aller mercimonien vnd Bürgerlicher hantierung vnd geschefftegäntzlich eussern/ vnd dabenebenst weder bey den *Advocaten* oder *Procuratorn*, noch auch jemand der andern Gerichtsverwandten/ vnd vice versa diese bey jenen nicht zu Tische gehen/ noch bey denselbigen jhre Wohnungen vnd verdächtige conversation haben/ demselben allen auch obgesetzter Vnser Landtrichter vnterworffen sein sol.

Es sol der Landtrichter/ *Vice* Landtrichter vñ andere *Assessorn*, in keiner Sachen/ wie gering auch dieselbe jmmer sein kan vnnd magk/ allein auff jhr gut bedüncken/ oder bey jhnen selbst allein gefassete Billigkeit/ oder eigen gemachten vnd nicht dem Rechten gemeß informirten Gewissen/ sondern nach deß Heiligen Römischen Reichs gemeinen Rechten/ Abscheiden/ vnd Vnser Fürstenthumben vnd Lande/ Erbaren Ordnungen/ Statuten vnd redlichen vernünfftigen Gewonheiten/ auch gemeinen vnd sonderbaren Vnserer Vorfahren/ vnd Vnsern gegebenen Privilegien vnd Begnadungen/ (so jhnen vorgebracht werden müchten) vormüg vnd nach außweisung jhres Eydes referiren, correferiren, votiren vnd sprechen/ sich dauon weder durch Forcht/ Bedrawunge/ Gewalt/ Mandata, Geschefftе/ oder andere Sachen/ von wehme oder in was Nahmen das jmmer geschehen müchte/ daran verhindern vnd abhalten lassen/ sondern männiglich/ was Würden oder Standes die sein/ ohn einige affecten, gleichmessig Recht sprechen.

Würde auch eine Sache fürfallen/ darin der Landtrichter/ *Vice* Landtrichter/ oder ein ander *Assessor* zuuor Advociret oder consuliret hette/ oder das er dem einen oder andern streittenden Theil/ mit naher Blutfreundt- oder Schwiegerschafft verwandt wehre/ oder sonsten Jure müchte können recusiret werden/ So sol derselbig solches dem Landt Gerichte anmelden/ vnd der Sachen mit referiren oder correferiren allerdinge müssig gehen/ vnd ob einer oder mehr solches vnterlassen würde/ mügen die

Procu-

Procuratores die Vorwantnuß/vnd andere bestendige Vrsachen recusationis, ermelten Landt Gerichte zum füglichsten vnd in geheimb anzeigen/welches alsdan gebührlichs einsehen thun sol.

Es sollen auch der *Vice* Landtrichter vnd Beysitzer realia tractiren, vnd alles jhr verrichten zu mehrer/besserer/schleuniger/vnd richtiger administration der heilsahmen Gerechtigkeit dirigiren vnd anwenden/Vnd wann vota colligiret werden/ sitzen bleiben/ vnd keiner den andern einreden/obloquiren oder turbiren, sondern biß jhn die Ordnung erreichet/ erwarten/vnd alsdan ein jeder seine Meinunge/ohne einige weitleufftige vmbschweiffe/vnnohtürfftige vnd vberflüssige disputation, vnnötig criticiren/grübeln/sticheln vnd dergleichen zur Vneinigkeit vnd vorbitterung gereichenden Händeln vnd Worten bescheidentlich aussagen/vnd votiren, vnd es dabey bewenden lassen/sein gegebenes Votum pertinaciter nicht defendiren, vielweniger sollen sie sich mit schmehafften oder hitzigen Worten/ oder beschwerlichen anzügen angreiffen/vnd dadurch zu Zweytracht/Haaß vnd Neidt/vrsach vnd anlaß geben.

Der *Vice* Landtrichter vnd andere *Assessorn* sambt vnd sonders/ sollen jhre relationes vnd die darauff von jhnen abgefassete Vrtheiln/mit eigenen Händen vnterschreiben/vnd dem Landtrichter auff bestimbte zeit einhändigen/vnd von solchen relationibus Vrtheiln/vnd votis zuvor vnter sich nicht communiciren, auch davon vnd allen andern/wie es sonsten Nahmen haben magk/das aller geringste nicht eliminiren, noch jemandt ichtswas offenbahren/besondern bey sich in geheimb behalten/bey vormeidung ernster Straffe/Damit sie auff den widrigen fall vnerlässig beleget werden sollen.

Weil auch die Acta den *Assessorn* zuvorlesen vnd zuerwegen/ vnd darüber die relationes in jhrer Behausung abzufassen/anvertrawet werden müssen/so sollen sie schüldig sein/solche Acta zuvorschliessen/vnd wann sie dieselben lesen/niemandt darüber

kommen / noch darin sehen lassen / auch folgents ebenmessig an einen besondern Orth vorwahren / Damit davon keiner einige wissenschafft erlangen müge.

So sollen sie sich auch in terminis jhrer Bestallung halten / vnd den Landtrichter oder den jenigen / so dessen Vices vorwaltet / in seinem Ambte nicht turbiren noch hindern / Sondern wann sie etwa von jhm zu rathe gezogen werden / alsdann jhr vernünfftiges / rechtliches Bedencken / mit guter Bescheidenheit eröffnen / vnd es dabey bewenden lassen.

Tit. V.

Von deß *Fiscalis* Ambte.

VNser bestalter *Advocatus* vnd *Procurator Fisci*, sol alwege in loco Judicij zur stelle sein / vnd daselbst seine Wohnung haben / vnd nicht allein auff die Straffen / so in Vnserm Landt- vnd Hoffgerichte erkandt werden / acht haben / dieselbigen fleissig einfürdern / vnd die jennige / welche durch Entvrtheil erkant werden / in desselben Fürsten / darunter der Straffwürdiger vnd Vortheilter gesessen / Kammer vnd *Fiscum* einschaffen / alle andere Pöen aber / groß vnd klein / auch dieselben / darin die jennige Personn / welche deß Landt Gerichts Iurisdiction immediate allein vnterworffen / oder so in loco Judicij delinquiren einiger massen / entweder durch Entvrtheil / oder sonsten vertheilet werden / in den Gerichts Kasten getrewlich liefern vnd einbringen / Sondern auch ins gemein embsiglich dahin trachten / daß alle maleficia vnd mißhandlungen / darin Vns auch ohn einigen Ankläger vnsers Landes Fürstlichen Ambts zugebrauchen oblieget / zur Gerichtlichen cognition vnd bestraffungen mügen gezogen werden.

Vnd sol er in solchen fällen zu einem jeden Acta, von Vns keinen sondern Befehl gewarten / Sondern die dazu / gehörige nothwendige Inquisitiones vnd andere Proces, auff vorgehende / gnug-

de / genugsahme indicia, vnd erlangten glaubhafften Bericht / fürnehmen vnd fortsetzen.

Wir gebieten vnd befehlen auch hiemit gantz ernstlich / Vnsern Ambtleuten / Küchmeistern / Richtern / Bürgermeistern vnd Räthen in Vnsern Städten / wann sie von begangenen delictis oder straffbahren vbertrettungen / darüber pro qualitate personæ & facti, die cognitio Vnserm Landt vnd Hoffgerichte gehörig / etwas erfahren / daß sie solches bey jhren Eydes Pflichten / ohn ansehen der Personen Vnserm *Fiscali*, nebenst einer darüber von jhnen auffgenommenen genugsahmen Kundtschafft vormelden / wie dann auch sonsten einem jeden / Vns oder Vnserm *Fiscali* solchs zu denuncijren, freystehet / vnd sol niemand was Standes auch derselbe sey / wegen solcher denunciation sich einigen vorweises zu befahren haben / da wir auch jemandt / die durch Entvrtheil / wie obgedacht / erkante vnd aufferlegte Straffen / auff sein vnterthäniges bitten / oder beschehene intercessiones gantz oder zum theil nachgeben würden / Sol in Vnserm gefallen stehen / die vom *Fiscali* auffgewante Vnkosten / entweder von dem Vortheiltem abzufürdern / oder auß Vnser Kammer zu erstatten.

Damit auch Vnser *Advocatus* vnd *Procurator Fisci*, vmb so viel mehr gesichert / vnd ohn gefahr sein Ambt verrichten müge / wollen Wir jhn nicht allein hiemit in Vnserm frey sicher Geleidt genommen haben / besondern auch darüber ein gewiß vrkundt vnter Vnser Handt vnd Siegel ertheilen / vnd die so sich mit Worten oder Wercken / bedrawung vnd thathandlung an jhnen vergreiffen / oder zu vergreiffen vernehmen lassen würden / mit ernster animadversion anzusehen wissen.

Tit. VI.

Von *Advocaten* vnd *Procuratorn* oder Anwalten.

 Wir

Wir wollen vnd verordnen hiemit/ daß die jennige/ so hinführo die *advocatur* an Vnserm Landt Gericht gebrauchen wollen/ sich jnnerhalb drey Monaten/ nach publication dieses/ bey Vnserm Hoffgerichte angeben/ vnd vmb approbation jhrer Personhn ansuchung thun sollen/ Wie dann auch Vnser Landtrichter vnd *Assessoren*, wann jhnen der Personhnen geschickligkeit zuvor bekant/ oder sie sonsten dero qualification befinden/ den hernach gesatzten *Advocaten* Eydt von jhnen auffnehmen/ vnd sie in die anzahl der *Advocaten*, wozu ein sonderlich Buch zuhalten/ durch den *Protonotarium* verzeichnen lassen sollen.

Ebenermassen wollen Wirs auch mit den newen *Advocaten*, so nach dieser zeit angenommen werden/ gehalten haben.

Würde nun jemandt obgemelter gestalt nicht approbiret, sich deß advocirens in Vnserm Landtgerichte anmassen/ dessen Schrifften vnd producta sollen nicht angenommen/ sondern verworffen/ vnd darüber der anmaßliche *Advocat* mit ernster Straffe belegt werden. Es ist aber gleichwol hiemit frembden Außländischen Partheyen/ in jhren rechthängigen Sachen/ zu verfertigung Gerichtlicher Handlungen jhres Orts gesessene/ vnd vnserm Gerichte nicht verwandte *Advocaten* zugebrauchen/ wie auch in denen fällen/ da die eine oder ander Parthey in Vnserm Fürstenthumben/ keinen *Advocaten* der Sachen beschaffenheit nach/ mächtig sein könte/ einen frembden *Advocaten* zubestellen vnbenommen/ jedoch sollen jhre Schrifften durch einen Vnsers Landt- vnd Hoffgerichts *Procuratoren* vnterschrieben vnd produciret werden/ diese frembden *Advocaten*, auch Vnser Hoffgerichts Ordnung sich sonsten in allem gemeß erzeigen.

Damit auch die Partheyen in jhren Sachen desto besser befürdert/ vnd jhre Rechtfertigung schleuniger fortgesetzet vnd erörtert werden mügen/ Wollen Wir die *Advocaten* ins ge-

sambt ernstlich verwarnet haben / daß keiner mehr Sachen / alß er warten vnd wol expedijren kan / annehmen / vnd sich dermassen nicht belade / oder vberhäuffe / daß die Partheyen dadurch versäumet oder auffgehalten werden.

Neben diesem wollen Wir / daß die *Advocaten* keine Sachen zubedienen annehmen / sie haben dann zuforderst / wie es vmb dieselbige mit allen vmbständen bewandt / fleissig nachgefragt / vnd so viel nachrichtung erlanget / daß der Client / so jhr patrocinium begehret / vermuthlich eine gute Sache habe.

Würden sie aber bey solcher erkündigung befinden / daß die Sache vnrichtig / vnd der Client damit im stande Rechtens nicht könte fortkommen / So sollen sie denselbigen vom Proces ab vnd zu gentzlichem vergleich: oder leistung dessen / darzu er vorbunden / trewlich anmahnen / jhme nicht allein vergebliche anwendung Gerichtlicher vnkosten / sondern auch gefahr deß Meineydes / verletzung seines Gewissens / vnd erweckung vber sich Göttlichen Zorns zu gemüthe führen / vnd durch versprechung stattlichen salarij oder Verehrungen / solchen kundlich bösen Sachen eine Farbe anzustreichen / vnd dieselbige damit zu proteliren vnd auff zuhalten / sich nicht verleiten lassen.

Es sollen die *Advocaten*, auff Vorbescheiden / gühtlichen Handlungen / commissionibus vnd sonsten / jhrer Clienten nohtturfft selbst reden vnd anbringen / vnd darzu nicht einen andern sonderbahren *Procuratoren* halten. In Gerichtlichen producten vnd Satzschrifften / der vielen vnnötigen Rechts allegaten vnd opinionum Doctorum, darauff auch bey taxation deß salarij oder Gerichts kosten nicht sol gesehen werden / sich gentzlich enthalten / die producta, supplicationes vnd andere Schrifften / so sie in jhrer Partheyen Sachen gefertigt / mit benennung jhres gantzen Nahmens / ohn einige condition mit diesen formalibus: N. N. Advocatus relegi, &c. subscribiren, darin der Sachen wahre nohtturfft mit glimpff vnd be-

scheidenheit setzen/ alles calumnijrens, schmehens/ schimpffirens vnd hitzigen anstechens/ auch zur Sachen vndienlicher privat Händel/ sowol wieder Vnser Hoffgericht vnd dessen *Assessoren*, als das Gegenpart vnd dessen *Advocaten* vnd Anwalde sich aller dinge eussern / vnd da hier wider gehandelt wird / sol nicht allein solche Schrifft/ als schmehafft/ verworffen/ sondern auch der *Advocat* derenthalben mit Straffe / nach ermessigung auß seinem eigen Beutel zubezahlen / oder nach beschaffenheit deß excessus mit remotion vnd niederlegung der Advocatur angesehen werden.

So sollen sie auch jhre Satzschrifften rein vnd leserlich geschrieben/ auch zusammen gehefftet/ vbergeben/ vnd nichts produciren, es sey dann fleissig von jhnen selbst/ wie gedacht/ collationirt, vnd nachgelesen.

Wir wollen hinführo keine Gerichtliche producten annehmen / so Rechtliche nohtturff oder sonsten mit general vnd vnrichtiger titulatur inscribiret, sondern es sollen dieselbige mit terminis Juridicis specificirt werdē / als libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriæ vel peremptoriæ, litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, responsiones, replicæ, conclusio, &c.

So sollen auch in der inscription deutlich exprimiret werden/ wer Kläger oder Beklagter sey/ auch in fällen/ da es nötig/ der dritte als intervenient mit benennet / auch zugleich nicht allein der Haubtpunct / sondern auch da vber einen Beypunct gestritten / derselbige mit specificiret werden / als in puncto injuriarum, debiti, turbationis & in specie cautionis, juramenti calumniæ, oder wie sonsten die puncta, darin suppliciret, oder in Gerichte gehandelt wird / heissen / Wie dann auch die alte Titulatur nicht sol mutiret, sondern behalten/ vnd mit benennung der verenderten Personen namen gebraucht werden.

Weil auch neben den *Advocaten* gewisse *Procuratorn* vnd

Sagacior Procuratore rei (27) Procurator stet firmiter possessioni (28) prius agatur si fieri in super possessorio (29) Procurator rei extenuet causam actoris (30) Non respondeat subito (31) In fine repetat præcipua capita (32) Ne quis Patrocinetur nimis exiguo salario

Anwalde

Anwalde sein müssen/ welche in den Gerichtlichen Audientien die nohtturfft vortragen/ produciren vnd verhandlen.

So wollen Wir darzu bekante Leute/ so ehrlichen Wandels vnd guten Leumuhts der Rechten gewürdiget/ vnd derselben erfahren sein/ annehmen/ vnd sollen sie mit Eydes Pflichten dem Gerichte sich ebenermassen verwant machen.

Die *Procuratorn* so sich der *Advocatur* zu gleich mit gebrauchen/ sollen zu haltung alles dessen/ was droben von den *Advocaten* gesetzet ist/ verbunden sein/ sonsten auch bey den Gerichtlichen Audientien in jhren recessen vnd Mündlichen vortragen/ sich vorstendlichen redens vnd der kürtze gebrauchen/ die contenta supplicationum oder citationum, ohne weitleufftigkeit widerholen/ auch glimpffs vnd bescheidenheit sich befleissigen/ das Gericht der gebühr respectiren, alles calumnijrens, schmehens/ schimpfflerens vnd hitziger anzüge gegen jhre Widertheile vnd dessen Anwalt/ bey straff nach ermessigung oder entsetzung der Procuratur sich eussern/ in Mündlichen recessiren mit benenung der Partheyen/ Titulatur der Sachen vnd producten, sich deme/ so droben disponiret, durchauß gemeß erzeigen/ auch neben den *Advocaten* alles/ so Gerichtlich produciret wird/ vnterschreiben/ oder so sie zugleich *Advocaten*, vnd *Procuratorn*, solches in der subscription mit andeuten/ vnd darbey der Warheit zu wider nichts begehen/ vnd sonsten die supplicationes vnd producta leserlich vnd correct vbergeben/ vnd wollen Wir keine conditionirte subscription zulassen/ sondern dieselbige sol von jhnen purè vnd mit volkommenen Nahmen geschehen/ mit diesem formalibus: N.N. Procurator rei, &c.

Es sollen die *Advocati* oder Anwalde hinführo alle gerichtliche producta vnd Satzschrifften/ gedobbelt obgesatzter massen subscribiret bey straff eines Goltgülden vbergeben/ davon eine Copey im Gerichte gelassen/ die andere dem gegen Anwalde/ alsbalt bey der production zugestellet werden/ vnd sollen die

Procura-

Procuratorn eben / wie die *Advocaten*, bey vermeidung Vnser Straffe darauff sehen / daß die Schrifften / so sie vbergeben / gleichs lauts sein vnd wortlich vbereinstimmen

So sollen auch die *Procuratorn* jhre Satzschrifften / wañ dieselbe von jhnen produciret, nicht auß einem vnrichtigen Zettel ablesen / vnd darnach ein convolut, darin was abgelesen / entweder gar nicht / oder je anders vnd geendert befindlich ist / vbergeben / Sondern jede Satzschrifft realiter vnd absonderlich / vnd also eine nach der ander produciren, damit den gegen Anwalde also balt / davon eine Copey könne zugestellet werden.

Wir befehlen auch hiemit ernstlich / daß die *Advocaten* vnd *Procuratorn* jhre Protocolla in denen Sachen / darinnen sie advocando oder procurando dienen / hinfort in besserer richtigkeit halten sollen.

Damit auch die *Advocati* vnd *Procuratores* sich mit sachen nicht vberladen / vnd mehr / als sie außrichten köñen / annehmen.

So verordnen Wir hiemit / daß sie alle halbe Jahr Vnserm Landtgericht eine designation aller vnd jeder derselben sachen / darin sie advocando vnd procurando zugleich oder besonders dienen / vbergeben / vnd bey jhren Pflichten / dabey die Warheit nicht vorhalten sollen.

Wir ermahnen auch hiemit / Gnediger wolmeynung / Vnsere Vnterthanen / daß sie in jhren Rechthengigen Sachen / deren an Vnserm Landt- vnd Hoffgerichte approbirter *Advocaten* vnd *Procuratorn* raht gebrauchen / vnd durch andere / so der Sachen nicht recht kündig / noch den process vnd Jura verstehen / jhre nohtturfft nicht stellen lassen.

Tit. VII.

Von dem *Protonotario*, welcher zugleich deß *Registratoris* Ambt mit vorwaltet.

VNser *Protonotarius*, welchem Wir deß *Registratoris* Ambt zugleich auffgetragen / sol sich mit sonderen fleiß angelegen sein

sein lassen / vnd gute obacht haben / daß er von den supplicationibus productis, decretis, mandatis, vnd was dessen mehr ist / nichts vnregistriret liegen lasse / sondern ein jedes nach der Ordnung / wie es eingekommen / registrire.

Vnd weil offtmahls einerley Partheyen vnterschiedliche Sachen haben / nicht schlechter dinge auff die blosse Nahmen sehen / sondern was Sachen / oder welchen Punct die supplication oder producirte Schrifft betreffe / zugleich anmercken / damit also ein jedes / zu den rechten Acten, dahin es gehörig / richtig gebracht / vnd im registriren kein jrthumb begangen werden müge.

Da auch versiegelte oder andere originalia produciret, vnd auß erheblichen Vrsachen im Gerichte gelassen / So sol er dieselbige nicht zu den Acten binden oder stecken / sondern in das darzu geordnete Gewelbe / dergestalt daß sie vnschadhafft bleiben / verwahren / auch den Partheyen oder *Procuratorn* auff jhr begehren / darüber eine recognition zugeben sich nicht vorweigern.

Wann jhme auch durch Vnsern Landtrichter oder denselbigen / so dessen *Vices* vorwaltet / Acten auff zusuchen befohlen / sol er sich dazu willig vnd vnverdrossen erzeigen / auch vber das Acten Gewelbe / vnd alle darin verhandene Proces, eine richtige Registratur nach Ordnung deß Alphabets halten / die Acten in guter Ordnung in die Alphabetirten Capsulen legen / vnd solche Registratur Vnserm Landtrichter auff sein begehren vorzeigen.

Es sol auch Vnser *Protonotarius*, die *Advocaten*, *Procuratorn*, Partheyen oder deren *sollicitatorn* in das Gewelbe / vnd über die Acten zugehen / nicht gestatten.

Wann von eingebrachten Acten, Gezeugnussen / Relationen vnd andern *producten*, Abschrifft gebeten vnd decretirt, sol er dieselbige vnauffhältlich vnd nicht durch frembde / sondern Vnsere Landtgerichts Verwante die Copeyen fertigen lassen /

auch wann die in eiligen oder häuffigen Sachen nicht alles verrichten können/ Vnsers Landrichters vnd der *Assessorn* Diener so darzu *qualificiret*, vnd auff solchen fall/ von Vnserm Land-Richter in sonderlich Eydgelübte sollen genommen werden/ mit gebrauchen/ auch in acht haben/ daß die Copeyen/ renlich/ leserlich vnd correct geschrieben/ vnd keine Copeyen/ ehe dann sie collationiret vnd nachgelesen/ außgegeben werden mügen/ wie er dann vnter jede Copey diese Wort: Ist collationirt, mit eigener Handt verzeichnen sol.

Wann auch in der Sachen ad interloquendum, oder ad definitivam beschlossen/ sol Vnser *Protonotarius* die acten revidiren, compliren vnd quotiren, die Satzschrifften vnd andere producta, nach der Ordnung/ wie sie eingekommen/ legen/ da etwas zu demselbigen Proces nicht gehörig/ dabey gefunden/ solches davon nehmen vnd abthun/ vnd dann zu ende/ daß er die Acta compliret habe/ mit seiner Handt verzeichnen/ auch ehe solches geschehen/ dieselbige ad referendum nicht außgeben/ auch alles so obstehet vnd seines Ambts ist/ durch sich selbst verrichten/ vnd dazu keinen substituten gebrauchen.

Bey verschickung der Acten, wann dieselbe auß hochwichtigen Vrsachen/ nach einhalt Vnser in volgendem 33. Articul deß andern Theils beschehener verordnunge/ vnterweilen/ vnd sonderlich auff eines oder beyder Theile anhalten/ anzuordnen/ für nötig erachtet wird/ soll Vnser *Protonotarius* auch gute richtigkeit halten/ vnd wenn von dem petente welcher die vnkosten zutragen schüldig/ das Vrtheilgelt/ vnd Bottenlohn erlegt/ auff befehlich deß Landrichters die verschickung alßbald ins werck setzen/ vnd über die vorschickte Acten, eine richtige Verzeichnuß halten/ vnd wann vnterschiedliche processen zugleich an einen Orth abgeschicket werden/ nicht von einer jeden Parthey/ das gantze Bottenlohn fürdern/ sondern dasselbige proportionaliter eintheilen/ auch jedesmahl an die *Juristen Facultet*, dahin die

hin die verschickung gerichtet/schreiben/dz sie bey zurückfertigūg der Acten, was sie pro studio empfangen vñ wie lange der Botte auffgewartet/vermelden wollen/damit solches bey eröffnūg der Vrtheil/den Partheyen/so es begeren/köñe fürgezeiget werden.

Wann er auch verreisen müste/welches dann ohne erlaubnuß Vnsers Landtrichters nicht solgeschehen/sol er den Schlüssel zum Acten Gewelb Vnserm Landtrichter vberantworten/auch vber die jhme erlaubte Zeit/bey ernster Straffe nicht absein.

Tit. VIII.

Von den andern *Protonotario* vnd *Secretarien*.

WIr wollen in Vnserm Land- vnd Hoffgerichte noch einen *Protonotarium* vnd zween *Secretarien*, so eines redlichen Herkommens vnd Wandels/wolgeübet/vnd zu solchem Ambt qualificiret sein/zimlicher massen der lateinischen Sprachen kündig/vnd initia juris studiret haben mügen/bestellen vnd annehmen.

Es sollen obgedachter *Protonotarius* vnd *Secretarien* zu solchem jhrem Ambt gnugsamb qualificiret sein/vnd in dem Gerichte/auff die jhren bestimbte Tagen vnd Stunden/vor vnd Nachmittages vnaußbleiblich sich einstellen/vnd daran ausserhalb Gottes gewalt/nichts behindern lassen/alle das jenige/was jhnen von dem Landtrichter/oder in dessen abwesen *Vice* Landrichter befohlen vnd aufferlegt wird/oder sonsten jhre Eyde vnd Pflicht erfordern/getrewlich vnd mit besondern fleisse/ohn einigen vngebührlichen auffschub vorrichten/was decretiret vnd verabscheidet/vnd jhnen vom Landtrichter/oder *Vice* Landtrichter zugestellet wird/solches vnverlengt vnd formblich extendiren, extra decreta nichts immisciren, die extensiones vnd was dazu gehörig/fleissig nachlesen vnd erwegen/vnd alsbalt den Copisten vnd andern darzu insonderheit verordneten vnd beeydigten/vnd sonsten keimandt anders/nebenst demselben so abgeschrieben/vnd Copeylich mit getheilet werden sol/zu mun-

diren vberreichen/die Partheyen dadurch nicht auffhalten/vnd zu dem ende vnd mehrer befürderung/den Arbeit vnter sich gleichmessig außtheilen/alle Decreta, Vrtheile/Bescheide vnd Extensiones, oder was sonsten in Consilijs, vnd in Gerichtlichen Sachen vorfelt/oder jhnen in geheimb anvortrawet wird/oder auch sie von sich selbst erfahren/hören vnd vermercken/den Partheyen/oder sonst niemandt/er sey auch wer er wolle/auß keinerley Vrsachen vnd behelff offenbahren/weiniger lesen/sehen oder hören lassen/keine Copey vnd Schrifften ohne consens vnd befehlich deß Landt- vnd *Vice* Landtrichters/oder erlaubnuß vnd erkandtnuß deß Gerichts mittheilen/die Partheyen oder derselben Anwalde nicht informiren, oder jhnen rathen/dieselbe vber den gebührlichen Tax nicht beschweren/oder einige Gifft/oder Gabe nehmen/oder jhnen zu nutz nehmen lassen.

Vnd sol in sonderheit der *Protonotarius*, sich zum protocolliren mit gebrauchen lassen/wann nötig/dem *primario Protonotario* darin zuhülffe kommen/vnd sonsten derselbe vnd die *Secretarien*, das jennige getrewlich vnd vnvordrossen verrichten/was in jhren Eyde enthalten/vnd sonsten einem redlichen vnd getrewen *Protonotario* vnd *Secretarien* oblieget vnd gebühret.

Tit. IX.

Von den Copijsten.

VNsere vier Copijsten/solten zu jhrem Ambt gleichsfals qualificiret sein/vnd auff die jhnen præfigirte Tage/Zeit/Ort vnd Stunde/vnaußbleiblich auffwarten/sich daran ausserhalb Gottes gewalt nichts behindern lassen/oder ohn erlaubnuß deß Lands: oder in dessen abwesen/deß *Vice* Landrichters/oder dessen/so sonsten die stelle des Land- oder *Vice* Landrichters vortrit/absentiren, alle das jennige/was jhnen vom Gerichte vnd den dazu vorordneten Personen anbefohlen/oder zum abcopijren zugestellet wird/vnvorzüglich vnd getrewes

fleisses

fleisses zu wercke richten / die Partheyen dadurch nicht auffhalten / vnd zu mehrer verhütunge dessen / den Arbeit vnter sich gleichmessig theilen / vnd wann nötig der Hoffgerichts Räthe / wie oben gemelte Dienere / auff Vnsers Landrichters befehlich zu hülffe nehmen / alles fleissig / leserlich / correct vnd renlich abschreiben / conferiren, wann nötig / corrigiren, auch alle vnd jede Copeyen / daß dieselbe conferiret, mit eigener Handt vnterzeichnen / darzu keine substituten, od andere frembde Schreiber gebrauchen / die Partheyen mit dem Schreibgebühr / wider den verordneten Taxt / nicht beschweren / sich an demselben / was jhnen vermachet / begnügen lassen / kein Gifft oder Gaben / vnter was schein oder prætext, solches jmmer geschehen kan oder mag / nehmen / oder jhnen zu nutz von andern nehmen lassen / die heimligkeit deß Gerichts / so sie für sich selbst / oder von andern hören vnd vernehmen / wie auch die Vrtheil / Decrete vnd Bescheide / einbrachte Kundtschafften vnd documenta, protocolla, Gerichtshandlungen / vnd andere Schrifften / keimandt / er sey auch wer er wolle / eröffnen / lesen / sehen / hören / oder lesen lassen / vielweiniger davon einige Abschrifft ohn consens vnd erlaubnuß deß Gerichts / oder Gerichtlicher erkantnuß geben vnd mittheilen / einer Parthey wider die andere nicht rathen / oder dieselbige informiren vnd verwarnen / alles sollicitirens, yppigen leichtfertigen Lebens vnd Wandels / spielen vnd dobbelens / vbermessigen sauffens / sonderlich in der Gerichtsstelle / vnd bey jhrer Arbeit / sich gentzlich eussern vnd enthalten / alle dasselbe was verfertiget vnd ins rein geschrieben / täglich deß Morgens kegen zehen / auff den Nachmittag kegen fünff Vhr dem Landtrichter / oder demselben / welcher in dessen abwesen / seine *Vices* verwaltet / durch den Bottenmeister ad sigillandum, zubringen lassen / damit derselbige solches den jennigen / so daumb anhalten / außtheile vnd vberreiche / so sollen sie auch alle vnd jede supplicationes vnd andere Schrifften vnd Acta welche jhnen zukommen /

in guter vorwahrung vnd ordnung halten/ vñ dieselbe Wöchentlich vnd alle Sonnabendt auff den Nachmittag/ dem *Protonotario* vnd *Registratori* getrewlich vnd volnkommen vberantworten/ auff daß er dieselbe an jhren Ohrt registriren vnd bringen könne vnd müge.

Tit. X.

Von Bottenmeister vnd Botten.

WIr lassen wolgeschehen/ daß die insinuationes citationum, mandatorum, vnd anderer Gerichts Brieffe/ ein jeder durch seine eigene Botten verrichten/ vnd davon einen immatriculirten Notario relation thun lassen müge.

Es wird aber ein jeder hiemit vorwarnet/ zu solcher verrichtung bescheidene Botten zugebrauchen/ welche Zeit vnd Ort gethaner insinuation, auch weme dieselbe beschehen/ was darauff geantwortet/ vnd sonsten dabey vorgelauffen/ recht behalten/ vnd zu fassung bestendiger *relation* dem *Notario* deutlich berichten könne.

Vnd sol solche relation, so bald die Gerichts Brieffe insinuiret worden/ vnd der Botte noch alles in frischer gedechtnuß hat/ dem *Notario* geschehen/ vnd so viel die insinuation betrifft/ derselbigen vollenkommener glaube gegeben werden.

Wolte aber jemandt mehrer sicherheit halben/ die insinuation durch Vnsern geschwornen Botten/ oder auch durch *Notarien* vnd Zeugen verrichten lassen/ stehet solches einem jeden frey/ vnd sol in demselben fall deß *Notarij* relation, wann die von den Zeugen beglaubiget/ nicht allein quo ad insinuationem, sondern auch was sonsten mehr darbey vorgelauffen/ für genugsahmen Beweiß geachtet werden/ Inmassen auch die Partheyen denen/ so an dem Orthe/ da Vnser Hoffgerichte gehalten wird/ zur stette durch Vnsern geschwornen Bottenmeister/ oder Cantzley Diener/ Schrifft- oder Mündliche citationes vnd andere

Gerichts-

Gerichts Brieffe/ gegen erlegung der gebühr/ ankündigen/ vnd solches ad notam nehmen lassen/ vnd wird dessen relationibus auch volliger Glaube billig beygemessen.

Wir wollen ferner hiemit die Partheyen vnd *Advocaten*, so ausserhalb deß Orts/ da Wir vnser Land- vnd Hoffgerichte halten lassen/ seßhafft sein/ ernstlich erinnert haben/ die abfertigung der Botten jederzeit dergestalt anzustellen/ daß dieselbigen ein oder zwey Tage/ für dem Rechtstage zur stelle kommen/ vnd den *Procuratorn* die nohtturfft zubringen mügen/ vnd da hernegst dißfahls einige vorseumbnuß/ oder nachlessigkeit befunden/ sol wider den seumigen mit Straffe verfahren werden.

Sonsten sol Vnser Bottenmeister in Vnserem Landtgerichte fleissig auffwarten/ in der Rahtstube dem Landrichter stets zur Handt sein/ vnd die Botten auff jhr anhalten vnweigerlich hören/ vñ jhre Supplicationes, oder was sie sonsten zu vbergeben haben/ annehmen/ einschreiben/ vnd dem Landtrichter zustellen/ da sie vmb bescheit fordern/ bey dem Landtrichter/ obs verabscheidet/ bey den *Secretarien* aber/ obs geschrieben sey/ nachfragen/ auch da die Partheyen von den *Secretarien* oder Copisten auffgehalten würden/ es dem Landrichter/ damit derselbige einen jeden zur gebühr anmahnen könne/ vormelden.

Damit auch mit der Gerichts- vnd Schreibgebühr/ Niemandt wider die gebührliche Taxa beschwert werde/ sollen hinfort nicht der *Secretarien* Jungen/ sondern der Bottenmeister/ was geschrieben ist/ von den *Secretarien* abfürdern/ dem Landtrichter zur versiegelung bringen/ was versiegelt ist den Partheyen hinauß geben/ die gebühr davor vermüge der Taxa einnehmen/ das Gelt an gebührende örter bringen vnd berechnen/ vnd damit seinen geschwornen Eyds Pflichten nach/ auffrichtig vmbgehen.

Tit. XI.

Von den *Notarien*.

WIr ordnen hiemit/ daß alle *Notarien*, so in Vnsern Landen

den vnd an Vnserm Hoffgerichte das *Notariat* Ambt brauchen wollen/ innerhalb drey Monaten/ nach publication dieses/ für Vnserm Hoffgerchte erscheinen/ documenta creationis & immatriculationis, auch zugleich von der Obrigkeit/ darunter sie wohnen vnd gesessen/ Schein vnd Zeugnuß jhres ehrlichen Wandels vnd verhaltens/ auch/ da sie zuvorn nicht bekant/ protocolla etlicher durch sie verrichteter actuum fürbringen.

Darauff nach befundener qualification vnd geschickligkeit die approbation erfolgen/ vnd wann sie Vnserm Hoffgerichte mit Eydes Pflichten sich verwandt gemacht/ jhre Namen in die matriculam der approbirten Notarien gesetzet/ vnd jhre instrumenta, documenta vnd andere expeditiones angenommen/ aber/ was von andern *Notarien* gefertiget vnd vbergeben wird/ alsbald verworffen werden sol.

Ermelte vnsere immatriculirte *Notarij*, sollen in jhrem Ambte der Reichs Constitution vom Käyser Maximiliano dem Ersten/ Anno 1512. promulgiret, nachleben/ in collationiren vnd vidimiren, auch sonsten/ wann sie Instrumenta Zeugnussen vnd anders durch Ehehaffte behinderunge/ nicht selbst ins rein bringen/ sondern durch andere mundiren lassen mehren fleiß/ als bißhero bey etlichen gespüret/ anwenden/ alles ehe dann sie es mit jhrer subscription authenticiren selbst nachlesen/ vnd/ bey vormeidung vnser Straffe/ acht haben/ daß die auscultirte Copeyen mit den Originalien durchauß conform vnd einstimmig sein/ vnd alles rein vnd leserlich geschrieben vnd eingegeben werden müge/ in documentis insinuationum, instrumentis appellationum, vnd dergleichen Vrkunden/ sollen sie mehrer richtigkeit halben/ nicht allein deß einen oder andern Heiligen Nahmen/ sondern die Zeit/ wann der Actus geschehen/ mit benennung deß Tages im Monat/ klärlich specificiren, bey abhörung der Zeugen alles fleissig vnd trewlich notiren vnd vnterzeichnen/ jhre Aussage nicht schlecht/ per affirmat oder negat,

oder

oder relativè auff das jennige / so der Zeuge bey einem andern Articul oder Fragstück geantwortet / sondern ipsa formalia, vnd mit denen Worten vnd Vmbständen / wie es der Zeuge außgeredet / anschreiben vnd auffschreiben / der Zeugen gegebene Kundschafften in vorschwiegener geheimb halten / davon / so weinig den Partheyen als jemandt anders / das geringste nicht offenbahren oder außschwatzen / vielweiniger die Protocolla für *Publicirung* der Zeugnussen / jemande zeigen vnd lesen lassen / bey straffe der anrüchtigkeit vnd entsetzung jhres *Notariat* Ambts.

Sie sollen auch jhre Protocolla in guter verwahrung halten / vnd dieselbige nicht von Handen kommen lassen. Vnd wofern ein *Notarius* verstirbt / sol alsdann deß orts Obrigkeit / darunter er gesessen / die Protocolla vnd andere Schrifften / Acta vnd Vrkunde / von deß vorstorbenen Erben gegen Schrifftliche recognition mittels richtiger vorzeichnuß erheben / versiegeln vnd auff dem Rahthause in sichere verwahrung hinterlegen / damit die jenigen so interessiren, dazu einen recurs haben / vnd dahero kein nachtheil empfinden mügen.

Es sollen aber solche Protocolla vnd Schrifften oder deren Abschrifft / den Partheyen / welchen der Verstorbene auffwertig gewesen / ehe dann sie sich mit seinen Erben der auffwartung vnd Schreibgebühr halben / haben gebührlich abgefunden / nicht gefolget werden.

Tit. XII.

Von dem Gerichts Diener.

DEr Gerichts Diener / sol zu rechter vnd gewohnlicher Zeit / jedesmahls in vnd vor der Gerichtsstuben auffwarten / vnd was jhm zu jederzeit geheissen wird / demselben mit fleiß nachkommen. Vnd wann er bescheiden worden ichtwas zuverrichten / solches in beysein anderer nicht vormelden / sondern absonderlich in geheimb berichten vnd hinterbringen.

Tit. XIII.

Von den armen Partheyen.

ES sollen in Vnserm Hoffgerichte die Sachen der armen Partheyen/ so jhr Armuht angegeben vnd bescheinigt/ einem Vnserm verordneten *Aavocaten* vnd *Procuratorn* nach jhrer Ordnung anbefohlen werden/ darein zu rathen/ reden vnd mit trewen zuvorhandlen/ vnd sol der *Advocat* vnd *Procurator*, bey entsetzung seines Ambts/ solches zu thun schüldig sein.

Gleicher gestalt/ sollen Vnsers Gerichts verwante verpflichtet sein/ den Armen nottürfftige Brieffe vmbsonst vnd ohne Belohnung zu geben vnd folgen zulassen.

Das Bottenlohn sol der Arme selbst außrichten/ vnd da ers nicht vormüchte/ solches auß Vnser Gerichtslade erlegt werden/ aber zuvorderst Vnserm Landgerichte kundt sachfft einbringen/ oder einen öffentlichen Eyd/ wie derselbe in dieser Vnser Ordnung enthalten/ in der Person ablegen vnd schweren.

Wo aber eine arme Parthey jemanden muhtwilliger weise/ deme er die Gerichtskosten nicht erlegen könte/ in Recht ziehen würde/ so sol er mit Gefengnuß/ oder andere gebührliche Straffe belegt werden.

Tit. XIV.

Von Freyheiten vnd *Immuniteten* der Gerichts Personen.

ALLE vnd jede obspecificirte Gerichts Personen/ als Land- vnd *Vice* Landrichter/ *Assessores*, *Fiscalis*, verordente *Procuratores*, *Protonotarij*, *Secretarij*, *Registrator* vnd Bottenmeister/ sollen neben jhrer gantzen Familia vnd Gesinde/ die Copisten aber vnd andere Gerichtsdiener/ auff jhre Person allein/ in civilibus vnd criminalibus, ohn einige exception vnter Vnsers Hoffgerichts Jurisdiction, vnd von allen andern

andern Bottmessigkeiten vnd Gerichts zwang / excepta appellatione in pasibus permissis ad Cameram Imperialem, gäntzlich vnd allerdings exempt vnd entfreyet sein vnd verbleiben.

Die *Advocati* aber werden hierunter nicht begriffen / ohn allein wann sie ratione muneris oder officij vor Vnserm Hoffgerichte zubelangen / zu rede zusetzen vnd zu straffen sein.

So sollen auch jetzt benante alle vnd jede Vnserm Land- vnd Hoffgerichts verwante Personen (jedoch wie gedacht / ausserhalb der *Advocaten*) ohn einigen vnterscheidt vnd exception von desselbigen orths allen vnd jeden personalibus oneribus, so wol jhre Person / als auch deren bona mobilia betreffend / gäntzlich entfreyet sein / vnd damit in einige wege nicht beschwert / auch es mit der algemeinen Landsteur / wie mit Vnsern Hoffräthen gehalten werden / aber die onera realia, sollen sie von jhren erkaufften / oder sosten quoquo titulo erlangten liegenden Stadgründen vnd Häusern / an dem Orthe / da sie gelegen / abzutragen vnd zuzahlen / schüldig vnd verpflichtet sein / vnd da sie deßwegen seumig befunden würden / von dem Land- vnd Hoffgerichte schleunig vnd via executiva zur zahlung angehalten werden.

Würde sich auch begeben / daß deß orths Obrigkeit verordnen würde / daß jhre Bürger vnd Einwohner die onera realia, vermittelst Eydes / zu prestiren vnd einzubringen schüldig sein solten.

So wollen Wir / daß derselbige Eyd von Vnsers Land- vnd Hoffgerichts verwanten / nicht vor der Obrigkeit daselbst / sondern für dem Landgericht sol abgelegt werden.

So sollen auch Vnsere Land- vnd Hoffgerichts Personen / mit keinem Bürger Eyde sich belegen vnd beladen lassen.

Wie dann auch / wann jemand von Vnsers Landgerichts verwanten / wegen seiner liegenden Stadgründen vnd Häu-

sern/ von einem andern/ wer derselbig auch ist/ mir Recht belanget wird/ Solchs nur allein vor dem Land- vnd Hoffgerichte geschehen vnd verricheet werden soll.

Da aber einer Vnsers Land- vnd Hoffgerichts einen Bürger oder Einwohner/ in einerley wege/ zu Rechte besprechen wolte/ vnd solches durch gütliche wege vñ mittel nicht beygelegt werden könte/ so sol derselbige Kläger deß beklagtens forum vnd jurisdiction folgen/ vnd den judicialibus in allem/ als ein forensis gebürende folge thun vnd leisten.

Würde sich auch begeben vnd zutragen/ daß jemand Vnserer *Secretarien*, Copisten/ vnd dergleichen Diener/ bey Nächtlicher zeit auff den Gassen tummultuirte vnd gewalt übete/ so sol der Obrigkeit deß Orts frey stehen/ denselben/ jedoch ohne verletzung/ anzuhalten/ vnd in ein ehrliches Losement führen vnd wol verwahren zulassen/ vnd deß folgenden Tages frühe Vnserm Landgerichte/ ohn einige vorgehende erforderung/ ein rede vnd contradition einzuantworten.

Tit. XV.

Von Eyden.

Deß LandtRichters Eyd.

ICH schwere/ daß dem Fürst. Meckelnburgischen Hoffgerichte ich getrewlich vnd mit fleisse ob sein/ alle vnd jede Sachen/ Proces vnd Handlungen/ im Raht vnd Gerichte/ Vorbescheiden/ vnd sonsten/ nach besage der gemeinen beschriebenen Rechte/ redelichen vnd bestendigen Gebräuchen vnd Gewonheiten/ *statuten, privilegien*, wie dasselbe vermüge der Ordnung sich gebüret/ bester verstandnuß gleich durch/ vnd ohn ansehen der Personen richten vnd vrtheilen/ mein Ambt für mich selbst nicht allein einhalt der Land- vnd Hoffgerichts Ordnung fleissig verrichten/ sondern auch

nach

nach aller müglichkeit daran sein wil / daß von den Gerichts verwanten vnd andern / dieselbige in allen articulen vnd Puncten / steiff vnd fest gehalten vnd fort gesetzet / vnd nicht entgegen vnd zuwieder gehandelt / oder fürgenommen werden.

So wil ich auch die Gerichts Personen vnd Verwanten dahin halten vnd weisen / daß sie jhr anbefohlenes Ambt fleissig vnd getrewlich verrichten mügen / die Straffwürdigen mit rechtmessigen Straffen belegen / auch von den Partheyen vnd jemanden anders keiner Sachen halber / so im Gericht henget / oder hengen wird / keine Gabe / Geschenck oder einen Nutz / durch mich selbst oder andere / wie das Menschen Sinne erdencken mag / nehmen / oder mir zu nutze nehmen lassen.

Wie dann auch keine sonder Partheyen im Gericht / oder anhang vnd zufall im Vrtheil suchen oder machen / vnd keiner Parthey rahten oder warnung thun / vnd was in Rahtschlägen vnd Sachen gehandelt wird / den Partheyen oder niemands eröffnen / für oder nach dem Vrtheil / die Sachen auch auß böser meinung nicht auffhalten / oder vorziehen.

Ich wil auch keine Sache wie die Nahmen haben müchte / ausserhalb deren / darin mir zu vrtheilen von Rechtswegen nicht geziemet / vnd ich ohn das abzutreten schüldig / annehmen / noch darin Rathschlagen oder advociren, Da ich auch zuvor / in Sachen consulirt oder advociret hette / wil ich mich in denselben zuvor abscheiden vnd zu vrtheilen / gäntzlich hinfüro enthalten / vnd sol mich daran keine andere Pflicht / Bundnuß noch Verwantnuß vorhindern.

Solches vnd alles andere / so mir gebüret vnd einem gerechten Richter wol anstehet / wil ich getrewlich vnd fleissig verrichten / ohn alle gefehrde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XVI.

Deß ViceLandtRichters vnd der anderen Beysitzer Eyd.

ICH schwere / daß ich diesem Fürstl. Meckelnburgischen Hoffgerichte getrewlich / vnd mit fleiß ob sein / vnd nach deß Heiligen Römischen Reichs Abscheiden vnd gemeinen beschriebenen Rechten / vnd in meiner gnedigen Fürsten vnd Herren / der Hertzogen zu Meckelnburgk / Fürstenthumben / Herrschafften vnd Gebiete / üblichen wolhergebrachten Statuten, Ordnungen vnd Gewohnheiten / Privilegien so diesen Ihrer F. Gn. Hoffgerichte fürbracht werden mügen / nach meinem besten Vorstandt / einem jeglichen gleich vnd vnparteyisch richten / vnd keine Freundschafft / Feindschafft / Gunst / Haß / oder einige andere Sache / wie die Nahmen haben mag / mich dakegen wil bewegen lassen / auch von den Partheyen / oder jemands andern / keiner Sachen halber / so im Gerichte henget / oder meines bewustes hengen würde / kein Gaab / Geschenck / oder einigen Nutz / durch mich selbst oder andere / wie das Menschen Sinn erdencken mag / nehmen / oder mir zu nutz nehmen lassen / auch kein sonder Parthey im Gericht / oder anhang vnd zufall im Vrtheil suchen oder machen / vnd keiner Parthey rahten oder warnung thun / vnd was in Rahtschlägen vnd sachen gehandelt wird / den Partheyen oder niemands / für oder nach dem Vrtheil eröffnen / die Sachen auch auß böser meinung nicht auffhalten oder verziehen / keine Sache / wie die Nahmen haben müchte / ausserhalb deren / darin mir zu vrtheilen von Rechtswegen nicht geziemet / vnd ich ohn das abzutreten schüldig / annehmen / noch darin Rahtschlagen / oder advociren, da ich auch zuvor in Sachen consulirt oder advociret hette / wil ich mich in denselbigen zuvorabscheiden vnd zuvrtheilen gentzlich enthalten / vnd sol mich daran keine andere

Pflicht

Pflicht / Bündnuß / noch Verwandnuß hindern. Solches vnd alles andere / so mir inhalt der Ordnung gebühret / vnd einen gerechten Richter wol anstehet / wil ich getrewlich vnd fleissig verrichten / ohn alle gefehrde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XVII.

Deß *Fiscalis* Eyd.

ICh lobe vnd schwere / daß ich alle Sachen / so mir befohlen / oder die mir als *Fiscal* fürkomen / vnd Ambts halben zu handlen gebühren / mit trewen meinen / meiner Gnedigen Fürsten vnd Herren / dem *Fisco*, vnd gantzen Landt- vnd Hoffgerichte zu gute / nach meiner besten Verständnuß / mit fleiß vorbringen / vnd handlen / darin keines vor dem andern verschonen / vnd wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch einigen gefährlichen auffschub / noch dilation, zuvorlängerung der Sachen suchen / auch mit den Gegentheil kein vorgeding oder vorwort / ohn Consens vnd befehlich deß Land- vnd *Vice* Landrichters machen / heimblichkeiten / vnterricht vnd behelff / so ich in der einen oder andern Sachen erkundet vnd erfahren / dem *Fisco* zu schaden vnd nachtheil nicht offenbaren / das Land- vnd Hoffgerichte vnd desselben Personen / ehren vnd respectiren, für Gericht Erbarkeit gebrauchen / vnd aller schmewort / bey Pöen vnd ermessigung deß Gerichts / mich enthalten / auch meines Ambts vnd der Fiscalischen Sachen halber keine Gabe / Geschenck oder einigen Nutz / durch mich selbst / oder durch andere / wie das Menschen Sinnerdencken mag / nehmen oder jemands von meinentwegen nehmen lassen / vnd sonsten alle das jenige was die Ordnung mir aufferleget / vnd einem getrewlichen redelichen Fiscali obliget vnd gebühret / verrichten / vnd halten sol vnd wil / alles getrewlich vnd vngefehrlich / als mir Gott helffe vnd sein H. Wort.

Tit.

Tit. VXIII.

Der *Advocaten* vnd *Procuratorn* Eydt.

ICh schwere/ daß ich die Partheyen/ dero Sachen zu handlen ich annehme/ in denselben mit gantzen vnd rechten getrewen meinen/ vnd solche Sachen nach meinem besten verstandnuß/ der Partheyen zu guht/ mit allem fleiß handlen vnd vorbringen/ Darin wissenlich/ keinerley falsch/ vnrecht/ vnwarheit oder gefährligkeit gebrauchen/ noch gefährlichen vnd vngebürlichen auffschub vnd dilation, zu vorlengerung der Sachen suchen vnd begehren/ oder die Partheyen solches zu thun/ oder zu suchen vnterweisen/ das jenige/ was in meiner Parthey Sachen Gerichtlich erkand vnd vbergeben wird/ zu rechter zeit abfürdern/ Damit biß auff die letzte zeit nicht verziehen/ vnd dadurch zu vnnötiger dilation vnd auffenhalt der Sachen vrsach vnd anlaß geben/ alle Schrifftliche notturfft selbst fleissig vnd getrewlich abfassen/ revidiren, conferiren, vnd subscribiren, auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwort machen/ ein theil von der Sachen/ darin ich advocando oder procurando diene/ zu haben oder zugewarten/ auch heimligkeit vnd behelff/ so ich von den Partheyen empfangen/ oder sonsten erlernet/ oder vnterrichtung der Sachen/ die ich vor mich selbst mercken werde/ meinen Partheyen zu nachtheil niemand eröffnen/ diß Fürstl: Meckelnburgische Land- vnd Hoffgerichte vnd dessen zugehörige Personen/ in allen Schrifft- vnd Mündlichen vortragen/ vnd auch sonsten der gebühr/ respectiren, werth halten/ ehren vnd fürdern/ auch in meinen advociren vnd schreiben/ auch Mündlichen recessen der Erbarkeit gebrauchen/ dagegen aller lesterungen vnd leichtfertigkeit/ bey Pöen nach ermessigung deß Gerichts/ mich gentzlich eussern vnd enthalten/ Darzu auch die Partheyen/

theyen / vber den Lohn der mir gebühret / mit vormehrung oder anderm geding nicht beschweren / oder erhöhen wil / Vnd zum fall der Besoldung vnd Lohns halben zwischen mir vnd den Partheyen jrrungen vnd Span entstünden / derwegen bey diesem Gericht vnd Herren Beysitzern / vnd derselben Gerichtlicher erkantnuß zubleiben / deß begnügig zu sein / vnd es dabey bewenden zu lassen / daß ich mich auch der Sachen / die ich einmahl angenommen / oder nochmahls annehmen werde / ohn redliche genugsame Vrsachen vnd erlaubnuß deß Rechtens vnd Gerichtlicher erkandnuß nicht wil entschlagen / sondern meinen Partheyen getrewlich biß zu gentzlichen erörterung der Sachen darin dienen / wo ich auch / das meiner Parthey Sachen in Rechten nicht gegründet / oder bestendig sein / auch wann wider dieselbe gesprochen vñ gevrtheilet / sie dagegen kein bestendig gravamen einzuwenden / vnd sich deß beneficij appellationis, oder andern Rechtlichen wohlthaten mit gutem fuge vnd gewissen nicht zugebrauchen haben / mercklich vnd vermuthlich befinde / wil ich dieselbige meine Partheyen darvon abzustehen / trewlich vnd zum höhesten warnen / mich auch derselbigen Sachen gentzlich entziehen vnd enthalten / Jm widrigen fall aber / nebenst gemelten meinen Partheyen der appellation vnd andern erlaubten beneficien, nicht gefährlicher weise / noch böser meinung / zu vorlängerung vnd auffhalt der Sachen / sondern in hoffnung besser Recht zuerhalten / gebrauchen / vnd sonsten alles anders thun vnd lassen / was einem getrewen *Advocato* oder *Procuratori* einhalt der Ordnung vnd sonsten obliget vnd gebühret / trewlich vnd vngefehrlich als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XIX.

Der *Protonotarien, Secretarien* vnd *Registratoris* Eyd.

ICh schwere / daß ich meinem mir aufferlegten Ambte / im schreiben / lesen / Protocolliren, Registriren, extendiren, vnd andern getrewlich obsein / vnd abwarten wil / der Partheyen Münd- vnd Schrifftliche Vorträge vnd Gerichts Acta, dergleichen alle Brieffe / Schrifften vnd Abschrifften / getrewlich protocolliren, auffschreiben vnd registriren, quotiren, compliren. in guter Ordnung halten vnd vorwahren / Vrkunde / Brieffe vnd anders so ins Gericht gebracht wird / bey dem Gerichte behalten / dieselbige / oder dero Abschrifften davon ohne befehlig vnd erlaubnuß deß Landrichters / oder / in dessen abwesen / desselben / so seine Vices verwaltet / oder auch erkandnuß deß Gerichts niemands geben / noch sonsten was heimlich ist / eröffnen vnd lesen / oder sehen vnd hören lassen / alle heimligkeit deß Rahts vnd Gerichts / auch die vota, abgefassete Abscheide vnd Vrtheile gentzlich vorschweigen / keiner Parthey wider die ander rahten / noch warnung thun / auch von den Partheyen in rechthengigen Sachen / oder so meines wissens balt rechthengig werden müchten / oder andern von jhrentwegen / keine Gabe / Geschenck oder einigen Nutz / durch mich selbst oder andere in einiger weise noch wege / wie das Menschen Sinn erdencken mag / nehmen / oder mir zu nutzen nehmen lassen / auch die Partheyen auß böser meinung vnd vorsatz nicht auffhalten / oder vber die gebühr vnd Tax beschweren / sondern dieselbe so viel müglich fürdern / vnd mich meines Lohns begnügen lassen / vnd sonsten alles das jenige / was einem getrewen *Protonotario*, *Secretario* vnd *Registratori* gebühret / auch die ordnung von mir erfordert / thun vnd lassen sol vnd wil / ohn alle argelist / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XX.

Bottenmeister Eyd.

Ich

ICh schwere / daß ich meinem Ambt mit allen trewen vnd fleiß vorsehen / dem Land- oder *Vice* Landrichter auch andern *Assessorn*, gehorsamb vnd gewertig sein / dieselbe ehren vnd respectiren, alle vnd jede Brieffe vnweigerlich vnd ohn verzug annehmen / einschreiben / vnd an jhren Ort getrewlich vnd vnvorzüglich vberreichen / die Citationes, Mandata, vnd was sonsten mir abzuschicken gebührt vnd aufferleget wird / vnvorlenget durch die dazu bestalte Botten abgehen vnd insinuiren lassen / die relationes fleissig notiren, vnd dem *Registratori* ad acta zulegen vbergeben / was ich von deß Rahts vnd Gerichts heimligkeit / Votis vnd Consilijs hören / vernehmen oder erfahren werde / dasselbe verschweigen / vnd niemands offenbaren / die Partheyen / oder deren Anwalde darauß nicht warnen / informiren, oder denselben rahten / oder sonsten vorschub thun / von denselben / vber meinen gebührlichen Lohn vnd den verordneten Taxt / nichts nehmen / oder von andern mir zu nutze nehmen lassen / keimandt einige Abschrifft von demselben was mir zukombt / mittheilen / vnd sonsten alles anders thun vnd lassen wil / was einem getrewen Bottenmeister gebühret / vnd die Ordnung von mir erfordert / ohn alle argelist / als mir Gott helffe vnd sein Heiliges Wort.

Tit. XXI.

Der Copisten Eyd.

ICh schwere / daß ich meinem Ambte in schreiben / lesen / ingrossiren, copijren vnd conferiren, mit gantzem trewen vnd fleiß / täglich obsein / alles was mir zugestellet wird / fleissig / leserlich / Correct vnd renlich abschreiben / vnd selbst conferiren, darunter keinen vngebührlichen verzug oder gefehrde oder *Substituten* gebrauchen / die heimligkeit deß Gerichts nicht eliminiren, die gefassete Vrtheil vnd Bescheide / einbrachte Kundschafften vnd

Documenta, Protocolla, Gerichtshandlung / vnd ander Schrifften niemandt eröffnen / lesen / hören / oder lesen lassen / noch davon einige Abschrifft ohn consens vnd erlaubnuß deß Landrichters / oder desselben / welcher seine Vices verwaltet / oder auch Richterlicher erkandnuß geben vnd mittheilen / an meinem mir vermachten Lohn begnügen lassen / vnd darüber / vnd den gemachten Taxt / keimandt beschweren / oder einige Geschenck / Gifft oder Gaben nehmen / oder durch andere / mir zu nutze nehmen lassen / in einigerley weise noch wege / wie das Menschen Sinn erdencken mag / vnd insonderheit alles solliciterens vnd advocirens, mich gentzlich eussern vnd enthalten / vnd sonsten in gemein demselben / was die Ordnung von mir erfürdert / oder von dem Landrichter vnd andern Gerichtsverwanten / mir anbefohlen wird / vnd einem getrewen / redlichen Copiisten oblieget / mich gemeß bezeigen / ohn alle arge list / als mir Gott helffe vnd sein Heiliges Wort.

Tit. XXII.

Gerichtsbotten Eyd.

ICh schwere / daß ich diesem Land- vnd Hoffgerichte / vnd dessen Verwandten / wil gewärtig / getrew vnd gehorsamb sein / Ihre Bottschafft / Citationes, Mandata, vnd andere Gerichts Brieffe / so mir von dem Landrichter / Vrtheilern / jhren verordneten oder Bottemeister / zu jeder zeit befohlen vnd übergeben worden / getrewlich vnd mit sonderlichem fleiß außrichten / denjenigen / an die sie lauten vnd halten / in jhre eigene Person / oder da sie nicht anzutreffen / zu jhre Häußliche Wohnunge / oder wie mir es sonsten aufferleget wird / überantworten vnd verkünden / auch vom Tag / Orth vnd Stette / solcher überantwortunge / gelaubhaffte anzeige vnd Relation dem Bottemeister so mich außgeschicket / oder seines abwesens einem andern darzu verordneten /

neten/thun vnd außsagen/ dasselbe auff die Acta. oder sonsten zuverzeichnen/ darunter nichts vorabseumen / an meiner Besoldung vnd gewonlichen mir vermachten Bottenlohn mich begnügen lassen / vnd darüber die Partheyen wider jhren willen nicht beschweren/ vnd sonsten alles ander vorrichten/ was einem getrewen/ redlichen vnd fleissigen Botten zustehet/ ohn alle argelist vnd gefehrde/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXIII.

Eydt der armen Parthey.

ICh schwere/ daß ich an aller meiner liegenden vnd fahrenden Haabe vnd Güter oder Schulden/ so viel nicht vermag/ daß ich die zu meiner Sachen gehörige notturfftige Brieffe/ auch meinen *Advocaten* vnd *Procuratorn*, jhre Mühe nicht bezahlen noch belohnen kan / auch vmb leistung willen dieses Eydes/ meine Haab vnd Güter gefährlicher weise nicht vereussert noch andern vbergeben habe/ vnd so ich meine Sachen mit Rechte erhalte / oder sonsten zu besserm vermügen komme/ das ich dann einem jeden/ nach seiner gebühr erbarlich bezahlung thun wil / getrewlich vnd vngefehrlich/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXIV.

Eyd fur gefehrde oder *Calumniæ*.

ICh schwere/ daß ich glaube vnd nicht anders weiß/ dann eine gute Sache zu haben / auch keinen gefährlichen schub / auffzug / oder verlengerung der Sachen suchen vnd begehren / auch keinen falschen Beweiß führen / vnd so offt ich in Rechten gefraget werde/ die Warheit nicht verhalten/ sondern Erbarlich vnd auffrichtig anzeigen vnd aussagen / auch der Sachen halben niemands anders / dann deme es das Recht zu leist / ichts schencken/

verheissen / oder geben wil / dadurch die Vrtheil für mich zuerhalten / alles getrewlich vnd ohn gefehrde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXV.

Eyd der Bößheit / genandt / *Juramentum malitiæ.*

Ich schwere / daß ich dasselbe was ich in meiner Sache fürbringe vnd begere / oder in meinem Namen fürbracht vnd begeret wird / nicht gefährlicher weise / oder böser meinung / noch zu vorlengerung der Sachen / sondern meines verstandes vnd wissens allein zur Sachen notturfft thue / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXVI.

Eyd *Dandorum*.

Ich schwere / daß die Articul / so von meinent wegen in dieser Sachen einbracht / so viel dieselbe mein eigen That vnd geschicht betreffen / wahr sein / so viel aber die frembden Thaten vnd Geschicht belangen / daß ich die glaube wahr vnd beweißlich sein / ohn alle gefehrde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXVII.

Eyd *Respondendorum*.

Ich schwere / daß ich auff alle von meinem Gegentheil einbrachte vnd zugelassene Articul, vnd jeden besonders / die Warheit antworten wolle / Ob ich die glaube oder nicht wahr sein / ohn alle gefehrde / als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit.

Tit. XXVIII.

Eyd *Quartæ dilationis.*

ICh schwere/ daß ich an vollnführung meines Beweises/biß anhero Ehehafftig vnd rechtmessig verhindert worden/ vnd diese vierdte Frist allein zu vollendung meines Beweises gebeten/ vnd darunter keine gefehrde/ zu vorlängerung vnd auffhalt der Sachen/ gesucht noch gebraucht/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXIX.

Eyd der Gezeugen.

ICh schwere/ daß ich in dieser Sachen/ darin ich jetzo befraget werde/ vnd Zeugnuß geben sol/ die rechte lautere Warheit/ so mir davon wissend/ vnd ich mich besinnen mag/ für beyde Partheyen/ keiner zu liebe oder zu leid/ ohne vermischung einer Falschheit außsagen wil/ vnd das nicht lassen/ weder vmb Freundschafft/ Feindschafft/ Gunst/ Haß/ Neid/ Furcht/ Gabe oder Nutz/ noch sonsten einiger ander Vrsach willen/ wie das Menschen Sinn erdencken mag/ ohn gefehrde/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXX.

Eyd/ so ein Artzt/ Balbierer/ oder ein ander Kunsterfahrner schweret/ vber das/ so jhme auß erfahrung seiner Kunst bewust ist.

ICh schwere/ daß ich in dieser Sachen/ darumb ich erfürdert/ so viel ich das auß erfahrung meiner Kunst erlernet vnd mit meinem leiblichen Sinnen erfündet/ niemands zu lieb noch zu leid/ weder vmb Freundschafft/ Feindschafft/ Neid/ Haß/ Gunst/ oder Gaben/

Gaben/ noch sonsten auß einiger ander Vrsache/ wie das Menschen Sinn erdencken mag/ sondern allein zu beförderung der Gerechtigkeit/ vnd/ wie ich gestalt der Sachen erfinde/ die Warheit sagen wil/ vnd daß ich glaube/ daß deme also sey/ ohn alle gefehrde/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXXI.

Eyd der Partheyen/ so die Taxirte Kosten bey dem Eyde erhalten sollen.

ICh schwere/ daß ich in dieser Sachen N. Gülden/ darob vnd nicht darunter Gerichtskosten/ außgeben vnd erlitten habe/ ohn gefehrde/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXXII.

Der *Appellation*- Eyd.

ICh schwere/ daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben/ vnd daß ich nicht böslich vnd gefährlicher Meynung/ noch zu vorlängerung vnd auffenthalt der Sachen/ sondern in hoffnung vnd gentzlicher zuversicht ein ander vnd besser Vrtheil/ dann alhie außgesprochen/ vor mich zu erlangen/ appelliret, vnd das ich solche Appellation nicht vorsetzlich auffhalten/ sondern so viel mir müglich zur endschafft befürdern wil/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Tit. XXXIII.

Von den *Tutorn*- vnd *Curatorn*-.

DJeweil wol vorige Vnsere Hoffgerichts Ordnung vermag/ daß die Curatores ad litem oder kriegesche Vormünde/ wie auch andere Tutores vnd Curato-

res/

res wegen solcher Curatel, einen leiblichen Eyd leisten sollen. Weil aber solches nicht in obseruantz kommen/ auch den Vnmündigen/ in betrachtung/ daß viele sich solcher Eydes leistung verweigern/ vnd dawider jhre einrede vndexceptiones fürnemen/ darauß allerhand beschwer- vnd verhinderung in jhren Sachen zustehet.

So lassen Wir geschehen/ daß diese Eyde nachbleiben/ jedoch daß den Tutorijs vnd Curatorijs, oder auch bey wortlicher annehmung deß Kriegeschen oder anderer Vormünden/ dem darüber gehaltenen Protocollo, der Buchstablicher einhalt solcher Eyde außdrücklich inseriret, vnd dabenebenst einem jeglichen ernstlich aufferlegt werde/ sich demselben in allen Puncten vnd Clausuln, bey den Eyden vnd Pflichten/ damit er Vns/ vnd insonderheit die Kriegesche Vormünde Vnserm Land- vnd Hoffgerichte verwant/ gentzlich gemeß zubezeigen/ vnd dawider bey Vnser ernsten wilkürlicher vnd in den Rechten gesetzter straff/ keines weges zu handlen/ sollen die Ort so viel den kriegeschen Vormünd betrifft/ also lauten: Daß er alles vnd jedes/ so *N. N.* welchen er zum Curatorn ad litem verordnet/ in jhren Sachen gut/ vnd nützlich sein mag/ nach seinem besten vorstande vnd vormügen/ getrewlich vnd mit fleiß/ auch ohn allen vngebührlichen vnd gefährlichen auffschub vnd dilation, handlen/ volnbringen vnd üben/ sich der Rechtlichen verordnung vnd Warheit ohn falsch vnd gefehrde gebrauchen/ noch andern zugebrauchen gestatten/ keine vnnötige vnd vnbefugte lites ansahen/ noch dazu raht vnd that geben/ vnd alle das jenige/ was jhme in den Vormündschafft Sachen zu seinen handen kompt/ wol verwarlich halten/ vnd zu rechter Zeit vorgenanten N. N. gentzlich vbergeben vnd zustellen/ vnd sonsten das jenige thun vnd lassen wolle/ was einen getrewen/ redlichen vnd fleissigen Kriegeschen Vormünde zustehet vnd gebühret.

Die andere Vormündere anlangent/ soll der Inhalt dieser sein: Daß dieselbigen alles vnd jedes/ so N. N. zu derselbigen Vormündschafft sie angenommen vnd bestetiget/ gut vnd nützlich ist/ nach jhrem besten vorständnuß vnd vermügen/ getrewlich vnd mit fleisse/ auch ohn alle vngebührlichen vnd gefährlichen auffschub vnd dilation thun/ handlen vnd vollnbringen/ was vnnütz vnd schädlich vermeyden/ vnterlassen vnd vorhüten/ jhren Minderjährigen vnd deren Güter/ trewlich vnd auffrichtig vorstehen/ jhre Person vnd Güther wol vorsehen/ vortretten vnd vorwahren/ von den Gütern nichts/ wie das Namen haben mag/ in jhren eigenen Nutz kehren vnd wenden/ noch dieselbige ohne vorwissen/ erkantnuß vnd befehlich der ordentlichen Obrigkeit voreussern/ vorpfänden/ voränderen oder beschweren/ ein beständiges Inventarium, ehe vnd zuvor sie zu der Verwaltung würcklich schreiten/ von aller Haab vnd Güthern verfertigen vnd auffrichten lassen/ von derselbigen Administration, Vorwaltung vnd Handlung/ zu gebührlicher vnd rechter Zeit richtige vnd vntadelhaffte Rechnung ablegen/ vnd sich damit jederzeit vnd Jährlich gefast halten/ auch alle dasselbige/ so der Vormündschafft halber zu jhren Händen kompt/ vnd den Vnmündigen zustehet/ auch was sie denselben schüldig bleiben/ vollkommen vnd getrewlich überliefern/ vnd sonsten alle das jenige thun vnd lassen/ sollen vnd wollen/ was einem getrewen vnd redlichen Vormünde vermüge der Rechte vnd Gewissens/ oblieget vnd gebühret/ alles bey außtrücklicher verpfändung aller jhrer Haab vnd Güther/ so viel darzu von nöthen.

PARS

PARS SECVNDA.

I.

Von den Vntergerichten.

II.

Von *edition* der *Acten*, auß den Vntergerichten.

III.

Was für Sachen an Vnser Land- vnd Hoffgericht gehörig.

IV.

In was Sachen *summariè* vnd *extra ordinem* zuverfahren.

V.

Vom Kläger.

VI.

De ceßione actionum.

VII.

Von beklagten.

VIII.

Von vngehorsam.

IX.

Von gerichtlicher *audientz* vnd *Procuratoren*.

X.

Von *Suplicationibus*.

XI

Von *Libellen*.

XII.

Von *Citationen*.

XIII.

Vom *Proces ex l. diffamari.*

XIV.

Von gütlicher Handlung.

XV.

Von *Cautionem*.

XVI.

Vom Eyde für gefehrde.

XVII.

Von *dilatorischen exceptionen*.

XVIII.

Von verenderung oder *emendi*rung der Klage.

XIX.

Von der Kriegßbefestigung.

XX.

Von der Widerklage.

XXI.

Von den zerstörlichen oder *peremptorial exceptionen*.

XXII.

Von *responsionibus singularibus*.

XXIII.

Von *Commissarien*, *dilationen*, fürstellung vnd beeydung der Zeugen / vnd wie mit dem Beweise zuverfahren.

XXIV.

Von verhör Außländiser Zeugen.

Vom

XXV.

Vom beweiß *ad perpetuam rei memoriam*.

XXVI.

Von Brieflichen vrkunden.

XXVII.

Von Schuldbüchern.

XXVIII.

Von Eyden/ so *Juris decisivum* vnd *suppletorium* genennet werden.

XXIX.

Von eröffnung der Gezeugnuß.

XXX.

In welchen fällen nach eröffneten Zeugnussen andere Zeugen zuzulassen vnd abzuhören.

XXXI.

Vom Eyde/ so in *litem* geheischen wird.

XXXII.

Von *probation*, *exception*, vnd *conclusion* Schrifft.

XXXIII.

Von *inrotulation* der *Acten*.

XXXIV.

Von *Expensen*.

XXXV.

Vom *beneficio nullitatis*.

XXXVI.

Vom *benefico restitutionis in integrum*.

XXXVII.

Von *Appellation*.

XXXVIII.

Von *Execution*.

XXXIX.

Von *Arrest* vnd Kummer.

XL.

Von *Sequestration*.

XLI.

Von Pfandung.

XLII.

Von *Vacantz* vnd *ferien*.

XLIII.

Von Peinlichen Sachen.

XLIV.

Von deß Gerichts taxt vnd *sportulis*.

XLV.

Von *falliten* vnd *cessione bonorum*.

Tit. I.

Von den Untergerichten.

WIr befehlen Bürgermeister vnd Räthen/ daß sie hinfüro Vnsere Untergericht/es sey in Städten/Flecken oder andern Orthern/ in Vnserm Lande vnd Fürstenthumben/da Gerichte gehalten werden/ mit tüchtigen Leuthen besetzen/ Recht vnd Gerechtigkeit/mit durchgehender Gleichheit/einem jeden/ohne respect, administriren, vnd den Proces müglicher Fürsichtigkeit dirigiren, auch in allen vnd jeden Sachen/ richtige Protocol halten sollen.

Vnd erstlich soll allwege der Kläger/ so einen andern zu besprechen hat/ es sey warumb es wolle/ solches dem Richter/darunter der Beklagter dingpflichtig/anzeigen/vnd bitten/ daß der Beklagte müge citirt vnd gefordert werden/ welches vom Richter auch förderlichst befohlen/vnd ins Werck gesetzet werden soll/ Bleibet nun der Citirter, oder aber der Kläger selbst/ auff angesetztem Gerichtstage vngehorsamb aussen/ sol darauff gegen jhm/nach besag der gemeinen Rechte/auch Stadt- vnd Gerichtsbrauch in contumaciam verfahren werden.

So aber der Citirter erscheinet/ soll der Kläger seine Klage vor Gericht/Mündlich einbringen/vnd das Untergericht darauff zuforderst gütliche Handlung/mit allem müglichen fleiß pflegen/vnd in entstehung derselbigen/dem Beklagten/auff sein

begehren/

begehren / biß auff nechsten Gerichtstag / vnd nicht länger / seine Antwort darauff zu thun / Zeit vnd dilation einreumen.

Vnd wofern sich im Werck befindet / daß die Sache geringschätzig / oder auff hellen klaren Siegelen vnd Brieffen / oder dergleichen glaubwürdigen Vrkunden beruhet / oder durch einnehmung deß Augenscheins / oder auch summarischer Kundschafft / köndte erörtert werden.

So sollen die streittende Partheyen zu keiner schrifftlichen Handlung verstattet / sondern nach eingenommenen Bericht vnd Gegenbericht / was recht ist / gesprochen werden.

Da aber die Sachen also beschaffen / daß darin Schrifftlich zu verfahren / so soll das Vntergericht insonderheit fleissige achtung haben / daß der Krieg Rechtens / auff jede Klage befestiget / vnd jederzeit außdrücklich vnd verständlich geantwortet werde / ob der Beklagter der Klage gestendig sey oder nicht.

Nach beschehener Antwort vnd Kriegsbefestigung / ob beweisung von nöthen were / sollen die Richter dieselbige auff übergebene beweiß Articul zu lassen / vnd nach gelegenheit eine Zeit zu deroverführung / ernennen vnd ansetzen.

Wann der Beweiß geführet / sol dem Gegentheil seine einrede vnd Widerfechtung / vnd dann beyden Theilen jhre Ein- vnd Gegenrede gestattet / vnd zu endlichem Vrtheil geschlossen werden.

So aber keiner Beweisung von nöthen / sol man nach gethaner Kriegsbefestigung der Partheyen Ein- vnd Widerrede hören / vnd zum Vrtheil beschliessen lassen.

Vnd sollen die Richter / fürnemblich den frembden vnd Außländischen / auch armen Leuten / Witwen vnd Wäisen / schleunig / vnd / so müglich / auff einem Gerichtstage verhelffen / vnd sonsten in anderen Sachen allen fleiß fürwenden / daß sie auffs eheste jhre Entschafft erreichen.

Auch wollen Wir vnd befehlen hiemit allen Vnsern Vöig-

ten /

ten/ Bürgermeistern/ Richtern/ vnd allen den jenigen/ so den Gerichten in Vnseren Fürstenthumben vnd Landen/ fürstehen/ daran zu sein/ vnd die verfügung zu thun/ daß in allen vnd jeden Sachen/ über zehen Gülden belangend/ Klag/ Antwort/ Beweisung/ Ein- vnd Gegenrede vnd alle Handlung/ wie die von allen Theilen fürgetragen/ mit fleiß auffgeschrieben/ vnd in allen Gerichten/ ein Schreiber/ oder Beysitzer der schreiben kan/ gehalten/ vnd mit einem Eyde verpflichtet werde/ den Sachen mit getrewen fleiß ob zu sein/ ein Parth wie das ander zuhören/ vnd sein Ambt besten vermügens zu verwalten/ damit die Vrtheilere gleichen Verstand vnd Behalt deß Fürbringens haben/ vnd so die Sache zur Appellation vnd weiterung gereicht/ sie die Acta, wie die vor jhnen gehandlet/ neben einem richtigen Protocol, von sich schicken mügen.

In Sachen aber 10. fl. oder darunter betreffend/ sol Klag/ Antwort vnd Beweisung/ vnd alles ander Fürbringen/ summariè vnd mit kurtzen Worten auffgeschrieben vnd verzeichnet werden.

Vnd damit der Gerichts Schreiber desto besser zu halten/ vnd mehr fleiß bey den Sachen anwende/ wollen Wir/ daß allewege demselben/ zu anfang der Klagen 3. ß. vnd von dem Beklagten 2. ß. vnd folgend bey jeder Gerichtlichen handlung von jeglichen Theiln 1. ß. gegeben werden/ dafür sol er alles/ was sie Gerichtlich fürbringen/ wie oben gemelt zu Protocollirn schüldig sein.

Vnd so von dem Vntergericht appellirt, vnd die Acta vor den Ober Richter durch compulsorial gefürdert/ sol der Appellant dem Schreiber/ abzuschreiben/ für jeglich Blat/ daran auff beyden seiten 48. Zeil geschrieben/ einen Schilling geben/ vnd darüber nicht beschweret werden.

Vnd so offt in Vntergerichten ein Vrtheil gesprochen wird/ sol es in Schrifften mit kurtzem Bericht der Klag vnd Ant-

wort abgelesen / protocollirt, vnd beym Gerichte verwahret werden.

So sollen auch die von der Ritterschafft / wann wider jhre Bawren vnd Vnterthanen geklaget / den Leuten schleunig vnd vnpartheilig Recht mittheilen / vnd vnter den Creditoren, der Prioritet halben / billiche Verordnung machen / einem vor dem andern mit der Bezahlung nicht gratificiren, auch nicht allein dahin / wie die Bawrhöffe bey wolstande erhalten werden / sondern fürnemblich / wie einem jedem Gleich vnd Recht widerfahren müge / sehen vnd trachten.

Tit. II. Von editionen actorum, auß den Vntergerichten.

Es sollen die Vntergerichte in Vnsern Sehe- vnd Landstädten vnd andern Orthern / auff ertheilte vnd jhnen insinuirte Compulsoriales vnd vollenkommene Acta, so vor jhnen ergangen vnd davon appelliret ist / den Appellanten gegen billiche Bezahlung reinlich / wol vnd volkommen abgeschrieben / vnweigerlich mittheilen / vnd da sie sich dessen verwiedern / vnd solches auß dem Documento requisitionis, so der Appellant Gerichtlich einzugeben schüldig / sich befinden solte / durch arctiores compulsoriales darzu angehalten / vnd darüber in die von jhnen deßwegen comminirte Pöen vertheilet werden.

Vnd weil das eine oder ander Vntergericht bißweilen sich vnterstehet / dawider einzuwenden / daß die streitige Sachen / dermassen / daß davon appelliret oder Acta gefordert werden könten / nicht beschaffen sein / vnd aber solches zur vngebühr geschiehet / vnd an sich nichtig vnd widerrechtlich ist / weil die cognitio darüber dem Judici ad quem zustehet.

Als wollen Wir / daß die Vntergericht sich derselbigen Ein-

Einwürffe/vnd daher vorenthaltener vnd nicht außgegebener Acten gentzlich euſſern vnd enthalten/vnd jhre Exceptiones, ſo ſie deßwegen zu haben vermeinen/ in Vnſerm Land- vnd Hoffgerichte für- vnd beybringen/ vnd darüber rechtmeſſiger Erkandnuß erwarten ſollen.

So wollen Wir auch in Vnſern Cantzleyen befehlen vnd anordnung machen/daß in cauſis appellationum, die Acta, davon appelliret, gegen billiche erſtattung/ohne verzug/ ſollen gefolget vnd außgegeben werden.

Tit. III.

Was für Sachen an Vnſerm Land- vnd Hoffgericht anzunehmen.

WAnn bey den erſten Inſtantien dermaſſen/wie in vorhergehenden erſtem Titul geſetzet/richtig vnd verantwortlich verfahren wird/wollen Wir die dahin gehörige Sachen/für Vnſer Hoffgericht nicht ziehen/ noch daſelbſt annehmen/es ſey dann daß dieſelbige/durch appellation dahin erwachſen/ ſolte aber darin Mangel befunden/vnd daß das Vntergerichte vnrechtmeſſig procediret oder juſtitiam protrahiret oder denegiret hette/oder auß kündlichen Vrſachen verdächtig/vnd an den Sachen intereſſiret, geklaget vnd beſchemiget werden/ſo wollen Wir Vns der rechtlichen Avocation, oder andere Mittel zugebrauchen wiſſen.

Als auch die Partheyen offters vmb Mandata an die Vntergerichte/gar einſtendig anhalten/ſo ſollen an Vnſerm Landgerichte ſolche Mandata oder Promotoriales, nur zu mehrer befürderung vnd vortſetzung der Sachen/vnd was den Rechten vnd Acten gemeß zuverrichten/mit kurtzer erzehlung der angezogenen vnd beklagten Beſchwerungen/ertheilet vnd außgegeben werden/dadurch aber ſol dem Niedergerichte die Hand nicht

geschlossen / sondern nicht minder im Proces, wie Recht / zu verfahren bemächtigt sein / Vnd sol der bey etzlichen Niedergerichten eingerissener Mißbrauch / daß von solchen promotorial Mandaten, dem andern theil Copey erkand / vnd darauff zu handlen befohlen wird / weil solches nur vnnötige Weitleufftigkeit giebet / gentzlich abgeschaffet sein.

So aber jemand Vnsere Beambte oder einen vom Adel / Bürgermeister vnd Raht oder Gemeine einer Stadt / Flecken oder Dorffs oder eine andere Persohn / so dem Vntergerichte nicht vnterworffen / besprechen wollen / der mag seine Klage vnd Sachen / wie geringschätzig die auch ist / Vnserm Landgericht in prima Instantia fürbringen / vnd sol darauff / bevorab in gar geringschätzigen Sachen / so vnter 30. fl. sein / summariè vnd auffs schleunigst / als jmmer müglich / procediret, vnd die Partheyen entscheiden / vnd sonsten alle vnd jede Sachen / an Vnserm Hoffgericht / entweder per viam simplicis querelæ, oder auch appellationis angenommen werden.

So vlel aber die allbereit in Vnsern Cantzleyen hangende vnd schwebende Rechtsfertigungen betrifft / sollen dieselbige daselbst außgeübet vnd erörtert / vnd in allen Sachen / nicht allein den Cantzleyen / sondern auch im Hoffgericht die litispendentz, Rechtlicher verordnung nach / consideriret vnd betrachtet / vnd darbey auch continentiæ causæ, vermüg Rechtens / consideriret vnd in acht genommen werden.

In Injurien vnd Schmähsachen / sollen sich die Parthe / wie sonst auch in andern Sachen / keiner leichtfertigen Worte für Vnserm Gerichte / bey Wilkührlicher Straff / gebrauchen / vnd dafern sich in geringen Schmähsachen / welche nach Vnsers Landgerichts discretion zu æstimiren sein / ante litis contestationem der Beklagte öffentlich für Vnserm Gerichte in der Person sich Mündlich erkleren wird / er hette die angezogene Wort nicht der meinung / wie sie vom Kläger gedeutet / vnd jhne

zu schmähen/ von sich geredet oder geschrieben/ sondern diese oder jene Vrsache hette jhn darzu bewogen/ vnd wüste vom Kläger nichts/ dann alle Ehr vnd Guts/ so sol der Beklagter mit einigem Eyde oder sonsten nicht beschweret/ aber in allen andern Injurien vnd Schmähsachen/ dem ordentlichen Proces sein Lauff gelassen werden.

Tit. IV.

In was Sachen summarie vnd extra ordinem soll verfahren werden.

IN geringschätzigen oder auch wichtigen Sachen/ die an sich richtig vnd klar oder privilegirt seyn/ soll Vnser Land- vnd Hoffgericht keinen weitleufftigen Proces gestatten/ sondern summariè auch extra ordinem verfahren vnd verabscheiden.

Was geringe Sachen sein/ sol zu Vnsers Landgerichts discretion vnd arbitrio nach gelegenheit der Personen vnd anderer Vmbstände zu ermessigen gestellet seyn.

Vnter die causas summarias vnd privilegirte Sachen/ gehören Kirchen vnd Schulen/ Hospitalen, arme Witwen vnd Wäisen/ vnd andere dürfftige vnd miserabiles personæ, auch Adelicher Witwen vnd Töchter außstewren/ wie dann spolia vnd momentanea possessio.

Vnd wird causa momentanea oder litigiosæ possessionis geachtet/ wann gestritten wird/ wer vnter den controvertirenden Partheyen/ zeit werender litispendentz im Besitze sein solle.

Aber klare vnd richtige Sachen seind/ wann nicht allein deß Klägers intention durch deß Beklagten Hand vnd Siegel alsbalt bescheiniget wird/ sondern auch der Kläger wieder deß Beklagten nicht gestehen/ oder eingewendete Schutzwehren/

ren/ beſtendige vnd vnverneinliche Probationes für ſich hat/ als nemblich/ wann er auff ergangene Gerichtliche erkandnuſſe/ klare Transactiones vnd Verträge/ oder vor Vnſerm Hoffgericht getroffene/ oder mit Vnſerm Fürſtlichen Conſens beſtetigte Contractus, wie dann auch Wilkührliche Vergleichung/ beſchehene renunciation der rechtlichen Mittel/ ſeine Klage vnd fürderung angeſtellet.

In dieſen ſämptlichen Fällen/ ſoll entweder Mündliche verhör angeordnet/ oder Mandatum de ſolvendo erkand/ oder ſonſten ſchleunige extraordinari Veranlaſſung gemacht/ vnd da nöthig/ zu auffnehmung deß Beweiſes/ eine gewiſſe Zeit peremptorie benennet vnd angeſetzet/ vnd wann ſolcher Beweiß einbracht/ darauff ohn einige der Partheyen handlung/ was Recht iſt gevrtheilet vnd geſprochen/ die Execution angeordenet/ vnd dagegen keine appellationes zugelaſſen werden.

Vnd ſol der Vertheilter hernacher zu behinderung der Execution mit ſeinen exceptionibus nicht gehöret werden/ es were dann daß er durch Quietungen/ oder nach angeordneter execution, auff gefundene klare Briefliche Vrkunde/ welches er zuforderſt Eydlich zu erhalten ſchüldig/ ſich von der execution zu entfreyen hette. Würde auch der Debitor oder deſſen Bürge/ wann er der Obligation vnd Schult geſtändig/ fürgeben/ daß er dieſelbige Schult/ gantz oder zum theil bezahlet/ oder ſeine Gegenfoderung vnd andre Einrede für- vnd beyzubringen hette/ vnd deßwegen commiſſion ad liquidandum bitten/ ſo ſol er zwar damit gehöret/ vnd rechtlicher Ordnung nach procediret, aber dadurch liquidum cum illiquido wider verordnung der Rechte nicht retardiret noch auffgehalten/ ſondern der Debitor oder Bürge ſeines angegebenen/ jedoch noch vnerwieſenen Vorgebens/ vngeachtet/ zur zahlung debiti liquidi an Häuptſummen vnd richtigen Zinſen/ ſchleunig compelliret vnd angehalten/ vnd jhme zu beweiſung ſeiner noch vnbeygebrachten

brachten Exceptionen vnd Einreden / commissio erkandt werden.

Vnd als Wir auch bey dem jüngst zu Güstrow gehaltenem Landtage / auff Vnser getrewen Ritter- vnd Landschafft vnterthäniges ansuchen / vnd vermittelst derselbigen einhelligen Beliebung / in der darüber ertheilten resolution vnd constitution Articulo, 20. verordnung gemachet / wie es mit den seumigen Debitoren vnd Bürgen / auch den falliten vnd derselben Eheweibern / vnd dann dem Einlager zuhalten / so wollen Wir solche Constitution anhero Wortlich erwidert haben / vnd sol Vnser Gerichte darüber steiff vnd feste halten.

Tit. V.

Vom Kläger.

WEil in deß Klägers gewalt stehet / wann er zur Klage greiffen wolle / so soll er die Rechtsfertigung bedächtiglich anfangen / vnd für allen dingen in acht haben / daß er seine Person in primo termino dermassen im Gerichte legitimire, vnd mit seiner rechtlichen Notturfft gefast erscheine / daß der Beklagte dadurch nicht geursachet / mit zulässigen exceptionibus die Sache auffzuhalten.

Würde auch jemand Vns mit Rechte belangen / so sol solches nach gelegenheit vnd vnterschied der Sachen / entweder vor den Austrägen / oder coram paribus curiæ fürgenommen / ventiliret vnd erörtert werden / vnd stehet dem Klagenden Theil frey / ob er darzu einen Außländischen *Advocaten* gebrauchen wolle.

So viel aber Vnsere Beampte betrifft / sollen dieselbigen / wann sie als Beampten besprochen werden / nach wie vor / vor Vnserm Land- vnd Hoffgericht belanget / vnd was erkandt / wieder Sie gebührlich exequiret werden.

Tit

De Cessione actionum.

WIr wollen / daß keiner Peinliche Sachen / auff was Arth auch dieselben beschaffen / einem andern cedire vnd vbergebe. Sondern / wo jhme oder den seinen Gewalt wiederfähret / vnd er dafür abtrag begehret / sol er seine Sachen selbst Gerichtlich fodern / vnd hat sich Armut halben / oder das jhme sein Gegentheil zu mächtig / nicht zu entschüldigen / Weil den armen Partheyen die *Procuratores* vnd *Advocati* vergeblich dienen / vnd die Brieffe auß dem Gerichte ohne Entgelt jhnen außgegeben werden sollen.

Würde aber jemand seinen Kindern / Brüdern / oder nahen Verwanten / Peinliche Sachen zu fodern vbergeben / ist jhme dasselbige zu thun vnverbotten / allein daß von beyden Theilen / mit Bürgen / oder in mangel derselben / jhrem Cörperlichen Eyde betheuret werde / daß die abtrettung vnd annehmung der Sachen / nicht gefehrlicher weise noch zu jemands beschädigung geschehen.

Geschicht ausserhalb diesen Fall einige cession actionis, sol der Cedens oder Abtretter so wol / als der sie angenommen / nach gelegenheit der Person vnd Sachen gestraffet werden.

Bürgerliche Sachen aber mag ein jeder einem andern in denen fällen / darinnen es in Rechten vnverbotten / auffragen / vnd vbergeben.

Tit. VII.

Von dem Beklagten.

DEr Beklagter soll auff die außgangene Ladung einen *Procuratorem* verordnen / vnd durch denselben seine Nott turfft Gerichtlich fürbringen lassen / vnd jhn deßwegen in primo termino gebührlich legitimiren, oder / da solches auß beständ-

beſtändigen Vrſachen nicht geſchehen köndte / der *Procurator* ſub cautione rati compariren vnd handlen / aber im andern folgenden Termino ſeine Volmacht vnnachläſſig einbringen / bey wilkürlicher Straffe.

Wann auch deß Beklagten Anwald in primo termino erſcheinet / aber nur allein dilation vnd befriſtung ohne ſpecificirung vnd beſcheinigung Ehehaffter vrſachen bittet / ſol daſſelbige pro paritione nicht geachtet / ſondern nichts weniger in contumaciam die Gebühr verordnet werden.

Vnd ſol ein jeglicher Beklagter / auff die erſte Citation, alle ſeine exceptiones dilatorias wider den Richter / Kläger / vnd das libel zugleich fürbringen / vnd alsbald auch darneben in eventum litem conteſtiren, vnd da er deß Klägers libel vnförmbligkeit halben anfechten wolte / die mängel deß libelli, warumb es zu verwerffen / mit außtrücklichen vnd deutlichen Worten anmelden / oder in verbleibung deſſen / die exceptiones wegen jhrer generalitet verworffen / vnd litis conteſtatio pro pura angenommen werden / vnd ſoll Beklagter in dieſem erſten oder negſt folgendem Termino, ſeine defenſionales ſub pœna præcluſi einzubringen ſchüldig ſein / vnd ſich davon durch einige proteſtation, reſervation, abſentiam Advocati, oder dergleichen vorgeben vnd einwenden / nicht entwircken.

Würde auch der Beklagte zu der litis conteſtation eylen / vnd ſeine habende exceptiones wider die Perſon deß Klägers / oder das libel nicht fürwenden / vnd gleichwol der mangel an ſich ſelbſt groß / vnd nichtigkeit deß Proceſſes darauß zu beſorgen ſein würde / ſol Vnſer Landgerichte nach gelegenheit der Sachen / den Proces dahin richten / daß die Nichtigkeit verhütet bleiben müge.

Tit. VIII.

Von Vngehorsamb.

WIr ordnen vnd wollen/ daß alle vnd jede Vnsere Vnterthanen/ weß Standes oder Wesens die sein/ auff Vnsers Land- vnd Hoffgerichts Citation vnd Ladungsbrieff/ zu angesetzter vnd jhnen bestimbter Gerichtszeit/ durch sich selbst oder jhren vollmächtigen Anwalt erscheinen/ vnd dawider keine Vrsache/ sie sey dann in gemeinen beschriebenen Rechten gegründet/ für- vnd beybringen sol. Wann aber der Beklagte sich/ für befestigung deß Kriegs/ darin vngehorsamblich erzeiget/ so solli pro contestata angenommen/ vnd da der Kläger vngehorsamb außbleibet/ vnd dessenthalben keine genugsame Vrsache wircklich demonstriret vnd darthut/ der Beklagter auff sein anruffen/ á citatione & termino præfixo, neben erstattung der expensen, gäntzlich absolviret vnd erlediget werden.

Da aber auch die Sachen also beschaffen/ daß wider den Beklagten/ wegen seines vngehorsambs auff deß Klägers anruffen/ immissio ex primo decreto in deß beklagten Güter erkand werden kondte/ solches Vnser Land- vnd Hoffgericht pro modo debiti anordenen vnd verrichten.

Vnd wofern der Beklagte in negstfolgendem Gerichtstage/ oder jhme/ auff deß Klägers suchen/ deßwegen angesetztem Termino nicht compariren, sondern seinen vorigen vngehorsamb vnd außenbleiben continuiren, vnd mit keinen rechtmessigen Vrsachen excusiren würde/ so soll die immissio ex secundo decreto erfolgen/ der Kläger in würcklichen Besitz gesetzet/ vnd auff fernerm Vngehorsamb nach verordnung der Rechten/ darin verfahren.

Vnd dafern beyde Theile zugleich vngehorsamblich außenbleiben/ der terminus pro circumducto gehalten werden.

F

Tit.

Von Gerichtlicher Audientz vnd wie die *Procuratorn* sich darin zu verhalten.

DAmit Vnsere Vnterthanen so viel förderlicher Rechtshülffe erlangen/ männiglich auch wisse/ wann die Gerichtstage zu halten/ vnd seine Sachen darnach anzustellen habe./ so wollen Wir in Vnserm Land- vnd Hoffgerichte acht Rechtstage/ darunter vier ordinari, die vbrigen vier extraordinari sein sollen/ halten lassen/ auff folgende Zeit vñ Termin, vnd erstlich die vier ordinari Rechtstage einzukommen:

1. Montags nach *Trium Regum.*
2. Montags nach *Quasimodogeniti.*
3. Montags nach *Visitationis Mariæ.*
4. Montags nach *Michaëlis*

Vnd dann die vier extraordinari Rechtstage.

1. Montags nach *Invocavit.*
2. Montags nach *Trinitatis.*
3. Montags nach *Bartholomæi.*
4. Montags nach *Martini.*

In diesen specificirten Gerichts Tagen/ sollen die Sachen/ so zum ordentlichen Proces verwiesen/ oder veranlasset worden/ proponiret vnd verabscheidet werden/ vnd wollen Wir den *Procuratoren* hiemit aufferlegt haben/ daß sie in Mündlichen vortragen sich aller weitleufftigkeit enthalten vnd der kürtze befleissigen sollen.

Auff daß auch ein jeder *Procurator* seine Recesse vor dem Rechtstage richtig fassen/ mit wenig Worten langsamb vorbringen/ vnd was einen jeden in seiner Ordnung zu handlen gebühret/ wissen müge: So sol zu jederzeit/ wann die Rechtsta-

ge gehalten werden/ nach geendigter Fiscalischer Audientz, diese vmbfrage geschehen.

Die Erste *in Novis*.

Ob jemand newe Sachen fürzubringen habe?

DArauff soll ein jeder der *Procuratoren*, wie sie in jhrer Ordnung stehen/ von dem ersten biß zum letzten/ seine newe Sachen die er hat/ mit vbergebung seines Gewalts/ vnd producirung der außgangenen Proces, Citation vnd Mandaten, auch bescheinigung derselben Execution vnd insinuation, nacheinander vorbringen.

Da er auch in Sachen/ welche noch zur Zeit im Gerichte nicht hangen/ anruffen wolte/ als wann er vmb Citation, Inhibition, compulsoriales, mandata pœnalia, commissiones ad perpetuam rei memoriam, promotoriales, auch vmb tutoria vnd curatoria, vnd dergleichen/ zu suppliciren hette/ so sol er solches in dieser Vmbfrage thun/ vnd keine andere Sachen einmengen.

Die Andere in *Juramentis*.

Ob jemand Juramentum zu schweren habe?

SOlgleichfals ein jeder dieselbige vngefürdert ordentlich fürbringen/ oder erhebliche Vrsachen vnd Entschuldigungen/ warumb sein Principal nicht erscheinet/ vnd den zuerkandten Eyd schweret/ kürtzlich anzeigen.

Die Dritte in *præfixis*.

Sol

Solder Obrister *Procurator* im stahnde erstlich/ vnd folgends die andere/ ein jeder was jhme durch ergangene Bescheide/ oder eigener Bewilligung nach/ zu handlen gebühret/ stracks auff einander recesiren vnd fürbringen/ keine Handlung/ damit er gefast ist/ so lang biß daß sie von jhme gefordert wird hinterhalten/ dilationes probandi bitten/ Zeugen rotul vbergeben/ vmb derselben publication anhalten/ vnd in Sachen Mündlich oder Schrifftlich/ nach besage der Ordnung/ handlen vnd beschliessen.

Die vierdte vnd letzte/ in *Contumacijs*.

Sol ein jeder *Procurator*, der seines Gegentheils vngehorsamb beschüldigen wil/ solches in allen seinen Sachen darin nicht gehandlet worden/ nach einander thun/ lange repetitiones oder reces meyden/ vnd nur den Tag vnd Jahr deß eröffneten Bescheides/ oder gehaltenen Recesses, kürtzlich anzeigen/ vnd worauff contumacia beruhet/ deutlich vnd in specie vermelden/ dargegen sol der contumacierte sich Schrifft- oder Mündlich alsbald entschüldigen/ vnd Vrsachen/ warumb er in præfixis nicht gehandlet/ kürtzlich anzeigen.

Vnd sollen Vnsere *Advocaten* vnd *Procuratoren*, in allen vnd jeden Sachen/ keine außgenommen/ darin der Gegentheil nicht gehandlet/ bey Straffe eines Goltgülden anzuruffen vnd zu contumaciren schüldig sein.

Tit. X.

Von *Supplicationibus*.

Wir ordnen/ daß in denen Sachen/ so an Vnserm Land- vnd Hoffgericht zum ordentlichen Proces anhängig gemacht/ keine extra judicial Supplicationes, zumahln wann darin merita causæ tractiret werden/ angenommen/ sondern dieselbige verworffen werden sollen/ es wehre dann/ daß

in beschlossenen Sachen vmb Vrtheil/ oder in andern Sachen vmb commission; oder dergleichen so vorhin gerichtlich erkand/ zu befürderung der Sachen/ sollicitiret würde/ oder sonsten etwas/ so keinen verzug leiden köndte/ oder dabey sich periculum in mora ereugete/ fürfallen thete.

Vnd sol in denselbigen fällen der *Procurator* subscribiren, vnd da befunden/ daß solch Suppliciren wieder Vnsere Ordnung die Acta oder Proces lieffe/ nicht vngestraffet bleiben.

In andern Sachen aber/ so nicht Gerichtlich/ sondern extra judicialiter getrieben/ oder auffs newe eingeführet werden/ stehet den Partheyen frey/ jhre Notturfft durch Supplicationes förmblich für zubringen.

Wann aber gleichwol damit einmahl oder zwey/ hinc inde abgewechselt/ vnd Vnser Landrichter vnd Beysitzere die Sache dero beschaffenheit vermercken/ daß dieselbige durch Bericht vnd Gegenbericht nicht zu heben/ sollen sie ferner Suppliciren abschneiden/ vnd die Partheyen entweder zur gülichen Handlung/ oder zu ordentlichen Proces verweisen.

Tit. XI.
Von *Libellen* Summarischen Klagen vnd Articuln.

ES sol in denen Sachen/ darin Zeugen abzuhören/ oder deß Gegentheils singulares responsiones nötig sein/ zu anfangs die Klage/ in gewisse beständige Articul begriffen/ darin das Factum oder Geschicht kürtzlich/ jedoch deutlich vnd klar vnd mit nottürfftigen Vmbständen erzehlet/ dabey vndienstliche weitleufftigkeit vermitten/ vnd eine bequeme rechtmessige Bitt/ oder conclusion annectiret werden/ aber in andern Sachen sol einem jeden Summarisch zu klagen vnbenommen sein.

Würde

Würde auch der eine oder andere/daß die vbergebene Klage oder Articul, schmähafft/vngeschickt/oder impertinentes wehren/sich vernehmen lassen/vnd dieselbige zu verwerffen bitten/vnd deßwegen in facto & jure begründete Vrsachen anzeigen/So soll darauff/wo fern die angezogene Exceptiones an sich allerdinge richtig/alsbald geurtheilet/vnd ob die Articul schmähafft oder impertinentes, vnd also vnzulässig sein/gesprochen/da aber solches pleniorem cognitionem erforderte/der Gegentheil darüber gehöret/vnd alsdann was recht ist/ohne fernere Handlung erkandt werden.

Tit. XII.

Von *Citationibus* vnd Gerichtlichen Ladungen.

ES sol der Kläger seine Articulirte oder Summarische Klage gedobbelt vbergeben/vnd dieselbige/wann jhme darauff citation ertheilet/dem Beklagten neben der Citation, gantzer vier Wochen/für dem ernanten Gerichtstage/zeitig zuschicken/auch auff bestimbte Termin Documentum insinuatæ citationis fürlegen/vnd so der Citirter darüber außbleibet/alsdann in contumaciam ergehen/was in gemeinen beschriebenen Rechten vnd dieser Vnser Ordnung dißfals sonderlich disponiret.

Es sollen aber Vnser Landtrichter vnd *Assessores*, wann bey decretirung der Citation befindlich/daß die insinuation vier Wochen/für der erst bevorstehenden juridica nicht geschehen könne/den terminum auff den Rechtstag/so negst folget/außsetzen.

Würde der Beklagte auff den bestimbten Gerichtstag nicht erscheinen/vnd Kläger ein Documentum insinuationis einbringen/jedoch auß dem fürgelegten Document befunden/daß die Ladung nicht gantzer vier Wochen/vor angesetzten Termin

min vberantwortet/ so sol der außbleibende nicht gestraffet/ sondern schüldig sein/ auff negst folgenden Gerichtstage hernach/ ohne newe vnd sonderliche Ladung zu erscheinen/ vnd dem jenigen/ wes jhme in der Citation vorhin aufferleget/ gehorsamblich zu geleben/ vnd da er dasselbe vnterliesse/ alsdann erstlich in contumaciam, wieder jhne procediret werden.

Vnd sollen die vier Wochen à tempore insinuationis nicht præcisè auff den ersten Tag der Juridicæ angerechnet/ sondern wann es noch auff den andern oder dritten Tag eintrifft/ die Citatio für zeitig genug insinuiret gehalten/ vñ da nach absterben deßeinen oder andern Theils die Erben ad reassumendum zu citirn, mit dem Termino der vier Wochen in acht genommen/ vnd in denen fällen/ da nach angefangenem Proceß/ zu bestellung eines newen Anwalts/ leistung eines gefoderten vnd erkanten Eydes/ oder andern Gerichtlichen Actibus, citationes, abgehen/ terminus zu erscheinen/ auff drey Wochen gesetzet/ oder/ da sie weit abgesessen/ ein geraumer Terminus eingeraumbt werden.

Wir wollen auch in geringschätzigen/ summarischen/ richtigen vnd klaren oder privilegijrten Sachen/ oder auch/ wann obberürte Beypuncten zu expedijren vorfallen/ das Gegentheil/ wann der an dem Orth/ da Vnser Hoffgericht gehalten wird/ gegenwertig vnd zur stette oder nahe angesessen ist/ auff deß andern Theils anhalten/ durch den Gerichtsdiener Mündlich oder Schrifftlich citiren lassen/ vnd sol derselbe darauff/ wann er 14. Tage vorher citiret worden/ gehorsamblich zu erscheinen/ vnd der verhör der Sachen zugewarten schüldig sein.

Die erste citationes sollen generales, vnd auff die gantze Sache gerichtet sein/ vnd ist vnnötig zu einem jeden Actu sonderbahre Citation zu bitten/ sondern es sol der Anwalt/ so sich einmahl eingelassen/ darauff von einem Termin oder Rechtstage zum andern/ den Proces continuiren, vnd mit den dilatorischen

rischen einwenden/ bey vermeidung Vnserer Straffe/ den Proces nicht auffziehen.

Als sich auch zuträgt/ daß bißweilen die Partheyen sich vnterstehen/ die den Citationibus vnd Mandatis angeheffte Libel, Supplicationes vnd andere Klagschrifften abzunehmen/ So verbieten Wir solches hiemit ernstlich/ vnd da sich jemand dessen solte vnterfangen/ sollen nicht allein die impetrirte Citationes oder Mandata, als vnformblich insinuiret, für vnkräfftig geachtet/ der Citirte davon absolviret, vnd der impetrant in die Vnkosten solches termini vertheilet/ sondern auch die solches selbst oder durch andere thun/ nach ermessigung/ gestraffet werden.

Solte sich auch begeben/ daß der Citirte die bestehene insinuirung der Citation wider fürbrachts documentum insinuationis verleugnete/ vnd dessen etliche Vrsachen vnd vmbstände anzöge/ solches auch mit seinem Eyde erhalten würde/ sol er damit gehöret/ vnd der Bescheid/ so wider jhn in contumaciam ergangen/ retractiret, vnd/ dafern das Documentum vnrichtig befunden wird/ der Author desselben/ nach vorgehender causæ cognition, ernstlich gestraffet/ vnd ferner in citationibus per publica edicta, so wider die abwesende oder flüchtige angeordnet/ die Vrsache/ warumb vnser Fiscalis, oder ein ander/ den Citirten zubesprechen/ deutlich inseriret, vnd solche Citationes nicht allein alhie/ für Vnsers Landgerichts stelle/ sondern auch in drey oder vier Städten/ darbey der Citirter am negsten gesessen/ am Rahthause öffentlich angeschlagen werden.

Schließlich ordenen Wir/ daß alle vnd jede Citationes peremptoriæ sein sollen.

Tit. XIII

De processu ex L. Diffamari.

ES sol einem jeden Diffamaten, wann er die angegebene Diffamation zuforderst rechtmässig vnd gebührlich bescheiniget / Citatio ex l. Diffamari erkand / vnd der beschüldigte Diffamant, darauff in primo termino zu erscheinen / vnd die geklagte diffamation wie Recht zuerweisen schüldig sein / solte aber der Diffamant auff die erste Citation nach docirter insinuation nicht compariren, so sol wider jhne secunda, vnd da er alsdann auch nicht compariren, vnd der Diffamat anderweit insinuationem beybringen würde / tertia citatio ertheilet / vnd wofern er alsdann auch außbleiben solte / vnd insinuatio abermahl demonstriret, jhme perpetuum silentium imponiret, vnd er daneben in expensas, salva moderatione, ertheilet / sonsten aber auff sein erscheinen / nach art vnd gelegenheit desselbigen Processes, ordentlich vnd formblich procediret vnd verfahren werden.

Tit. XIV.

Von gütlichen Handlungen.

WIr befehlen / daß Vnser Landt- vnd Hoffgericht / anfänglich in allen vnd jeden Sachen / die Partheyen zur Verhör vnd gütlichen Handlungen / ehe dieselbige zu Rechtlichem Proces verwiesen / ex officio vorbescheiden / auch sonsten auff der Partheyen anhalten vnd bitte / extraordinari Vorbescheide / ausserhalb der Rechtstage / anordnen solle / es were dann / daß solches in richtigen / klaren vñ dergleichen Sachen / nur zur verzögerung vnd auffenthalt geschehen / vnd derwegen billich abgeschlagen würde.

Damit aber die verhör vnd gütliche Handlung bey Vnserm Land- vnd Hoffgericht / so viel mehr frucht schaffen / vnd die Zeit damit nicht vergeblich zugebracht werde / so verordnen Wir hiemit / wann auß beschehener Verhör vnd Mündlichen vortragen sich befindet / daß die Partheyen der Geschichte halben einig /

nig / oder Vnsere Landgerichte sonsten darauß in facto genugsamb informiret, aber der eine oder andere Theil / zu vorgeschlagenen billichen Mitteln / sich in güte nicht accommodiren wil / daß alsdann das jenige / so in facto richtig / durch einen Bescheid solle definijret vnd erörtert werden / vnd wird dem jenigen / so durch solchen Bescheid sich beschweret zu sein vermeinet / dawieder das beneficium restitutionis in integrum oder nullitatis zu gebrauchen / frey gelassen.

Solle sich auch bey verhör der Sachen ereugen / daß die Partheyen in der gantzen Sachen / oder in etlichen Puncten deß facti halber nicht einig / vnd also ferner außführung von nöthen / vnd die Parthe darüber nicht verglichen / auch mit bestande deß Rechtens darin nicht definitivè verabscheidet werden köndte / so sollen die Sachen nach befundener Beschaffenheit / entweder zu Summarischen oder ordentlichen Proces alsbald veranlasset werden.

Tit. XV.

De Cautionibus.

DIe cautiones Judicij sisti vnd Iudicatum solvi, sollen für der litis contestation gefodert / auch von allen Frembden / so vnter Vns mit vnbeweglichen Güthern nicht gesessen / wircklich bestellet / die vnvermügene vnd arme aber / so Ein- oder Außländisch sein / im fall sie keine Bürgen oder Pfande auffbringen können / zur Eydlichen caution gelassen werden. Cautionem et rato praestat procurator si sine mandato in judicio compareat. l. 2. cum l. seq. ff. solut. matrim. et § sed hodie Inst. et satisd.

Würde aber einer klare richtige Verschreibungen vnter deß Schüldigers Hand vnd Siegel für sich haben / vnd gleichwol der Beklagte sich darauff nicht einlassen / sondern vor erst vom Kläger ratione expensarum, ohne beständige Vrsachen / Vohrstant vnd Caution fordern / so sol Vnser Landgericht solche Rechtsflüchtige Exceptionen, wann es dieselbigen in der

That befindet/ nicht attendiren, sondern deren vngeachtet verfahren/ vnd immittelst die obligation loco cautionis hafften.

Tit. XVI.

Wie es mit dem Eyde für gefehrde/ vnd bößheit zu vermeyden/ gehalten werden sol.

WAnn in der Klage oder im Proces für der litis contestation, oder zugleich/ oder auch nach derselben/ durch einen oder beyde Parth/ der Eyd für gefehrde gefordert/ sol derselbige alsbald durch die Partheyen geleistet/ vnd keimand erlassen werden.

Ausserhalb wann die Eltern/ Kinder/ Enckeln/ oder andere Personen/ welche vermüge beschriebener Rechte/ den Eyd für gefehrde zu schweren nicht schüldig sein/ Rechtfertigung angestellet/ dann in demselbigen/ wie in allen anden Fällen/ davon in Vnser Ordnung keine sonderliche außdrückliche versehung geschehen/ das gemeine beschriebene Recht in Vnserm Landt- vnd Hoffgericht/ Wir gehalten haben wollen.

In der Minderjährigen Sachen/ sollen derselben verordnete Vormünde diese Eyde/ in jhre eigene Seele/ zu schweren schuldig sein.

Vnd wann gleich solcher Eyd außdrücklich nicht erfordert/ stehet doch zu Vnsers Landgerichts ermessigung/ ob derselbige ante vel post litis contestationem, oder auch ante vel post conclusionem causæ zu deferiren.

Eussert sich der Kläger deß Eydes/ sol der Beklagter durch Vrtheil von der Klage absolviret, vnd Kläger zu erstattung der Gerichtskosten vnd Schaden verdammet werden. Hinwider/ da der Beklagter den Eyd für gefehrde nicht beschweren wolte/ ist die Klage in contumaciam für bekand anzunehmen/ vnd der Beklagter darüber in expensas zu vertheilen.

Solche vnd alle andere Eyde sollen zu jederzeit Vormittag

tag in öffentlicher Audientz, auff vorhergehende ermahnung/ für Gefahr vnd Straff deß Meineydes gefordert vnd geschworen werden/ vnd wo im außgang der Sachen befunden/ daß der Kläger keine erhebliche Vrsachen gehabt/ seine Rechtfertigung anzustellen/ oder der Beklagte im Rechten zu wiederstreben/ vnd gleichwol juramentum calumniæ geschworen/ sollen sie in pœnam temerè litigantium, oder jurantium, verdammet werden.

Als sich auch bey diesen Eyden bißweilen zuträgt/ daß die Partheyen nicht so sehr auß noht/ oder erheblichen Vrsachen/ als auß Vorsatz/ jhrem Gegentheil damit verdrieß vnd widerwillen zuzufügen/ dieselbe deferiren, So ermanen Wir sie hiemit ernstlich/ vnd wollen/ daß sie bey solchen Eyden/ was da bedeute/ den heiligen Namen Gottes mißbrauchen/ wol erwegen/ nicht leichtfertiger weise/ oder ohn genugsame Vrsache/ nur in meinung jhrem Gegenpart molest vnd verdrießlich zu sein/ dieselbige deferiren, wie dann auch/ wann dergleichen malitia gespüret/ oder Beklagter in richtigen klaren Sachen/ wider seine Hand vnd Siegel/ ohne beständige Vrsache/ Klägern solche Eyde auffdringen wolte/ Vnser Land- vnd Hoffgericht/ nach fleissig erwogenen Vmbständen/ ob vnd wie weit solches zuzulassen/ arbitriren sol.

Wann einer oder andern Parthey/ so in- oder ausserhalb Landes/ solche Eyde in Vnserm Hoffgericht zu schweren auffergeleget wird/ so sol dieselbige in der Persohn sich einzustellen/ vnd den Eyd zu leisten schüldig sein.

Würde auch jemand zu ablegung solcher Eyde/ für Vnserm Hoffgericht/ wegen Leibes schwacheit/ oder ob absentiam Reipub. causa Persöhnlich zuerscheinen behindert/ vnd dasselbe kundbahr sein/ oder genugsamb bescheinigen/ so sol derselbige durch seinen *Procuratorem* den Eyd calumniæ abzulegen gehalten sein.

Tit. XVII.

Von verzüglichen *exceptionen*, so *dilatoriæ* vnd declinatoriæ genandt.

ES sollen alle exceptiones dilatoriæ vnd declinatoriæ, wie droben verordnet / in primo termino eingebracht / vnd wo dasselbe nicht geschicht / Beklagter hernacher damit nicht gehöret / Wann aber ermelte exceptiones dilatoriæ post litem contestatam entstehen / dieselbe auch alsdann nach zulassung der Rechte angenommen werden.

Tit. XVIII.

De mutatione & emendatione libelli.

WVrde der Kläger oder Widerkläger / vor befestigung deß Kriegs / die Klage verändern oder bessern / sol er darzu / wann von jhme dem Beklagten oder Widerbeklagten zuvor auff beschehene Gerichtliche moderation aller Vnkosten abgetragen / zugelassen vnd verstattet werden.

Wann aber ein oder ander Theil articulos additionales oder declarativos übergiebet / sollen dieselbigen / wann sie schon nach der litis contestation, jedoch für der Beweißführung einkommen / zugelassen werden / wofern die declarativi in effectu keine veränderung der Klage wircken oder in sich haben.

Als auch die Partheyen vnd deren *Advocati*, *Procuratoren* oder *Notarij*, sich vnterstehen / in termino probationis für den Commissarien, die Articulos zu endern / wollen Wir solche vnzeitige enderung nicht gestattet / sondern hiemit außtrücklich verbotten haben.

Tit. XIX.

Von der *litis contestation*.

WAn in primo termino Beklagter seine exceptiones dilatorias, oder auch peremptorias, einbringet / soll er zugleich

zugleich daneben litem eventualiter conteſtiren, vnd da jhme ſolche dilatoriſche oder peremptoriſche exceptiones aberkandt / oder poſt litem conteſtatam reſerviret worden / die eventualis litis conteſtatio pro pura erkläret werden.

Würde aber Beklagter keine exceptiones dilatorias fürwenden / auch in primo termino den Krieg Rechtens / nicht befeſtigen / ſol Vnſer Landgericht litem pro conteſtata annehmen / vnd den Kläger zu fernerm Proceß verſtatten.

Tit. XX.

Von der Wiederklage.

DEr Beklagte ſol wieder den Kläger ſeine reconvention vnd Wiederklage / ſo er anzuſtellen hat / zugleich mit der litis conteſtation fürbringen / welche auch ohne vnterſchied / ob der Kläger vnter Vnſer Gerichts gewalt / oder ander Obrigkeit geſeſſen / zugelaſſen werden ſol.

Vnd iſt der Kläger darauff dermaſſen / wie der Beklagte / auff ſein deß Klägers Klage / zu antworten ſchuldig / vnd werden die convention vnd reconvention mit einander zugleich außgeübet / vnd allezeit deß Klägers Satzſchrifft erſt / vnd dann deß Beklagten / ohne verzug / darauff produciret vnd einbracht.

Wann aber wegen Friedbruchs / gewaltſamer entſetzung deponirter Güther / Ehegeldes / Alimenten, vollenziehung der Vrtheil / *Fiſcali*ſchen Sachen / ꝛc. geklaget wird / oder da die reconventiones vnd Wiederklagen auß deß Klägers bloſſer convention genommen / vnd zu derſelbigen elidirung gerichtet weren / ſoll in ſolchen vnd allen andern dergleichen fällen / welche in den beſchriebenen Käyſerl: Rechten deßwegen außgedrucket / die reconventio nicht ſtatt haben / ſondern / da der Beklagte wider den Kläger zuſprechen hette / dieſelbige ſeine forderung in modum conventionis anzuſtellen ſchüldig ſein.

Tit.

Tit. XXI.

Von *exceptionen*, so zerstörlich vnd *peremptoriæ* genandt.

WAnn exceptiones ad litis ingressum impediendum fürbracht werden/so sollen dieselbe ante litis contestationem proponiret, vnd dofern sie in continenti erwiesen/vnd daß entweder/was klagend gefordert wird/bezahlet/oder deßwegen pacisciret oder transigiret, oder geyrtheilet/vnd res Iudicata geworden/oder vnleugbare verjährung vorhanden/alsbald dargethan vnd außgeführet wird/so sol darauff ohn einige vorhergehende litis contestation procediret, der Gegentheil gehöret/vnd/wofern er darwider nichts beständiges für-vnd bey zubringen/vermög derselben opponirten vnd außgeführten exceptionen geurtheilet werden.

Solten aber ermelte exceptiones peremptoriæ ad merita causæ allein opponiret werden/oder auch altiorem indaginem requiriren vnd erfordern/so sol lis pro contestata angenommen/vnd die exceptiones hernacher fürbracht/disceptiret vnd erörtert werden.

Tit. XXII.

Von den *responsionibus singularibus*.

WAnn der Krieg Rechtens befestiget/vnd Kläger articulos loco positionalium repetiret, sollen die *Advocati* vnd *Procuratores* ermahnet sein/jhren Partheyen die Articul zuvor mit allem fleiß vorzuhalten/vnd der Warheit getrewlich zu erinnern/vnd sol Beklagter vermittelst Eydes/wann derselbe vom Kläger gefordert/oder ex officio erkant/vnd Kläger zuvoderst juramentum dandorum geschworen/singulariter singulis, purè & simpliciter, ohn einigen anhang/vnd auff einen jeden Articul, so seine eigene Geschicht belanget/mit den

Wor-

Worten war: oder nicht war sein/ so aber der Articul andere frembde geschicht vnd handlung betreffe/ mit den Worten/ glaube oder glaube nicht war sein/ respondiren vnd antworten/ vnd so fern der Articul mehr capita in sich begreiffen thete/ vnd er denselbigen eines theils glaubet/ vnd eines theils nicht glaubet/ sol er distinguendo vnterschiedlich antworten/ was er glaubet oder nicht glaubet war sein.

Würde der Beklagte/ nach befestigung deß Kriegß/ auff angesetzte Zeit nicht antworten/ so sollen alsdan auff vorhergehende verwarnung/ vnd vom Kläger beschehenes contumaciren, die Articul für bekandt angenommen/ vnd ferner darauff wie recht procediret.

Vnd obgesetztes alles ebenermassen/ in puncto defensionalium vnd reconventionis, verstanden vnd gehalten werden.

Tit. XXIII.

Von *Commissarien*, *Dilationen*, fürstellung der Zeugen/ vnd wie mit dem Beweise zu verfahren.

WAnn lis contestiret, vñ punctus responsionum, so wol in conventione, als reconventione erlediget/ sollen beyde Theile zum Beweise schreiten/ vnd deßwegen/ wo nöthig/ Commissarien bitten/ darauff alsdann commissio erkandt/ vnd eine gewisse Zeit den Beweiß einzubringen angesetzet/ vnd wo in solcher angesetzten Zeit/ der Beweiß nicht einkömbt/ die ander/ vnd folgends die dritte Frist/ ad probandum, wann er zuforderst in allen vnd jeden terminen documentum non expediti examinis, vnter der Commissarien Handt einbringen wird/ ertheilet/ die vierte Frist aber anders nicht/ als cum solennitate legali, vnd auff geleisteten Eyd verstattet vnd zugelassen/ vnd dieselbige nur auß hochwichtigen bewegenden Vrsachen prorogiret werden/ vnd sollen beyde Theile in guter acht haben/ daß sie qualificirte Personen zu Commissarien ernennen

nennen vnd vorschlagen/ so nicht weit gesessen/ durch Ambts vnd andere viele Geschefften/ solcher verrichtung abzuwarten nicht behindert/ auch von dem Gegentheil/ als verdächtig vnd suspect, nicht angezogen/ oder recusiret werden können.

Vnd sol die erkandte Commission, innerhalb 14. Tagen außgefordert/ vnd in nechst folgenden 14. Tagen den Commissarien insinuiret, vnd vmb Tagsetzung angesuchet/ dabeneben auch die Beweiß Articul vngeändert/ vnd eben deß lauts/ wie dieselbige in Vnserm Hoffgericht übergeben/ vnd lis darüber contestiret, auch zugleich designatio der Zeugen Namen eingeantwortet werden. Die Commissarij sollen sich darauff zu ansetzung einer forderlichen Tagezeit bequemen/ vnd einen vnverdächtigen Orth vnd Stelle benennen/ dem Gegetheil die Beweißarticul zu verfertigung der Fragstücken zuschicken/ auch an die vorgeschlagene Zeugen Citationes abgehen lassen/ vnd den Terminum nicht zu enge spannen/ auch beyde oder jeder einer von jhnen dem examini von anfange biß zum ende beywohnen.

Die Zeugen sollen auff der Commissarien Citation gehorsamblich erscheinen/ vnd jhnen von dem Producenten, dofern sie jhme mit Eyden vnd Pflichten vorwand/ dieselbigen erlassen werden/ vnd nottürfftige außrichtung geschehen/ auch da sie über Land darnach reisen/ vnd Alters/ Schwachheit/ Standes/ oder ferne deß Weges halben/ Fuhre gebrauchen müssen/ sie damit neben nothwendiger Zehrung versorgen.

Das Parth aber/ gegen welches die Zeugen geführet/ soll bald nach empfahung der Citation vnd Beweiß Articul, darüber interrogatoria fertigen lassen/ vnd sich darin aller vnnötigen/ gefährlichen/ vnd zur Sachen vnd erkündigung der Warheit/ vndienstlicher Fragen vnd Vmbstände gentzlich eussern/ vnd wann darüber Streit einfellet/ sol Vnser Landgericht/ auch auff extrajudicial anhalten/ deßwegen verordnung machen.

Jmgleichen sol ein jeder einen an Vnserem Hoffgericht immatriculirten Notarium gebrauchen / die Commissarien ohne wichtige Vrsachen / als verdächtig / nicht recusiren, oder / da sie deßfals etwas erhebliches einzuwenden hetten / solches bey zeiten Vnserm Hoffgericht fürbringen / vnd daselbst Bescheids erwarten.

Wann auch erhebliche behindernüsse / dadurch das Parth dem Actui commissionis beyzuwohnen / oder darzu gefast zu erscheinen / abgehalten würde / fürfallen solten / sol solch impedimentum dem Gegentheil / oder dem negstgesessenen Comissario zum lengsten viertzehen Tage für dem angesetzten Termino, oder / nachdem das Parth / Commissarius, oder Zeugen weit gesessen / so zeitig / daß sich der eine oder ander nicht vergeblich auff die Reise mache / notificiret vnd vermeldet / auch zugleich das impedimentum gebührlich bescheiniget werden / auff daß darvon ein documentum zu der Relation kommen müge.

Damit auch den Commissarien, wann jhnen die behinderungen kund gethan / nicht auffgedrungen werde / die abschaffung der Tagezeit / seinem neben Verodneten / oder dem Parthe / oder den Zeugen / auff seinen kosten wissen zu machen / sol der jenige / so die Tagezeit abschreibet / seinem Botten befehlen / nicht allein auff Antwort zu warten / sondern auch deß Commissarij Schreiben an das ander Theil / so die Commision außbracht / mit zu rücke zunehmen / vnd an gebührende Orter zu liefern / vnd wann der Botte darzu nicht befehlichet / sol der Commissarius die notification der behindernüsse anzunehmen nicht schüldig / das abschreibendes Theil aber / zu erstattung der verursachten Vnkosten / verbunden sein.

Wann auch Comissarij, daß solch Abschreiben ohne noth / oder nur auß vorsatz / oder nachlässigkeit geschehen / vermercken / sollen sie dgs Parth mit zu Gemüthführung / was der Vnkosten

halben / vor Vngelegenheit erfolgen werde / dayon ab / vnd der Tagezeit zugewarten / trewlich anmahnen.

Es sollen die Commissarij bey examination der Zeugen auff deren Geberde / auch ob sie sich vnbeständig / furchtsamb / oder verdächtig erzeigen / gute obacht haben / vnd da dißfals etwas merckliches vorläufft / solches verzeichnen. Wann auch ein Articul weitleufftig / oder vnterschiedene Puncta in sich begriffe / den Zeugen / zumahl so es einfältige Leute sein / den Innhalt distinctè vñ deutlich / also daß sie die rechte Meynung vernehmen können / vorhalten / auch auff solche Articul nicht simpliciter per affirmat oder negat, sondern auff einen jeden Punct vnterschiedlich antworten / vñ solches durch die Notarien fleissig protocolliren, auch was geschrieben / dem Zeugen noch ein mahl vorlesen lassen / vnd ob es seine rechte Meynung sey / vnd er darbey verharren wolle / jhne befragen / so soldann auch bey solcher verlesung / adjunctus Notarius auff sein Protocol / damit dasselbige mit deß Principalis Notarij, durchauß einstimmig sein müge / fleissig acht haben.

Der Zeugen außsage sollen die Commissarij, nicht weniger als Notarij, verschweigen / vnd in geheim halten / vnd bey vermeydung Vnser ernsten Straffe / dayon niemand etwas eröffnen / auch wenn sie vor der versiegelung das gantze Rotul nicht durchlesen können / dennoch deß Notarium seines Ambts trewlich erinnern / vnd / ob er auch mit seinem vnd deß adjuncti Notarij protocollo alles fleissig collationirt habe / befragen / vnd wann solches geschehen / alsdann das Rotulum vollenziehen vnd einschicken.

Wann auff abgangene Citation der Gegentheil gar nicht erscheinet / auch keine entschüldigung einwendet / sollen nichts desto weiniger die Commissarij in contumaciam mit auffnehmung deß Beweises verfahren / ex officio generalia interrogatoria fertigen / oder durch die Notarien fertigen lassen / vnd die

die Zeugen darauff / wie auch nach allen Vmbständen vnd Vrsachen jhrer Wissenschafft / bey einem jeden Articul befragen.

Dafern auch nicht allein Zeugen zu verhören / sondern auch besichtigung oder augenschein der streitigen Orther einzunehmen / Sollen die Zeugen / wann sie vorher geschworen / erstlich zum Augenschein geführet / vnd hernacher über die Articul befraget werden.

Die Notarien sollen die Commissiones vnd Mandata, so an die Commissarios abgangen / in Originali zu der Relation bringen / auch wann vidimirte Copeyen produciret, dieselbe darzu legen / vnd davon keine andere sonderbahre Copeyen machen.

Tit. XXIV.

Von Verhör außländischer Zeugen.

WAnn die Zeugen / so abgehöret werden sollen / nicht in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen / sondern ausserhalb derselben / an frembden Orthern gesessen / oder sich auffhalten / sol der Zeugenführer die Beweiß Articul produciren, dieselbige sollen der Obrigkeit / darunter die Zeugen wohnen oder anzutreffen / vermittelst gewöhnlicher Compaßbriefe überschicket vnd requiriret werden / darauff commissionem anzuordnen / dem Gegentheil die Articul ad formandum interrogatoria, da er wolte / zufertigen / vnd die Zeugen auff deß Producenten kosten / gebührlich abhören lassen / vnd das Rotul vnter jhrem Siegel verschlossen einzufertigen / vnd stehet dem einen oder andern Parth frey / solcher Zeugen verhör / einen Notarium zu adjungiren.

Tit. XXV.

Von auffnehmung der Zeugnuß / *ad perpetuam rei memoriam*.

WIr verordnen auch hiemit / da jemand sich befahret / daß er von einem andern beschüldiget werden / vnd jhme inmittelst der Beweiß entgehen / oder das er versterben / vñ seine Kinder vnd Erben / auß vnwissenheit aller Vmbstände / die Rechtfertigung nicht gründlich vnnd genugsamb außüben möchten / vnd derhalben nöthig erachtet / Zeugnuß ad perpetuam rei memoriam auffzunehmen / daß derselbige seine defensionales Gerichtlich übergeben / vnd daß darüber Kundschafft auffgenommen werden möge / suchen vnd bitten solle / welche jhme auch erkand / vnd der Gegentheil darzu ad videndum testes jurare & ad dandum interrogatoria citiret, vñ solche Kundschafft verschlossen im Gerichte / biß der Kläger seine Klage vnd Förderung wieder jhne angestellet / verwahrlich nieder geleget werden.

Wolte aber der Kläger / für befestigung deß Kriegs / zu ewiger gedechtnuß Zeugen verhören lassen / ist er damit nicht zu hören / weil es in seinem gefallen stehet / den Beklagten / wann er will / zu beschüldigen / wo nicht der Beklagter verzögerung suchte / vnd die Kriegsbefestigung vorsetzlich verhinderte / oder daß die Zeugen / alte abgehende Leute / oder mit sorglicher Kranckheit beladen wehren.

Deßgleichen sol es auch gehalten werden / wann schwere sterbliche Läuffte einfielen / oder zubesorgen / daß die Zeugen in den Krieg sich begeben / oder an andere ferne entlegene Örter Dienstes / Kauffmanschafft / oder andere Sachen halben verreisen würden / vnd jhre Widerkunfft nicht bald zu vermuhten wehre / welche Vrsachen dann der Kläger / ehe vnd zuvor jhme für der Kriegsbefestigung die Zeugen abhören zu lassen erlaubet wird / summariè bescheinigen / vnd der Zeugen Nahmen vnd Alter specificiren, oder die angezogene vnvermuhtliche lange Abwesenheit außführen / oder die angegebene Gefahr gebührlich darthun sol.

In diesem Fall aber / wo der Kläger nach auffgenommenen Beweiß / innerhalb Jahrszeit seine Klage nicht fürbringet / noch bey Vnserm Hoffgericht / auß erheblichen Vrsachen / prorogation erlanget / sol die auffgenommene Kundschafft erlöschen vnd vnkräfftig sein.

Tit. XXVI.

Von Brieflichen Vrkunden.

SO offt die Beweisung durch Instrument, Brieffe / Siegel / Register / oder dergleichen Schrifftlichen Schein vorgenommen wird / sol der Gegentheil dieselbige besichtigen / manum & sigilla recognoscirẽ oder diffitiren, Copey davon nehmen / vnd seine Einrede dawider einbringen / vnd ob er sichtbarlichen argwohn oder ander mängel an der Hand / Siegel vnd Signeten oder dergleichen hette / von stunde an / oder auff nehistem Gerichtstag fürwenden / darauff dann solche Briff vnd Schrifften dem Beweißführer wieder alsbald zugestellet / aber glaubwürdige / durch die Gerichts Protonotarien auscultirte vnd vnterschriebene Copeyen / darvon bey den Acten behalten werden.

Wann einer editionem instrumentorum communium begehret / sol er nicht allein sein daran habendes interesse, sondern auch / daß solche Instrumenta bey dem andern vorhanden / bescheinigen / vnd da derselbe es auffs läugnen legete / sol er / dafern / Vnser Landgerichte auß der Sachen vmbständen solches für billig erachtet / mit seinem Eyde / daß die begehrte Instrumenta in seinem gewarsamb nicht vorhanden / er auch dieselbige gefährlicher weise nicht weg geschaffet / zuerhalten / vnd / in verbleibung dessen / die begehrte Instrumenta vnd Documenta herauß zu geben schüldig sein.

Tit.

X Quod Creditor sit vir honestae bonae existimationis in agendo rationem venit quoties cum altero debitum contrahit. Carpz. Vol. 1. p. iv. n. 32.

Tit. XXVII.

Von Schuldbüchern.

ES sol den Schuldbüchern/ als privatis scripturis, kein Glaube gegeben/ noch darauff wider jemand erkand werden/ es were dann/ daß der Debitor das Debitum unterschrieben/ vnd also mit seiner Subscription bestetiget/ vnd bekändlich gemachet hette/ Würde auch ein Kauff- oder Handwercksmann/ so redlichen wesens vnd handels/ sein Schuldbuch mit eigenen Händen schreiben/ vnd darin data vnd accepta verzeichnen/ vnd/ ex qua causa der eine oder ander/ jhme schuldig worden/ fleissig vnd außdrücklich consigniren, vnd dz Buch beschweren/ so sol demselben Buch/ ob gleich der Debitor nicht vnterschrieben/ geglaubet/ vnd darauff gegen den Beklagten/ wofern er dawider keine beständige/ genugsame Exceptiones für- vnd beyzubringen hette/ erkandt vnd geurtheilet werden.

de libris mercatur. haec regunt. regesta. Oikyona mercatoris illa ē honesta (z) iuba (y) sint digna (y) ut libro expresse legatū cōa debendi (y) ut liber ptineat via data et accepta Tit. XXVIII. et si ad solutū sit sermo regerit. delete (y) ut addat dies (y) ut annotata ptineant ad illam negotiationem in qua occupatus ē mercator (y) ut vna fides libro scripta sit manu mercatoris scripta. Faul. b. Von Eyden/ so Juris decisivum vnd suppletorium genennet werden.

obs. 20 et 23. Brun. ad l. 6. C. de. ap. et probat. et presumpt.

ES sol ein jeder Kläger seine Action dergestalt anstellen/ daß er dieselbige durch ordentliche wege deß Rechten/ außführen/ vnd sich so wol als seinen Gegentheil mit Eydesleistungen vnbeladen lassen müge/ Solten aber Vmbstände fürfallen/ darauß zu spüren vñ zu schliessen/ daß zu den Eyden nothwendig vnd nützlich geschritten werden köndte/ Sollen Vnsere Landrichter vnd andere Assessores, ermeldte Vmbstände wol erwegen/ vnd/ wann dieselbe richtig vnd rechtmessig befunden/ gedachte Eyde zulassen/ vnd da decisivum juramentum deferiret wird/ darüber den Gegentheil hören/ vnd wann er zuforderst vom deferenten juramentum calumniæ fordert/ dasselbige jhme zu schweren aufferlegen/ vnd sol alsdann der jenige/ welchem

welchem der Eyd deferiret, denselben schweren oder referiren, oder auch in verbleibung dessen / der condemnation gewertig sein.

Das Juramentum suppletorium, wann sich darzu der eine oder ander zu verstatten bittet / sol Vnser Land- vnd Hoffgericht nach befindunge zulassen / oder ex officio, solches nach gelegenheit der Sachen vnd Vmbstände / wann sich auß allen Vmbständen / beständige præsumptiones vnd vermutungen / so semiplenam probationem bey sich haben / befinden thun / vnd derselbige / welcher den Eyd schweren sol / eine glaubhaffte Person ist / vnd die Häuptsache kein hohes vnd merckliches betreffen thut / erkennen.

Tit. XXIX.

Von einbringung vnd eröffnung der Gezeugnuß

SOllen beyde Theile jhren Beweiß vnd Gegenbeweiß / in denen jhnen benanten vnd bestimbten Terminis, volnführen / vnd das rotulum einbringen / würde aber das eine oder ander Theil in solcher Frist sein Gezeugnuß nicht eingeben / noch einige erhebliche Vrsachen der behinderung vnd verseumniß fürwenden / vnd alsbald bescheinigen / auch keine dilation zu producirung der attestaten gebeten vnd erhalten haben / so sol deß gehorsamen Theils / Zeugnuß in deß andern contumaciam eröffnet / vnd demselbigen darüber die Gebühr ferner zu handlen vergönnet werden.

Wann aber beyde theile jhren geführten Beweiß vnd Gegenbeweiß gerichtlich vbergeben / sol die Publicatio attestationum erkand / vnd darauff den Anwälden / zu einbringung jhrer probation: vnd respectivè exception Schrifft / eine zimbliche Frist / nach grösse der attestaten, vnd wichtigkeit der Sachen angesetzet werden.

Tit.

Tit. XXX.

In welchen Fällen nach eröffneter Gezeugnüß andere Zeugen können abgehöret werden.

WAnn die Zeugnuß eröffnet/ sol dem Zeugenführer/ der sie gelesen/ oder sonst der Zeugen außsage erfahren/ nicht gestattet werden/ daß er über dieselbige Articul. mehr Zeugen in eadem instantia, post publicationem attestationum, abhören lasse/ Gleicher gestalt ist es auch zuhalten mit dem Gegentheil/ da derselbe contrarios articulos wolte vbergeben/ vnd das Gegenspiel deß jenigen/ was albereits erwiesen ist/ außführen.

Wo fern aber Fälle/ vnd insonderheit criminal Sachen/ so Leib vnd Leben betreffen/ sich begeben vnd fürlauffen/ darin/ didicitis attestationibus, fernere Zeugen zu produciren, vnd abzuhören gebeten wird/ so sol Vnser Landgericht alle vnd jede Vmbstände fleissig erwegen/ vnd nach befindung weitern Beweiß erkennen.

Tit. XXXI.

Vom Eyde/ welches *Jus Jurandum in litem* genennet wird.

SOlte sich in Processu befinden/ daß der eine oder ander/ wann gegen jhne wegen verwalteter Vormundschafft/ empfangener Erbschafft/ vorenthaltener Siegel vnd Brieffen/ vnd dergleichen in Rechten gesetzten Sachen geklaget worden/ fürsetzlich vnd dolo malo gebührlich nicht handlen/ sondern tergiversiren vnd contumaciter sich erzeigen thete/ so sol darauff Vnser Land- vnd Hoffgericht juramentum in litem deferiren, vnd welcher gestalt/ vnd wie hoch derselbige/ welcher zum Eyde verstattet/ deßwegen schweren sol/ determiniren, vnd wann gleich solcher Eyd abgeleget/ nichts desto weniger die

sämptlichen Acta vnd dero Vmbstände / dabey in fleissige acht nehmen / vnd / ob nach besage deß geschwornen Eydes / oder ein geringers zuerkennen sey / nach anleitung der Rechte vnd Billigkeit æstimiren vnd arbitriren.

Tit. XXXII.

Von der *Probation-exception-* vnd *conclu-*sion Schrifft.

WAnn die Zeugnussen eröffnet / vnd beyden Theilen mitgetheilet / oder der Kläger ohn einige Zeugnussen / sonsten durch Instrumenta, Documenta, Præsumptiones, vnd dergleichen / seinen beweiß zuführen gemeinet / so sollen der Kläger *Procuratoren* in primo termino jhre Probation- vñ Exceptionschrifft / vnd was deme anhängig ist / Gerichtlich eingeben / vnd darin merita causæ bestes fleisses deduciren, vnd sich der Warheit vnd heilsamen Justitien befleissigen / vnd wofern sie noch mehr vbrige Documenta hetten / dieselbige alsdann beylegen / vnd sonsten damit nicht gehöret werden.

Wolten sie auch der Schrifftlichen Handlung sich begeben / vnd die Zeugnüssen oder Brieffliche Vrkunden vnd Documenten, loco probationis, repetiren, sol jhnen solches frey stehen vnd erlaubet sein.

Vnd sollen der Beklagten *Procuratoren* darauff jhre Exception vnd andere Rechtliche Notturfft in dem folgenden Termino einbringen / oder auch gleichfals die Zeugnuß oder Vrkunde Mündlich repetiren, vnd da sie mehr Documenta hetten / ebenmessig vnd zugleich vbergeben / vnd folgends zu deren einbringung nicht verstattet werden / es were dann / daß der Kläger oder Beklagter / oder sie beyde hernacher etliche mehr Documenta, oder Briefflíche Vrkunde von newen auffgefunden / vnd solches Eydlich erhalten / oder in continenti sonsten bescheinigen köndten / auff welchen Fall sie darmit billig zu hören sein.

Da auch der Sachen wichtigkeit / oder grösse der Acten erfoderte / daß deß Klägers oder Beklagtens *Procuratoribus* eine längere Zeit / als der terminus ordinarius gesetzet ist / eingereumet werden müste / so sol in Vnsers Land- vnd Hoffgerichts ermessen stehen / denselbigen Terminum in etwas zu prorogiren, oder auch zu dupliciren.

Vnd wann also hinc inde, auff die Zeugnüssen / oder Instrumenta vnd Documenta gehandlet / sol der Kläger seine Conclusionschrifft in dem nechsten Termino, wie dann der Beklagte in folgendem Termino sub pœna concluſi einbringen / vnd darin aller vnd jeden newrungen sich enthalten / oder / wofern solches geschiehet / in Vrtheilen nicht attendiret werden.

Vnd stehet zu eines oder andern Theils erachten / ob sie nach beschehenem Beschluß alsdann Consilia, oder Informationes juris beylegen oder Gerichtlich vbergeben wollen / Jedoch daß auch darin nichts newes in facto, ausserhalb der ergangenen Acten, eingeführet vnd deduciret werde / vnd / da sie etwa solche Consilia oder Belehrungen nicht auff die sämptliche Acta, sondern auff jhren Bericht außbringen vnd erhalten würden / so sol jhnen / den Bericht / darauff solches beygebracht / neben der Missiven, welche deßwegen abgeschicket / fide bona, mit zu ediren vnd zu produciren, hiemit ernstlich aufferleget vnd anbefohlen sein.

Es sol auch niemandt nach beschehener conclusion, sich vnterstehen rescisionem conclusionis zu bitten / sondern die Sache zuvor recht vnd wol bedencken vnd erwegen / damit solche weitleufftigkeit verhütet bleiben müge / solten aber etwa solche hochwichtige vnd in jure & facto wolgegründete Vrsachen / an- vnd fürbracht werden / darauß zu vernehmen / daß die gebetene conclusionis rescisio zu erkennen / so sol Vnserm Landt- vnd Hoffgericht / in befindung dessen / conclusionem zu rescindiren, vnd fernere Handlung zuzulassen / vnbenommen sein.

Tit. XXXIII.

Von inrotulation der Acten, abfassung vnd publicirung der Vrtheil.

WAnn in den Rechthängigen Sachen zu Vrtheil gesetzet vnd geschlossen ist/ sol beyder Theile *Procuratoren* ein gewisser Terminus bestimmet werden/ zu erscheinen/ vnd Acta vor Vnserm Protonotario fleissig zu revidiren vnd zu compliren, vnd der Protonotarius dieselbigen alsdann wol verwahret an den Orth/ welcher zu hinlegung der beschlossenen Sachen verordnet/ legen vnd registriren, vnd solches Vnserm Landrichter anmelden/ so darauff anordnung machen vnd thun sol/ daß die Acta ad referendum außgethan/ fleissig vnd wol verlesen vnd erwogen/ vnd darauff rechtmessige Vrtheil abgefasset werden.

Solte aber die eine oder ander Parthey vmb verschickung der Acten, welches gleichwol nicht ohne genugsame vnd hochwichtige Vrsachen zugelassen werden sol/ bitten vnd anhalten/ so sol er damit gehöret/ vnd die Rotulatio in beysein eines Assessoren verrichtet/ auch alsbald zugemachet vnd versiegelt/ vnd von dem impetranten das Vrtheilgeld vnd Bottenlohn allein abgetragen/ auch das Concept der Missiven, ohne die Vberschrifft vnd specificirung der Facultet, oder Schöpffenstühle/ den Partheyen vnd jhren Procuratoren fürgezeiget werden.

Vnd wann die Vrtheil jetztgedachter massen abgefasset/ oder eingeholet/ sol die eingeholete Vrtheil den Partheyen/ oder deren Procuratoren verschlossen gezeiget/ vnd sie das Sigillum recognosciren, vnd Acta revidiren, vnd das deßwegen von der Facultet gethanes beantwortung Schreiben/ darin was sie pro studio empfangen/ oder auch noch mehr begehren/ specificirt, den Partheyen oder jhren Procuratoren zu verlesen geben/ vnd darauff mit der publication verfahren/ vnd ferner auff deß einen oder andern Theils anruffen/ was recht ist/ angeordnet vnd effectuiret werden.

Tit. XXXIV.

Von *Expensen*, Schaden vnd abnutzungen / vnd deren *moderation*.

DEr obsiegender Theil sol die erkandte Gerichts expensen, dergestalt/wie dieselbige warhafftiglich angewendet/ ordentlich nach dem verlauff deß Proces designiren, vnd darüber Gerichtliche moderation bitten/ welche jhme/wañ zuforderst der verlierende Theil darüber gehöret worden / vnweigerlich sol widerfahren / darbey er aber alle vnd jede Expensen, so nicht im Gerichte auffgangen/ noch zu nöthiger expedition deß Processes angewendet werden / gar vorbey gehen / vnd darmit das Gerichte so wol als sich selbst verschonen sol.

Die erlittene vnd erkandte Schaden vnd Abnutzungen/ sol der Obsiegender gleichsfals ordentlich verzeichnen / vnd sich darin der Warheit befleissigen/vnd alsdann der Gegentheil deßfals auch gehöret / vnd darauff / was recht ist/ geurtheilet/vnd so fern die Sache also beschaffen/daß ohn einigen fernern Beweißthumb die gebetene moderation geschehen köndte/dieselbige als bald erfolgen.

Da aber in facto weitere anßführung nöthig/ ohne verzug summaria cognitio fürgenommen / vnd darauff / was recht ist/ erkandt/vnd auch wo nöthig/solches von dem obsigenden Theil/ Eydlich bethewret vnd bestetiget werden.

Tit. XXXV.

De Beneficio nullitatis.

WIr wol nach wie vor / der Meynung sein/ diß Mittel der Rechte in Vnserm Hoffgerichte ohne vnterscheid nicht einzuführen/ so wollen Wir doch / daß ermeldtes Vnser Land- vnd Hoffgericht in denen fällen / da der eine oder ander Theil/ innerhalb sechs Wochen/nach eröffneter Vrtheil/ welcher

welcher Terminus jhme hiemit peremptorie angesetzet sein soll/ auff vorgehenden geleisteten Eyd malitiæ, nullitatem ex defectu jurisdictionis anziehen vnd demonstriren, oder daß in causæ meritis nichtiglich verfahren were/ ex Actis beybringen wolte/ deß Supplicanten oder Querulanten suchen/ hören/ vnd demselbigen raum vnd statt geben/ vnd/ solcher geklagten nulliteten halber/ gewöhnliche rechtmessige Proces decretiren vnd erkennen/ vnd zu außführung derselbigen nulliteten, einen kurtzen Terminum ansetzen/ vnd alsdann das Gegentheil darüber hören/ vnd darauff/ was recht ist/ sprechen vnd vrtheilen/ vnd da die angegebene nullitas auß den Acten nicht beygebracht/ den Querulanten in die Gerichts expensen condemniren, vnd nach gelegenheit der Vmbstände mit ernster Straffe belegen.

Tit. XXXVI.

De Beneficio restitutionis in integrum.

DJe Minderjährigen haben sich dieses rechtlichen Beneficij, nach besage der Rechten/ billig zugebrauchen/ vnd sol darin der ordentlicher Proces, wie in andern Sachen/ observiret vnd gehalten werden.

Inmassen dann auch die majorennes sich solches Beneficij ob justam causam zu erfrewen haben.

Wann aber wider die erkante Vrtheil von einem oder andern restitutio in integrum gebeten wird/ sol darin innerhalb sechs Wochen/ nach abgelegtem Eyd malitiæ, summariè procediret, vnd dem imploranten die gantze Acta zu recapituliren allerdings verbotten/ vnd nur allein/ daß er in specie, worin er lædirt worden/ anzeigen vnd beweisen soll/ demandiret vnd anbefohlen/ vnd der Gegentheil auch darauff gehöret/ vnd von Vnserm Land- vnd Hoffgerichte die Acta revidiret, vnd alles mit der imploration fleissig conferiret, vnd ob die angezogene læsio darauß erscheinet/ in besondere acht genommen/ vnd wañ sich

sich solche læsio ereuget / der implorant in integrum restituiret, sonsten aber in expensis condemniret vnd vertheilet / auch nach befindung der Vmbstände ernstlich gestraffet werden.

Vnd stehet einem jeden frey / beneficium restitutionis & nullitatis zu cumuliren, aber wann er sich deß einen allein / od auch beyder zugleich vnternommen / sol jhme zu dem andern hernacher zuschreiten / oder sich auch / in solchen Fällen / der Appellation zugebrauchen / verbotten vnd benommen sein.

Tit. XXXVII.

Von Appellation.

JEden Vnsern Vnterthanen sol frey vnd erlaubet sein / da er durch Vrtheil der Vntergericht / wider Recht beschweret / an Vnser Land- vnd Hoffgericht zu appelliren, vnd seine Sache jnhalts Vnser Ordnung außzuführen.

Vnd sol die Appellation nach eröffnung der Bey- vnd Endvrtheil entweder von stund an Mündlich / oder hernacher Schrifftlich / innerhalb zehen Tagen vnfeilbar interponiret, nach verfliessung aber der 10. Tage / keiner zur appellation verstattet werden.

Vnd wann das Instrumentum appellationis in Schrifftlichen provocationibus, oder documentum interpositæ appellationis, wann viva voce appelliret, an sich richtig befunden wird / sollen darauff citatio compulsoriales, wie auch nach gelegenheit der Sachen / inhibitio / ertheilet werden.

Vnd solder Appellant seine Appellation innerhalb 6 Wochen introduciren vnd anhängig machen / vnd Acta deß Vntergerichts ins Hoffgericht einzuantworten / vnd neben denselbigen seine gravamina gedoppelt einzubringen / oder Instrumentum appellationis loco gravaminum zu repetiren, vnd die Sache zur erkentnuß zu setzen / schüldig sein.

Wolte auch der appellant sonsten copiam actorum bitten / so sol

so sol jhme dieselbige gegeben vnd mitgetheilet/aber dadurch der Proces gar nicht removiret noch auffgehalten werden.

Würde der Appellant seine Appellation in gebührlicher zeit Rechtens nicht introduciren noch prosequiren, so sol derselbige in expensas vertheilet/vnd ans Vntergericht/daher appelliret worden/die Sache zur execution remittiret werden.

Jnmassen dann auch/wann die eingegebene Gravamina, als erheblich nicht angenommen/sondern verworffen werden/die Sache ad priorem Judicem, zur Execution billig verwiesen wird/da aber die Appellatio angenommen/vnd daß der Appellant zum beweise seiner gravaminum oder appellationis libelli zuverstaten erkand würde/so sol der Appellant litem contestiren, vnd darauff in Proceß dergestalt/wie sonsten in prima instantia geschiehet/ferner verfahren.

Vnd weil fast von allen vnd jeden Vrtheilen/so an Vnserm Land- vnd Hoffgericht gesprochen/ans Käys: Cammergericht appelliret, vnd dadurch die heilsahme Iustitia sehr behindert wird/vnd solchem Vnheil zubegegnen/Wir auß tragender Landsfürstl. Obrigkeit bey der Röm: Käyserl: Maytt: Vnserm allergnedigsten Herrn/ein Käyserlich Privilegium außgebracht/Also wollen Wir/daß keiner in Peinlichen Sachen/welche ohne das an das Cammergerichte nicht gehören/appelliren sol/auch keine Appellationes in allen vnd jeden Schultsachen/da das debitum bekantlich/scheinbar vnd richtig/wie hoch auch die summa vnd quantitas sich jmmer erstrecken möchte/gar nicht verstatten.

Wie dann ausserhalb dessen in allen andern Sachen/wie dieselbige Namen haben mügen/vnd sich auff 600. fl. Reinisch in Müntze/oder darunter belauffe/keiner zu appelliren bemächtiget sein sol.

Darunter dann die Injurien vnd Schmähsachen/ob gleich darin Bürgerlich ad æstimationem geklaget würde/mit begrif-

fen/vnd keine appellationes, da die erkandte Summa 600. fl. Reinisch nicht übertreffen thete / zugelassen werden sollen.

Ausserhalb obgesetzter Fälle/wollen Wir denen ans Cammergericht interponirten appellationibus deferiren, Jedoch daß der Appellant, wann er Proceß außbracht vnd insinuiren lassen/zuforderst in der Person erscheinen/vnd das Iuramentū appellationis wircklich ablegen/vnd daneben gnugsame caution vnd versicherung thun vnd præstiren sol/daß er auff den fall/ da er der appellation fellig erkant würde/Vnserer Vrtheil/davon er nichtiglich / oder vnrechtmessig appelliret, ein genügen thun/ vnd dem Gegentheil seinen daher erlittenen schaden/ vnd angewendete expensen hinwider erstatten vnd zahlen wolle/damit inmittelst/weil die Sache am Käys. Cammergericht in processu schwebet/die Güther/davon gestritten wird/nicht von abhänden kommen/vnd also Ius, Iustitia, vnd Iudicium eludiret werden müge.

Wir befehlen auch allen vnd jeden in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesessenen vnd wohnenden Advocaten, Procuratoren vnd Notarien, daß sie zu keiner Appellation, welche wieder obgesetzte Vnsere Ordnung lauffen würde / rathen / noch darüber einige Instrumenta machen vnd fertigen sollen/ bey vermeydung jhres Dienstes entsetzung / vnd wilkührlicher schwerer Straffen.

Tit. XXXVIII.

Von *Execution* vnd volstreckung der Vrtheil.

WIr ordnen vnd setzen hiemit ernstlich / daß das verlustige Theil in causis ordinariis der erkanten Vrtheil/ dawider keine restitutio in integrum, noch nullitatis deductio gebeten vnd erkand/oder davon nicht appelliret ist/oder nit appelliret werden mag/oder da gleich appelliret, doch derselbigen Appellation auß genugsamen in Recht gegründeten Vrsachen

sachen nicht deferiret, oder da auch der appellation deferiret, folgends aber derselben renunciirt, oder sonst erloschen vnd desert worden/ innerhalb 6. Wochen/ von Zeit der Publication. In den extraordinar vnd Schultsachen aber/ den außgangenen Mandaten vnd gesprochenen Vrtheilen vnd Bescheiden/ innerhalb 3. Wochen/ von Zeit der Publication vnd insinuation, vollenkömblich parire vnd folge thue/ oder dafern solches nit geschicht/ sollen auff deß obsiegenden Theils Münd- od schrifftliches anruffen/ alsbald executoriales ertheilet/ darin abermal dem verlustigen Theil 3. Wochen frist eingeräumet/ vnd nach verlauff derselben/ vnd nicht erfolgter solution, mit der Execution, entweder durch das Bawren Verbot/ oder in deß verlustigen Theils fahrende Haab vnd Güther/ oder/ dafern dieselbige nicht genugsamb/ in dessen vnbewegliche Güther schleunig verfahren werden.

Vnd dieweil auch fast überal in Vnserm Fürstenthumbe vnd Landen gebräuchlich/ daß den Bawren Hoffwehre gegeben oder gelassen wird/ so sol die Hoffwehr/ weil sie nicht den Bawrē/ sondern der Herrschafft zugehöret/ in die execution nicht mitgebracht werden/ wann gleich der gewinnende Theil/ auff andere wege von den Bawren/ nicht köndte seine Zahlung erlangen.

Als auch ferner die erfahrung bezeuget/ daß in vnd bey vollstreckung der außgesprochenen Vrtheil/ ertheilten Bescheiden/ vnd Mandaten, die jhre Krafft wie obgemelt erreichet/ nicht allein Vnser vorigen Hoffgerichts Ordnung vnterm Titul von Execution, sondern auch von Weyland den Hochgebornen Fürsten/ Herrn Vlrichen vnd Herrn Carln/ Hertzogen zu Meckelnburg/ ꝛc. Vnsern in Gott ruhenden Hochgeehrten Herren Vättern/ Anno 1587. vnd Anno 1610. in Vnserm Hoffgericht publicirten Constitutionibus, wenig gelebet/ etliche Vnsere Beambte vnd verordnete Executoren, oder andere auffm Lande vnd in den Städten/ welchen die Execution vnter Vnsers

Hoffgerichts Secret anbefohlen/ nicht alsbald auff das erste Mandat, nach verlauffener warnungs frist/ verfahren/ sondern zu foderst zwen oder mehr vnd zwar verpönte Befelche/ gleichsam sie allein metu pœnæ, vnd nicht jhrer schuldigen Pflicht nach/ Vns zu gehorsamen verbunden/ erwarten/ das gewinnende Theil/ welches bey jhnen selbst oder durch jhre Gevollmechtigte/ vmb volstreckung der anbefohlenen Execution ansuchen/ vergeblich auffhalten/ oder hernacher mit übermessiger Amptsgebühr beschweren/ auch wol Geschenck vnd Gabe nehmen/ vnd/ wenn noch dermal eins zur Execution durch die Außpfandung/ verschliessung der Schewren oder Kornbodens/ hemmung der Bawrendienste/ Immision oder andere executiff mittel/ wird geschritten/ die vertheilte sich darwieder aufflehnen/ dieselbe mit Worten/ od auch vermessentlich in der That behindern/ Ja zu zeiten Vnsere Beambte/ oder derselbigen abgefertigte Diener/ mit schimpfflichen vnd Ehrenrührigen Worten/ vnd bedrawungen vberfahren/ die verschlossene Schewren vnd Kornboden/ eigenes Gewalts widerumb eröffnen/ oder Beythüren machen/ jhre verbottene Bawrendienste nichts desto weniger gebrauchen/ oder inmittelst von andern Dienste entleihen/ Die jenige/ so ex re judicata in alle oder etzliche jhre Güther angewiesen/ darin freventlich turbiren, die abnützung gantz oder zum theil an sich ziehen/ vnd die immittirte oder derselben Verwalter vnd Gevolmechtigte/ entweder gentzlich abtreiben/ oder lehr Stro dreschen lassen/ vnd was der vielfältigen Widersetzligkeiten vnd Mißbräuche mehr sein.

Vnd aber solches alles/ nicht allein Vns/ vnd Vnserer Landes Fürstlichen Hochheit/ vnd tragenden Obrigkeit Ambts/ zu grossem despect vnd vnleidlicher Verkleinerung/ sondern auch zu muthwilliger sperrung vnd elusion der heilsamen Justitz vnd gebührlicher volstreckung/ vnd Execution dessen/ was durch Vrtheil vnd Recht erkand/ vnd seine wirckligkeit erlanget/ gentzlich

lich gereichet/ vnd Vnser Hoffgericht dadurch mit vielen vnnötigen Sachen vnd litigijs mehr vnd mehr beläſtiget/ vnd das obſigende Theil defatigiret vnd außgemattet wird.

So wollen vnd gebieten Wir hiemit/ daß hinfüro Vnſere Beambten vnd Executores, oder andere auff dem Lande vnd in Städten/ welchen auß Vnſerm Land- vnd Hoffgericht executorial Mandat vnd Befelch/ in Partheyen oder Fiſcaliſchen Sachen/ zukommen/ es ſein dieſelbige verpönt oder nicht/ damit nach beſage jhres Buchſtablichen Einhalts/ auff erſtes anhalten deß obſiegenden Theils oder Creditoris, ohn erwartung eines weitern Mandats, alsbald/ alles der Partheyen diſputirens vnd einwendens vngeachtet/ verfahren/ vnd ſich darvon weder Liebe/ Gunſt/ Freundſchafft/ oder wie das Nahmen haben mag/ abhalten laſſen/ vor jegliche Execution oder immiſſion, dagleich dieſelbe eines oder mehrmahl geſtalten Sachen nach renoviret wird/ mehr nicht dann einen Reichßthaler/ vnd einen Ortsthaler Schreibgeld fürdern/ vnd darüber keimand beſchweren/ vielweiniger einige Geſchenck oder Gaben/ entweder ſelbſt nehmen/ oder durch andere jhnen zu Nutz nehmen laſſen/ Wann Pfande eingeſetzet oder abgenommen/ oder auch jemand an das Viehe/ Korn/ oder andere Mobilia angewieſen/ oder die Kornboden vnd Scheuren verſchloſſen werden/ daſſelbe was weggebracht/ oder verringert/ oder deterioriret werden kan/ auff des gewinnenden Theils Vnkoſten/ welche vnd andere nohtwendige expenſen jhme hernacher in der moderation ohn einigen abzug ſollen paſſiret werden/ gebührlich annotiren vnd beſchreiben/ Vnſere Ampter aber mit ſolchem Viehe nicht betreiben laſſen/ vnd darauff dem vertheilten ernſtlich vnd bey hernach geſetzter Straffe aufferlegen/ alle daſſelbe/ darauff die Execution gerichtet/ in demſelben ſtande/ wie es beſchrieben oder verſchloſſen zu laſſen/ vnd innerhalb vier Wochen entweder durch bahre Bezahlung/ oder andere dem Creditori annemblie-

che Mittel/ zu redimirn vnd zu entfreyen/ vnd/ da er demselben also nicht nachkompt/ auff erstes deß Creditoris weiter ansuchen/ durch etliche darzu düchtige vnd qualificirte Personen gebührlich æstimiren vnd wardiren/ oder wann die Schewren verschlossen/ das Korn außdreschen/ vnd/ auffmessen lassen/ vñ was also taxiret vnd außgedrescher/ dem Creditori vnd obsigendem Theil/ so hoch sich seine erstrittene förderung erstrecket/ vnd dieselbe den executorial Mandaten in specie inseriret, gegen genughaffte Quietung vnd Bekantnuß/ entweder in solutum zuschlahen/ oder auch verkauffen/ vnd das darauß gelösetes Geld/ demselben überlieffern. Dafern jhnen aber das Bawren verbot anbefohlen/ dasselbe nach verflossener Verwarnungsfrist vngeseumet zu werck richten/ deß vertheilten Bauren ernstlich vnd bey straff der Gefengnuß gebieten/ demselben oder andern durchauß keine Dienste zu leisten/ biß so lange sie jhnen solches wiederumb vergönnet vnd befohlen/ darauff eine verzeichnuß der Bawren/ welchen die Dienste verbotten/ wie auch deß Tages/ an welchem solches geschehen/ dem jenigen/ so die Execution an Vnserm Land- vnd Hoffgericht erhalten/ auff dessen anförderung zustellen/ vnd die also gehemmete Dienste dem vertheilten nicht ehe/ es sey in- oder ausserhalb der Erndte oder der Saatzeit/ relaxirē vnd loß geben/ biß der Kläger jhnen einen Schrifftlichen schein/ der erfolgeten befriedigung überantwortet/ oder jhnen die relaxation auß Vnserm Hoffgericht aufferleget.

Hierentgegen sollen die vertheilte/ wieder welche die Execution vnd immission durch das eine oder ander obgedachtes mittel effectuiret, derselben obgesetzter massen/ oder in einige andere wege/ mit Worten oder Wercken/ keines wegs sich wiedersetzen/ oder dieselbe heimblich oder offenbahr gantz oder zum theil auffheben/ oder worin enerviren, vnd wañ jhnen jhre Bawrendienste gehemmet/ die Bawren weder bitlich noch sonsten darzu vermügen/ vielweiniger zwingen/ oder auch von andern mitlerweile:

weile Dienste entleihen / sondern sich dessen allen hierin benant oder vnbenant gentzlich eussern vnd enthalten / biß so lange sie jhr Gegentheil contentiret vnd befriediget / vnd dessen eine Quitung oder andern glaubhafften Schein / Vnsern Beamptenvñ Executoren, welche alsdañ gestracks die Execution zu remittiren vnd auffzuheben bemächtiget sein sollen / vorgezeiget.

Würde aber wider dieses alles jemand von Vnsern Beambten vnd Executoren, oder andern / welchen die execution demandiret vnd aufferleget / oder auch den vertheilten Partheyen / wider welche exequiret, weß Standes die auch sein / selbst oder durch andere einiger massen / es geschehe vnter was Schein oder prætext es jmmer wolle / muhtwillig vnd freventlich handlen / so sollen Vnsere Beampten / oder die jenige / welchen die Execution zu verrichten aufferleget / die jhnen angedröhete / oder / dafern solches nicht geschehen / andere wilkürliche Pöen / neben erstattung aller der Partheyen dadurch verursachter Vnkosten vnd Schaden / auß jhren Seckel zuerlegen / die vertheilte Partheyen aber / toties, quoties, zwey hundert Thaler / oder auch nach beschaffenheit deß Verbrechens / eine höhere Straffe ipso facto, mit der That / ohne ferner Gerichtliche erklerung / verwircket haben / vnd der vngehorsamer in der Person an Vnser Land- vnd Hoffgericht citiret vnd gefordert / vnd / dafern er keine beständige vnd erhebliche Vrsachen anzeigen vnd beyzubringen / darumb er nicht zu straffen / alsdann zu erlegung solcher Pöen ernstlich compelliret vnd angehaltē werden.

Tit. XXXIX.

Von *Arrest* vnd Kummer.

ES sol keimand ausserhalb Rechtlicher Erkantnuß / vnd dieser Ordnung zu wider / sich vnterstehen, jemand selbst Richterlich mit Gewalt zu fahen / oder dessen Haab vnd Güter zu spolijren vnd einzunehmen / oder mit Arrest vnd Kummer

Kummer zubelegen vnd zu beschweren / vnd also den Proceß ab
executione anzufangen / es wehre dann / daß einer / so dem an-
„dern schüldig / wegfertig oder flüchtig / oder wolte in ein ander
„Gericht ziehen / vnd nicht so viel hinter sich an liegenden oder
„sonst gewissen Gütern liesse / daß sich der Kläger daran zu erho-
„len / oder es hette ein Außlendischen / vnd in Vnsern Fürsten-
„thumben vnd Landen nicht gesessener mit Vnsern Vnterthä-
„nen in Vnserm Gericht contrahiret, oder bey Handwercks-
„Leuten etwas machen lassen vnd nicht bezahlet. Oder es were ein
„Frembder Vnsern Vntersassen etwas schuldig / vnd jhme an dem
„Ort / da der Beklagte vnd Frembde gesessen / auff gebührlich an-
„suchen / Rechtens nicht verholffen / oder wann ein Frembder in
„Vnserem Fürstenthumb vnd Landen Gelder zu fodern / dieselbe
„jhm auch zu erkant / andere Vnsere Vnterthanen aber da entke-
„gen wider denselben eine helle / klare vnd vnlaugbare Schuld für-
„derung hetten / od es thete die Sache eine Erbschafft oder ander
„fahrende Haabe belangen / die vermuthlich von dem Einhaber
„verrücket / oder alieniret werden möchten / oder einer verweiger-
„te sich seine schuldige Zehrung zu zahlen / oder der Zinsman wol-
„te verrücken vnd abziehen / vnd seine versessene Zinse / vom Hauß /
„Hoff / Acker / Wiesen / vnd andern Güthern nicht entrichten.

In solchen / vnd dergleichen zu Recht auß drücklich zuge-
lassenen Fällen / kan vnd mag der eine den andern arrestiren, be-
kümmeren / oder auff halten lassen / Jedoch mit vorgehender an-
ruffung vnd ersuchung eines jeden orths Obrigkeit / welche als-
dann jhme in seinen Sachen vnd Beschwerungen ohn verzug
Rechtens zu verhelffen schuldig sein sol.

Damit aber darunter keimand beschweret werden müge /
so sol der jenige / so den Arrest bittet / die Vrsachen deß gesuchten
Arrests seiner supplication beständiglich vnd förmlich inseri-
ren, vnd sich zugleich zur caution anerbieten / vnd damit auff al-
len fall gefast erscheinen / vnd darauff deß gebetenen Arrests ge-
wertig sein.

Würde

Würde aber dagegen derselbige / wieder den solcher Arrest gesucht wird / sich seines Theils zur genugsahmen Caution anerbieten / vnd dieselbige wircklich præstiren, so sol mit dem Arrest eingehalten / oder / da derselbige etwa angeleget / hinwider cassiret, vnd die streitende Partheyen zur causæ cognition vnd deren erörterung verwiesen werden.

Tit. XL.

Von *Sequestration*.

OB wol zu diesem Rechtlichen Mitteln nicht leichtsamb noch zu jeder Zeit zu greiffen ist / da aber dennoch sich die Vmbstände also finden vñ geben solten / daß darzu nothwendig geschritten werden müste: So sol Vnser Landt- vnd Hoffgericht die *Sequestration* auff beschehenes *Suppliciren*, oder auch nach befindung *ex officio*, anordnen / vnd die streitigen vnd bewegliche Güther einem Verwalter zu *administriren*, einräumen / aber die bewegliche Güter entweder an einen gewissen orth verwarlich beylegen / vnd wo nöthig dieselbe verkauffen / vnd das dafür eingenommenes Geld / dem obsigenden Theil zum besten / *Sequestriren*, vnd auff Zinse glaubhafften gewissen Leuten außthun / vnd von allem ein richtiges *Inventarium* fertigen lassen.

Würde aber der jenige / wider welchen die *Sequestratio* erkant / sich zu genugsamer *Caution* erbieten / vnd dieselbe wircklich *præstiren* vnd bestellen / sol er damit zugelassen vnd der Gegentheil darüber auch gehöret werden.

Da aber die *Sequestratio ex officio* fürgenommen / vnd so wol der eine als der ander Theil *cautionem offeriren* würde / wird Vnser Land- vnd Hoffgericht *summariè cognosciren*, ob dem einen oder andern / vnd welchem theil vnter jhnen / oder auch keinem Theil / auff angebottene *Caution*, der Besitz zu lassen sey.

Vnd sollen Vnsere Vnterthanen sich hierin gehorsamblich erzeigen vnd verhalten / damit durch thätliche wege vnd mittel /

keine vngelegenheit / dem einem oder andern zugezogen / vnd sie selbst in Straff der Rechte sich nicht *præcipitiren* mügen.

Tit. XLI.

Von Pfandungen.

EIn jeder sol seine Sachen dermassen in acht haben / daß er keimandt vnd in sonderheit seinen Nachbarn zu pfandungen einige Vrsache gebe / vnd / da etwa solches geschehen würde / so sol der jenige so Schaden gelitten / sich deßwegen anfänglich darüber beschweren / vnd erstattung begehren / vnd das solches hinführo verbleiben müge / jhne getrewlich erinnern / solte aber solches nicht geachtet werden / sondern der eine würde den andern auff seinem Grund vnd Boden durch das Viehe Schaden zufügen / so sol jhme die Pfandung deß Viehes erläubet sein / vnd dennoch dabey diese Bescheidenheit gehalten werden / daß nicht das sämptliche Viehe genommen / etwa durch Hunger verdorben / vnd zu nichte gemacht werde / sondern etlich Viehe allein anhalten / vnd dasselbige gegen erlegung billichen Pfandgeldes / alsbald *restituiren* vnd wieder geben / zu welchem Pfandgelde dann der jenige / dessen Viehe den Schaden gethan hat / sich vnweigerlich verstehen / vnd dasselbige außgeben solle / Vnd da er meinete / daß jhme mit der Pfandung vnrecht vnd zu viel geschehen / so mag er dasselbige sein habendes *Jus*, deßwegen ordentlich vnd förmlich zu *deduciren* vnd außzuführen / sich *protestando reserviren* vnd vorbehalten / worauff jhme / ohne verzug / schleunigen Rechtens verholffen werden sol / vnd sol dem jenigen / welcher jetzgesatzter massen billich gepfandet wird / zu der Gegenpfandung zugreiffen / vnd dadurch / daß beyde Theile in einander wachsen / vnd zu thätlichen wegen vnd mitteln greiffen möchten / zu verursachen hiemit gäntzlich verbotten sein.

Würde auch derselbige / dessen Viehe auff eines andern Grund vnd Bodem gepfandet / gewöhnliches vñ billiches Pfantgeld

geld zu zahlen sich verwiedern / vnd dem *Pignoratori* daher das Viehe zu halten beschwerlich / vnd dasselbe ohne das auch durch Hunger / vnd sonsten in abgang gerahten / so solgemeltem *Pignoratori*, das gepfandetes Viehe zu verkauffen / vnd seines schadens / auff vorgehende *moderation*, darauff sich zu erholen / vnd den Rest dem *Pignorato* zuzustellen / vnd da er denselbigen nicht annehmen wolte / ins Gericht zu *deponiren*, erläubet sein.

Weil bißweilen sich begiebet / daß der eine dem andern / auff streitigem Grunde vnd Boden / einen Baum niederfället / vnd solches zu verthetigung seines Rechtens vnd Gerechtigkeit wil fürgenommen haben / vnd aber der Gegentheil daher Vrsach nimpt / jhme hinwieder einzufallen / vnd auff dessen vnstreitigem Grunde vnd Boden ein- oder mehr Bäume niederzuwerffen / so wollen Wir / daß Vnsere Vnterthanen solcher beschwerlichen / vnd zu grosser weitleufftigkeit gerichteter Processen / sich gentzlich eussern vnd enthalten.

Vnd da je einer dem andern einen Baum niederhawen lassen würde / daß alsdann der ander / dagegen ebenmessig nicht verfahren / sondern deßwegen *suppliciren*, vñ schleunige verhelffung deß Rechtens erwarten solle / vnd wann sich im außgang befinden solte / daß die niederfallung der Bäume / oder die Pfandung deß Viehes / mit vnfuge vnd wieder Recht fürgenommen / so sol deßwegen gegen die Thäter die *omnimoda restitutio* vnd erstattung / nicht allein erkandt / sondern derselbige auch ernstlich gestraffet werden / vnd *de non amplius pignorando*, oder *turbando*, *cautionem* zu bestellen / verpflichtet sein.

Tit. XLII.

Von *Vacantz* vnd *ferien*.

Vacantz vñ *ferien* sollen / wie hernach folget / gehalten werden: Acht Tage vor: vnd viertzehen Tage nach Weynachten. Vom Sontag *Esto mihi*, biß auff den Sontag *Invocavit*.

Vom Palmtage biß auff *Quasimodogeniti.*

Achte Tage vor Pfingsten biß auff den Sontag *Trinitatis*, alles eingeschlossen.

Vom 14. *Julij* biß auff den 10. Tag *Augusti inclusivè.*

Vnd darzu alle Son-Feyr-vñ Bettage/so in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen/in gemein Feyerlich gehalten werden.

Vnd damit dennoch die Partheyen in denen Sachen/so keinen verzug leiden köñen/nicht auffgehalten werden/wollen Wir daß auch zu zeiten der *Vacantz* oder sonsten (doch ausserhalb deß Sontages vnd andern hohen Festtagen) Vnser Land- vnd *Vice* Landrichter/auch andere *Assessores* nicht allein im Rath *referiren*, vnd Vrtheil fassen/sondern auch *supplicationes* annehmen/ *Acta* auffsuchen/Ladung vnd *Proceß*, vnd andere nottürfftige Brieffe abfassen vnd außgehen lassen/vnd was recht ist erkennen sollen.

Tit. XLIII.

Von Peinlichen Sachen.

ES sollen Vnsere Vntergerichte in *Criminal* Sachen/nach besage der Peinlichen Halsgerichts Ordnung/bey verlust jhrer *Jurisdiction*, vnd anderer schweren Straffen/zuverfahren/vnd wañ deßwegen zweiffel bey jnen fürfellet/sich bey den Rechtsgelarten deß Rechtens berichtẽ zu lassen/schüldig sein.

Vnd wofern sich befinden solte/daß dawider von jhnen gehandlet/so sollen sie von Vnserm Land- vnd Hoffgericht *citiret* vnd vorbeschieden/vnd von jhnen die *Acta* abgefordert/ vnd dieselbige durch Vnsern Landrichter vnd andere *Assessoren*, fleissig erwogen/vnd wann daraus/das wieder Rechtlich *procediret* worden/zu ersehen were/obgesatzter massen vnnachlessig gestraffet werden.

Commissio Executorial, Immissio, Emissio suspensio, Mandatum et manutenendo Taxat. Copia - 1 fl.

Tit. XLIV.

Von deß Hoffgerichts Taxt vnd *sportulis.*

Citatio	4. ß.	*Inhibitio*	1. fl.
Compulsoriales	12. ß.	Compaß Brieff.	1. fl.
Stoll brieff ohne Copei	1 Rthl.	Citatio in patenti forma.	10 ß
Relaxatio depositi	24 ß	Respons	6 ß.

Mandatum 10. ß.
Vor Geleit 1. Reichsthaler.
Promotorial 12. ß.
Mandatum arresti 1. Reichsthaler.
Sequestratio, ½. Reichsthaler
Bescheid 3. ß.
Vrtheil vnd *Commission* 18. ß.

Für einen Abscheid oder Vertrag/ nach Mündlicher Verhör/ oder gehaltenen Partheyen Vorbescheid/ Von jeglicher Parthey einen Reichsthaler.

Für ein *Tutorium* oder *Curatorium* ½. Reichsthal.

Vrtheil *sub sigillo* der gewinnender Theil. 1. Reichsthal.

Vrtheil *sub sigillo* der Verlohren ½. Reichsthal.

Condemnatori Vrtheil 1. fl.
Absolutori Vrtheil 1. fl.
Executoriales 18. ß.

Vnd sol danebenst der jenige/ so die *Execution* erhalten/ von 100. fl. einen Gülden Hülffgeld/ in die Gerichtskasten erlegen/ vnd solch Hülffgeld jhme wiederumb auß den Güthern/ darein jhme geholffen/ alsbald erstattet werden.

Die *Taxa* aller andern Brieffe/ soll auff erkantnuß deß Gerichts nach wichtigkeit der Hauptsachen vñ beschehenen Schrifften vnd Arbeit/ stehen/ vnd jederzeit gesetzet/ auch das Geld vor eröffnung der Vrtheil erlegt werden.

Von allen vnd jeden Copeyen vnd Beylagen/ so auß dem Gericht zu geben/ sol vor jegliches Blat/ welches auff den dritten theil gebrochen/ vnd auff jede seithe 24. Zeilen zimblich *compres* geschrieben hat/ 1. ß. Lübsch gegeben werden.

Jnmassen dann auch die *Advocati*, *Procuratoren* vnd *Notarij*, jhre Satz- vnd ander Schrifften/ rein vnd leserlich schreiben/ vnd schreiben lassen/ das Papier nur auff den drittentheil brechē/

vnd auff ein jede seithe 24. Zeil / zimblich *compres* geschriben / setzen vnd bringen lassen sollen / bey straff 1. Goldfl. oder ermessigung deß Gerichts.

Tit. XLV.

De Cessione bonorum.

NAch dem die gemeine beschriebene Rechte / allein den Schuldenern / so ohne jenig jhr verursachen / in abnehmē vnd verderb gerathen / aber nicht den jenigen / so das jhrige durch müssiggang / übermässigen Pracht / vnehrbares Leben vnd Wandel / fressen vnd sauffen / spielen vñ doppeln / vnd daß sie ein mehres auff jhre Kinder / oder außsteur jhrer Töchter / oder auch auff Gebew vñ sonsten *spendiren*, oder in Bürgschafft höher sich einlassen / als jhre Güther vnd deren abnützung außtragen / vnd also fürsetzlich sich mit Schulden dermassen überhäuffen / oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen außsetzen / daß sie mit jhren Gütern nicht zulangen können / das *beneficium Cessionis indulgiren* vnd nachgeben / sich damit von der gefänglichen einziehung zu entfreyen / So wollen Wir ob solchem Vnterscheid auch hinfüro festiglich halten / vnd zur *Cession* keimand / der derselben vnwehig vnd vnwürdig ist / verstatten vnd zulassen / sondern es sollen dessen Güter den *Creditoren* eingeantwortet / vnd er wegen solches Betrugs / vnd seinen *Creditoren* oder Bürgen zugezogenen vnd verursachten schadens vnd vngelegenheit / in einen darzu von Vns sonderlich verordneten Schuldthurmb / ohn jenig ansehen der Personen / vom Adel oder Vnadel / gelegt / vnd darin enthalten / vnd jhme von den *Creditoren* täglich ein mehres nicht / dann 1. ß. Lübsch / zu seiner *alimentation* gereichet vnd gegeben werden / darunter dann auch der *falliten* Eheweiber / so jhrer Ehemänner Vmbschläge verrichten / selbst mit zehren / banquetiren / vnd in aller üppigkeit / hoffart vnd pracht leben / vñ also jhrer Ehemänner vnd deren *Creditoren* vnd Bürgen vngelegenheit / Schaden vnd abnehmen / selbst mit verursachen / vnd dessen überwiesen werden / zugleich mit sollen verstanden werden. Da-

Damit aber die obberürte abtrettung der Güter auffrichtig geschehen/vnd die Gläubiger vnd Bürgen dadurch nicht zu viel vervortheilet werden mügen/ So sol erstlich der Schuldener/ so zur *Cession* gestattet werden wil/ vor Vnserm Landt- vnd Hoffgericht selbst erscheinen/ vnd eine warhaffte Verzeichnuß seiner *Creditoren*, vnd was/ oder wie viel er einem jeden derselben schuldig/ übergeben/ vnd daneben bitten/ jhne zur Abtrettung vnd *Cession* kommen zu lassen.

Darauff sollen die Gläubiger auff einen gewissen *Termin* zu erscheinen/ vnd da sie wieder die gebetene *Cession* einige beständige vnd rechtmessige Einrede hetten/ dieselbige alsdann für zubringen/ *per publica proclamata citiret* werden.

Vnd dofern alsdann die Gläubiger wider solche *Cession* nichts einwenden/ oder was sie einwenden für vnerheblich erachtet wird/ So sol dem Schuldigern vnd *Debitori* aufferleget werden/ in gegenwertigkeit der Gläubiger/ nachfolgenden Leiblichen Eyd zu schweren.

ICh schwere/ daß ich meine Haab vnd Güther auch Schulde/ damit andere mir verhafftet/ vnd sonsten alles anders/ so viel mir wissend/ gefährlich nicht verschweigen noch verhelen/ sondn alles trewlich vñ warhafftig anzeigen/ vnd sonsten auch von meinen Haab vnd Güthern/ meinen Gläubigern zu nachtheil vnd abbruch zuvor nichts vnterschlagen/ vereussert/ noch in einige wege *alieniret* vñ hingegeben habe/ noch auch hinfort nicht allein nicht vnterschlahen vnd entwenden/ sondern da mir Gott auch künfftiglich zu Glück vnd besserung meiner Nahrung hinwieder vorhelffen wird/ meinen Gläubigern auff jhr erfodern/ nachdem sich alsdann mein vermügen erstrecken wird/ auch ferner bezahlen sol vnd wil/ alles getrewlich vnd ohne gefehrde/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Vnd wann der Schuldener dieses Eydes trewlich vnd mit ernst erinnert/ So sol er alsdann seinen Gläubigern sämptlich/ alle

alle vnd jede seine Haab vnd Güther / Gerichtlich *cediren*, vnd abtretten / vnd seine Haußfraw der Landüblichen Besserungen nicht zu geniessen / sondern allein jhren eingebrachten Brautschatz / dafern sie zuforderst beweißlich / vnd / wie Recht / gnugsamb darthut / daß derselbige *realiter numeriret*, zu fordern / vnd ehe vñ zuvorn sie dessen *contentiret*, der Güther höher nicht / denn so viel die Jährliche Zinse von solchem Brautschatz außtragen / zugenniessen / wegen der *paraphernal* Güter aber / sich deß *Juris retentionis* nicht anzumassen haben / sondern *ad concursum creditorum* verwiesen werden / vnd wann sie also wegen deß Brautschatzes *contentiret*, So sol sie alsbald / vnd ohn einigen verzug / die Güther räumen / darauff von den *Creditoren* dieselben angenommen / in jhrem Namen *inventiret*, vnd erster gelegenheit zum thewersten verkaufft / vnd vnter die Gläubiger *pro rata*, jedoch *salva cujusq; prioritate*, außgetheilet / auch wie viel ein jeder Gläubiger davon bekommen / fleissig vnd eigentlich auffgeschrieben werden.

Vnd ob wol der Schuldener alle seine Haab vnd Güter billig abtritt / darunter auch seine gute Kleider zuverstehen / So sol gleichwol der Schuldener nicht gar außgezogen / sondern jhme seine nothwendige Kleidung am Leibe / auch / so er ein Handwercksman / sein notturfftiges Werckzeug / nach gestalt der Personen vnd Handwercks / gelassen. Vnd da sich auch über kurtz oder lang / nach geschehener *Cession* befinden würde / daß der abgetrettener Schuldener vntrewlich mit den Sachen vmbgangen / vnd seinen geschwornen Eyde nicht nachkommen wehre / andern dergleichen leichtfertigen Auffborgern zum abschewlichen Exempel ernstlich gestrafet werden.

Mandatum 10. ß.
Vor Geleit 1. Reichsthaler.
Promotorial 12. ß.
Mandatum arresti 1. Reichsthaler.
Sequestratio. ½. Reichsthaler
Bescheid. 3. ß.
Vrtheil vnd *Commission* 18. ß.
Für einen Abscheid oder Vertrag/ nach Mündli
hör/ oder gehaltenen Partheyen Vorbescheid/ Vor
Parthey einen Reichsthaler.
Für ein *Tutorium* oder *Curatorium* ½. Rei
Vrtheil *sub sigillo* der gewinnender Theil. 1. Reich
Vrtheil *sub sigillo* der Verlohren ½. Reichs
Condemnatori Vrtheil 1. fl.
Absolutori Vrtheil 1. fl.
Executoriales 18. ß.

Vnd sol danebenst der jenige/ so die *Execution* erh
100. fl. einen Gülden Hülffgeld/ in die Gerichtskaste
vnd solch Hülffgeld jhme wiederumb auß den Güther
jhme geholffen/ alsbald erstattet werden.

Die *Taxa* aller andern Brieffe/ soll auff erkantnuß
richts nach wichtigkeit der Hauptsachen vñ beschehenen
ten vnd Arbeit/ stehen/ vnd jederzeit gesetzet/ auch das
eröffnung der Vrtheil erlegt werden.

Von allen vnd jeden Copeyen vnd Beylagen/ so
Gericht zu geben/ sol vor jegliches Blat/ welches auff de
theil gebrochen/ vnd auff jede seithe 24. Zeilen zimblich
geschrieben hat/ 1. ß. Lübsch gegeben werden.

Jnmassen dann auch die *Advocati, Procuratoren* v
rÿ, jhre Satz- vnd ander Schrifften/ rein vnd leserlich s
vnd schreiben lassen/ das Papier nur auff den dritten he

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742688461/phys_0119
DFG